

14.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

FJ - AIS - FS - Fz - G - In - K - Wo

zu **Punkt 19** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrund-
sicherung**

A

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- AIS 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1,
§ 9 Absatz 1 Nummer 3, Satz 2 – neu –,
§ 9 Absatz 2 Nummer 1,
§ 13 Absatz 1 Satz 3,
§ 14 Absatz 1 Satz 3 und
§ 20 Satz 1 Nummer 1 und 2 BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 2 Absatz 1 ist zu streichen.
- b) § 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Nummer 3 ist zu streichen.
 - bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Voraussetzung ist ferner, dass für das Kind der Kindergarantiebetrug nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden.“
 - bb) In Absatz 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. in einem Haushalt lebt, in dem zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes eine Leistungsberechtigung nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, sowie“
- c) In § 13 Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „der Familiengemeinschaft“ durch die Wörter „einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Einstandsgemeinschaft nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen.
- d) In § 14 Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „in der Familiengemeinschaft“ zu streichen.
- e) § 20 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. den Kinderzusatzbetrag bezieht, oder“
 - bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 5 des Wohn-

geldgesetzes ist und in dem Haushalt, in dem für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, tatsächlich Wohngeld und nicht der Kinderzusatzbetrag bezogen wird.“

Begründung:

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen unter anderem bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden. Dieses Ziel lässt sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nur in Teilen realisieren.

§ 9 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) definiert mit den Nummern 1 bis 4 den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag eines Kindes. Danach erhält ein Kind den Kinderzusatzbetrag, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Nummer 1), unverheiratet ist (Nummer 2), mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 bezogen wird (Nummer 3) und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Nummer 4). Laut der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 9 BKG entsprechen diese Voraussetzungen weitgehend dem bisherigen Regelungsgehalt des § 6a Absatz 1 Nummer 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Es erscheint insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch und mit dem Kind zustehenden Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums nicht vereinbar, den Anspruch auf den Zusatzbetrag davon abhängig zu machen, dass das Kind mit einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Garantiebtrag bezogen wird. Dadurch werden nicht alle Kinder und Jugendlichen mit den umfassenden Leistungen der Kindergrundsicherung erreicht. Der Gesetzgeber formuliert dagegen in der Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG, dass diese neue Regelung über die bisherige Rechtslage des § 6a Absatz 1 BKG hinaus gehe und den Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag erweitere, da nunmehr auch Kinder den Kinderzusatzbetrag beziehen könnten, die bislang Leistungen nach dem SGB XII bezogen hätten. Faktisch führt die Definition in § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKGG aber dazu, dass gerade Kinder, die nicht zu Hause wohnen, vom Kinderzusatzbetrag ausgeschlossen werden. Das ist zum Beispiel der Fall bei getrenntlebenden Eltern, bei welchen ein Elternteil (noch) den Kindergarantiebtrag bezieht, mit dem das Kind aber nicht in der Familiengemeinschaft lebt oder bei Kindern beziehungsweise Jugendlichen, die – gegebenenfalls mit Zustimmung der Eltern – in einem eigenen Haushalt oder mit anderen volljährigen Personen (Partner/in, Verwandte, Bekannte et cetera) zusammenleben. Hier besteht nach dem aktuellen Gesetzentwurf kein Anspruch auf den Zusatzbetrag. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf keine Leistungsminderungen (Sanktionen) bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung vor. Bei dem von § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG ausgeschlossenen Personenkreis gelten die Regelungen zu Leistungsminderung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) weiter, da diese Personen vom Kinderzusatzbetrag ausgeschlossen sind und somit Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beziehen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der jungen Menschen. Neben dem hohen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Diskussionspotenzial führt diese Unterscheidung auch zu einer starken Ungerechtigkeit zwischen diesen Personenkreisen. Folglich sollte § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG gestrichen beziehungsweise in der oben ausgeführten Weise abgeändert werden.

Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hier sollte ebenfalls nur auf das anspruchsberechtigte Kind selbst abgestellt werden und nicht auf einen Verbleib im elterlichen Haushalt.

Des Weiteren wird mit dem Konstrukt der Familiengemeinschaft neben den bereits im Grundsicherungsrecht existierenden Termini (Einstands- und Bedarfsgemeinschaft) ein weiterer Rechtsbegriff in den Gesetzentwurf aufgenommen, welcher keinen inhaltlichen Mehrwert bietet und dem aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auch keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Eine vollständige Streichung wird daher angeregt. In der Konsequenz soll es im Rahmen der Anrechnung des Elterneinkommens bei den grundsicherungsrechtlichen Begrifflichkeiten bleiben.

AIS 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 2 – neu – und § 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 2 Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Würden dem Kind bei einem nachrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch höhere Vermögensfreibeträge als nach Satz 1 zustehen, finden diese Anwendung.“

b) Dem § 13 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Erhalten die Eltern Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und steht ihnen dadurch ein höherer Gesamtbedarf zu, findet dieser Anwendung.“

Begründung:

Die Norm des § 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) definiert das Vermögen von Kindern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Soweit es dadurch möglicherweise zu einer Schlechterstellung von Kindern

kommen kann, denen bislang aufgrund des Leistungsbezuges nach dem SGB XII höhere Vermögensfreibeträge zustanden, ist dies zu berücksichtigen.

Die Norm des § 13 BKG definiert den Gesamtbedarf der Eltern ebenfalls lediglich nach dem SGB II. Soweit es dadurch zu einer Schlechterstellung von Eltern kommt, die nach dem SGB XII einen höheren Gesamtbedarf haben, ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

- AIS 3. Zu Artikel 1
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4
- Der Bundesrat fordert dazu auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Artikel 1 so auszugestalten, dass auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Familien, die aktuell Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, ab Inkrafttreten des Gesetzentwurfs Zugang zu den Leistungen der Bundeskindergrundsicherung erhalten.

Begründung:

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden (siehe Seite 1 des Gesetzentwurfs). Tatsächlich werden aber nicht alle Kinder in von Armut betroffenen Familien von den neuen Leistungen der Bundeskindergrundsicherung erreicht. § 4 des Gesetzentwurfs schließt Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die aktuell von Asylbewerberleistungen leben, auch künftig von der Bundeskindergrundsicherung aus. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht erkennbar. Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, diese Ungleichbehandlung zu beenden und auch den bislang ausgeschlossenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Anspruchsberechtigung zur Bundeskindergrundsicherung zuzuerkennen.

- FJ 4. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 2 bis Satz 7 – neu – BKG)
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3
- In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze anzufügen:
- „Ausgenommen sind Kinder von
1. Ausländerinnen und Ausländern, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
 2. Ausländerinnen und Ausländern,

- a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
- b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,

3. Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Kinder von Ausländerinnen und Ausländern, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Kinder von Ausländerinnen und Ausländern Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

Begründung:

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung werden Kinder, die bisher vor allem im SGB II als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen erhielten oder erhalten könnten, nun einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nach § 9 Absatz 1 BKG bekommen. Für EU-Ausländer gibt es gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II aber weitgehende Leistungsausschlüsse bei Personen, deren Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU nur zur Arbeitssuche besteht. Nach dem Gesetzentwurf würde es dazu kommen, dass die Eltern (EU-Ausländer) in bestimmten Fallgestaltungen keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, die Kinder aber einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag erhalten würden. Das führt zu einem Auseinanderlaufen der Leistungsberechtigungen zwischen Eltern und Kindern bei EU-Ausländern und ist sozialpolitisch abzulehnen. Durch die vorgeschlagenen Sätze 2 bis 7 in § 9 Absatz 1 BKG wird der Leistungsausschluss nach dem SGB II auch auf das BKG übertragen und damit mit dem Grundsicherungssystem für die Eltern harmonisiert, soweit der Kinderzusatzbetrag betroffen ist. Die Anbindung des Kinderzusatzbetrages allein an die Gewährung des Kindergarantiebetrages ist nicht ausreichend, denn die dort in § 62 Absatz 1a Einkommensteuergesetz normierten Leistungsausschlüsse sind bei einer familienbezogenen Leistung wie dem Kindergarantiebtrag europarechtswidrig (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. August 2022 – C-411/20; für die Fallgestaltung in § 62a Absatz 1 a Satz 1 und 2 EStG, Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j, Artikel 4 VO/EG/883/2004) und können keine Steuerungswirkung auf den Kinderzusatzbetrag entfalten. Daher ist ein eigenständiger Leistungsausschluss notwendig, der für den Kinderzusatzbetrag als einkommensabhängige Fürsorgeleis-

tung auch mit EU-Recht vereinbar ist (vgl. Richtlinie 2008/38/EG, Artikel 24 Absatz 2).

AIS 5. Zu Artikel 1 (§§ 2 und 9 BKG)

Der Bundesrat bittet darum, den Gesetzeswortlaut des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich dahingehend klarzustellen, dass alle Kinder, für die bislang Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bezogen werden kann, tatsächlich anspruchsberechtigt sind hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages.

Begründung:

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) setzt für eine Anspruchsberechtigung hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages unter anderem voraus, dass das Kind in einer Familiengemeinschaft lebt. Gemäß § 2 Absatz 1 gehören zu einer Familiengemeinschaft alle Personen nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, oder nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Einstandsgemeinschaft bilden.

Aus dem gesetzlichen Wortlaut von SGB II und SGB XII geht nicht zweifelsfrei hervor, dass Familien, die Kinderzuschlag beziehen, eine Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft im Rechtssinne bilden. Insbesondere sind die Eltern vielfach keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 SGB II. Im Gegenteil soll der Bezug des Kinderzuschlags gerade dazu dienen, Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II zu vermeiden, so dass für die Eltern regelmäßig keine Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II besteht. Auf das gegebenenfalls hilfebedürftige Kind, für welches der Kinderzuschlag bezogen wird, kann für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft regelmäßig ebenfalls nicht abgestellt werden, da eine Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II die Vollendung des 15. Lebensjahres und die Erwerbsfähigkeit voraussetzt.

Selbst wenn es rechtssystematisch logisch erscheinen sollte und damit im Wege der Auslegung begründbar, dass der genannte Personenkreis eine Familiengemeinschaft im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG ist, sollte das ohnehin schon komplexe Gesetz im Interesse der Anwenderfreundlichkeit möglichst klar formuliert sein und Missverständnisse nach Möglichkeit ausschließen.

AIS 6. Zu Artikel 1 (§ 10 BKG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu fassen:

„§ 10

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz schließen vergleichbare Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus. Auf Rechtsvorschriften beruhende vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Gesetz entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung des Trägers der Leistungen der Kindergrundsicherung einen erforderlichen Antrag auf vorrangige Leistungen eines anderen Trägers nicht, kann der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung das Verfahren selbst betreibt.“

Begründung:

Der bislang in § 10 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) vorgesehene Leistungsausschluss enthält den unbestimmten Rechtsbegriff des „Unterlassens zumutbarer Anstrengungen“, was zu Rechtsunsicherheit für die Betroffenen führt und sowie dazu, dass diese gegebenenfalls auf einen nachrangigen Anspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verwiesen werden.

In der Folge müssten die Leistungsträger des SGB II beziehungsweise SGB XII die Eltern zur Antragstellung von Unterhaltsvorschuss auffordern beziehungsweise diesen Antrag selbst stellen beziehungsweise einen möglichen Unterhaltsanspruch geltend machen. Damit steht diese Norm absehbar mit dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, künftig alle Leistungen für Kinder aus einer Hand zu gewähren, im Widerspruch und führt zu einem unnötigen Zuständigkeitswechsel und Verwaltungsaufwand. Zudem steht die Vorschrift im systematischen Widerspruch zum neu eingeführten Anspruchsübergang des § 19 BKG, der seinerseits nur greift, wenn bereits Leistungen erbracht werden, was § 10 BKG selbst verhindert. Letztlich erscheint es auch unangemessen, existenzsichernde Leistungen wie den Kinderzusatzbetrag unter Hinweis auf

die unterlassene Geltendmachung von möglicherweise sehr viel geringeren Unterhaltsansprüchen komplett zu versagen.

Mit dem neuen Formulierungsvorschlag des § 10 BKG wird in Absatz 1 auch im Gesetz selbst klargestellt, dass die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nachrangig sind, aber andere vorrangige Sozialleistungen zu beantragen sind. Eine dahingehende Regelung führt auch zur Klarstellung bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern. Mit der Regelung des Absatz 2 wird dem Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung eine den § 5 Absatz 3 SGB II beziehungsweise § 95 SGB XII vergleichbare Befugnis eingeräumt, die den unnötigen Umweg über nachrangige Leistungen des SGB II und SGB XII verhindert.

AIS
bei An-
nahme
entfallen
die Ziffern
8 und 9

7. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 – neu – BKG)

Artikel 7 Nummer 7 (§ 22 Absatz 1 SGB II) und

Artikel 12 Nummer 13 (§ 46 Absatz 3 Satz 1 SGB XII)

- a) In Artikel 1 ist dem § 11 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 ist der Pauschbetrag nicht zu berücksichtigen, wenn damit der auf das Kind entfallende Anteil der für den Gesamthaushalt anzuerkennenden tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht gedeckt werden kann.“

- b) Artikel 7 Nummer 7 ist zu streichen.

- c) Artikel 12 Nummer 13 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist insbesondere für Familien mit Kindern enorm wichtig, dass die vollständige Miete rechtzeitig gezahlt wird, um das Risiko einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückständen auszuschließen.

Die im Kinderzusatzbetrag enthaltene so genannte Wohnkostenpauschale (für das Jahr 2024 mit 125 Euro beziffert) wird vor allem in den Ballungsräumen, aber auch in sehr vielen anderen Kommunen, nicht ausreichen, um den kopfteiligen Anteil des Kindes an den Unterkunftskosten zu decken. In diesen Fällen soll der Differenzbetrag durch entsprechend höhere Leistungen des Jobcenters oder Sozialamtes an die Eltern aufgefangen werden. Die Familien müssten sich wegen ihrer Unterkunftskosten dann also an zwei verschiedene Leistungsträger wenden (Familienservice und Jobcenter oder Sozialamt).

Die Aufspaltung der Leistungen für die Unterkunftskosten auf zwei Leistungsträger birgt die große Gefahr, dass die Leistungen nicht rechtzeitig und/oder vollständig bei den Familien ankommen und dies Miet- und/oder Energiekostenrückstände zur Folge hat. Zugleich hat der Bezug einer Wohnkostenpau-

schale für die Kinder und für die Familien keinen erkennbaren Vorteil, wenn die Pauschale nicht bedarfsdeckend ist. Durch die Leistungsbewilligung aus einer Hand kann sichergestellt werden, dass die Leistungen, mit deren Hilfe die Miete gezahlt wird, rechtzeitig und vollständig bei den Familien ankommt und es nicht zu Kündigungen wegen Zahlungsrückständen kommt.

Die Aufspaltung der Unterkunftsleistungen kann zudem zu Benachteiligungen von Familien bei der Wohnungssuche führen. Vermieter verlangen häufig vor dem Vertragsabschluss eine Verdienstbescheinigung. Wenn die Familie Transferleistungen bezieht, kann sie sich stattdessen vom Jobcenter beziehungsweise Sozialamt eine Bescheinigung ausstellen lassen, dass die für eine bestimmte Wohnung zu zahlende Miete bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden kann und diese beim Vermieter vorlegen. Viele Vermieter akzeptieren dies ebenso wie eine Verdienstbescheinigung. Wenn die Unterkunftsleistungen künftig teilweise aus Leistungen der Familienservicestelle zu decken sind, wird das Jobcenter beziehungsweise das Sozialamt solche Bescheinigungen nicht mehr ausstellen können.

Des Weiteren entsteht für die Jobcenter beziehungsweise Sozialämter ein großer Verwaltungsaufwand, wenn sie ermitteln müssen, ob die Wohnkostenpauschale tatsächlich bezogen wird und die bezogene Pauschale sodann als bedarfsmindernd bei den Unterkunftsleistungen der Eltern berücksichtigen müssen. Ein weiterer Aufwand entsteht, wenn die Pauschale erst nach Bewilligung der SGB II- beziehungsweise SGB XII-Leistung bewilligt und ausgezahlt wird und vom Jobcenter beziehungsweise Sozialamt entsprechende Rückforderungsverfahren eingeleitet werden müssen.

Wenn Kinder, die wegen ihrer Unterkunftsleistungen (auch) einen Anspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben, vom Bezug der Wohnkostenpauschale ausgeschlossen sind, erübrigen sich die Änderungen der Regelungen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BfUH) im SGB II und SGB XII. Es kann bei den bisherigen Regelungen über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die ganze Familie bleiben.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 7

- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 7
8. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 – neu – BKG),
Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe c (§ 22 Absatz 7 Satz 2 – neu – und
Satz 3 – neu – SGB II) und
Artikel 12 Nummer 8 (§ 35a Absatz 3 Satz 2a – neu –, 4 SGB XII)
- a) In Artikel 1 ist dem § 11 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:
- „Der Betrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist an einen anderen Leistungsträger auszuführen, wenn dieser angezeigt hat, dass eine Direktzahlung nach § 22 Absatz 7 Satz 1 oder Satz 2 des Zweiten Buches Sozial-

gesetzbuch oder nach § 35a Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet ist.“

b) Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt keine Auszahlung des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an die für die erwachsenen Personen zuständigen Leistungsträger, so gelten Satz 1 und 2 bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für einen Teil des Bürgergeldes, der nicht für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, soll die Direktzahlung beim zuständigen Familienservice angezeigt und eine Auszahlung des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes an den für die erwachsenen Personen zuständigen Leistungsträger verlangt werden.“ ‘

c) Artikel 12 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. § 35a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt keine Auszahlung des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes an die für die erwachsenen Personen zuständigen Leistungsträger, so gelten Satz 1 und 2 bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für die anerkannten monatlichen Bedarfe des Gesamtbedarfs, die nicht auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, soll die Direktzahlung beim zuständigen Familienservice angezeigt und eine Auszahlung des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes an den für die erwachsenen Personen zuständigen Leistungsträger verlangt werden.“ ‘

Begründung:

Es ist insbesondere für Familien mit Kindern enorm wichtig, dass die vollständige Miete rechtzeitig gezahlt wird, um das Risiko einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückständen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Familien, bei denen vom Amt wegen einer Direktzahlung der Miete und/oder der Energiekosten an den Vermieter und/oder das Energieversorgungsunternehmen erfolgt. Gerade in diesen Konstellationen hat es in der Vergangenheit in der Regel bereits Zahlungsrückstände gegeben und konnte der Verlust der Wohnung nur durch Einrichtung einer Direktzahlung von Amt wegen abgewendet werden.

Wenn die Kinder einen Teil ihrer Unterkunftskosten mit der Wohnkostenpauschale künftig vom Familienservice erhalten, stehen diese Leistungen den Jobcentern beziehungsweise Sozialämtern nicht mehr für die Direktzahlung zur Verfügung. Dies birgt die große Gefahr, dass trotz der Direktzahlung Zahlungsrückstände entstehen, die die Wohnungskündigung zur Folge haben können. Dieser Gefahr kann begegnet werden, indem die Wohnkostenpauschale in den Direktzahlungs-Fällen vom Familienservice nicht an die Familie beziehungsweise den jungen Erwachsenen ausgezahlt wird, sondern an den für die Unterkunftskosten der Erwachsenen zuständigen Leistungsträger. Damit der Familienservice von der Direktzahlung Kenntnis erhält, muss der zuständige Leistungsträger diese beim Familienservice anzeigen.

In Fällen, in denen (noch) keine Auszahlung der Wohnkostenpauschale an den für die Unterkunftskosten der Erwachsenen zuständigen Leistungsträger erfolgt, muss die für die Direktüberweisungen auf Antrag der Leistungsberechtigten vorgesehene Rückgriffmöglichkeit auf einen Teil des Regelsatzes auch auf Direktüberweisungen von Amt wegen ausgedehnt werden. Die Vermeidung von Wohnungslosigkeit hat insoweit Vorrang vor der Vermeidung von Mittellosigkeit, der gegebenenfalls durch ergänzende Darlehen begegnet werden kann.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 7

- AIS 9. Zu Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a (§ 22 Absatz 1a SGB II) und
entfällt bei Artikel 12 Nummer 7 (§ 35 Absatz 1a SGB XII)
Annahme
von
Ziffer 7
- a) Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- „a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Abweichend von Absatz 1 ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ein Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anzuerkennen. Die Summe der Pauschalbeträge nach Satz 1 vermindert die insgesamt für den Haushalt anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“ ‘
- b) Artikel 12 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:
- „7. Nach § 35 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Abweichend von Absatz 1 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ein Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anzuerkennen. Die Summe der Pauschalbeträge nach Satz 1 vermindert die insgesamt für den Haushalt anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“ ‘

Begründung:

Die Regelungen in § 22 Absatz 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB II) und in § 35 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen offensichtlich denselben Regelungsgegenstand und dieselben Rechtsfolgen haben. Der Wortlaut weicht jedoch – in großen Teilen ohne erkennbaren Grund – voneinander ab. Im Interesse des Gleichlaufs der Leistungssysteme sollte eine einheitliche Formulierung erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Regelungen bezüglich der Unterkunftskosten, da es Konstellationen gibt, in denen ein Teil der Familienmitglieder SGB II Leistungen bezieht, ein anderer Teil hingegen SGB XII-Leistungen.

Durch die jeweilige Streichung des Wortes „tatsächlichen“ wird nochmals verdeutlicht, dass Bezugspunkt die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II beziehungsweise § 35 Absatz 1 SGB XII sind.

AIS
FJ

10. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1 BKG)*

In Artikel 1 ist in § 15 Absatz 1 das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Begründung:

[AIS]

[Der im Gesetzentwurf vorgesehene sechsmonatige Bewilligungszeitraum ist § 6a Absatz 7 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nachempfunden und nicht kongruent mit den Bewilligungszeiträumen für Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Betroffen sind (teilweise) auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) (vergleiche § 20 Nummer 1 Buchstabe b BKG). Ein solches Auseinanderfallen erhöht den Antragsaufwand für die auf ergänzende Leistungen angewiesenen Familien deutlich und birgt damit ein nicht unerhebliches Risiko für eine jedenfalls vorübergehende Unterdeckung des Existenzminimums. Zudem entsteht bei einem derart kurzen Bewilligungszeitraum auch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand für die kommunalen BuT-Stellen. Sinnvoll ist daher die Schaffung eines einheitlichen Bewilligungszeitraumes von einem Jahr.]

{FJ}

{Der Bewilligungszeitraum für den Kinderzusatzbetrag ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an die Bewilligungszeiträume wie im SGB II und im SGB XII anzupassen.}

* Bei Annahme erfolgt redaktionelle Anpassung der Begründung.

AIS 11. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 3 BKG)

In Artikel 1 sind in § 15 Absatz 3 die Wörter „der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages ändert sich“ durch die Wörter „die Höhe des Kinderzusatzbetrages ändert sich zugunsten des Kindes“ zu ersetzen.

Begründung:

Während des Bewilligungszeitraumes kann es zu einem höheren Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag kommen, wenn sich das Einkommen des Elternteils beziehungsweise der Eltern oder des Kindes reduziert. In diesem Fall ist vorgesehen, dass die ungedeckten kindlichen Bedarfe ergänzend über das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gedeckt werden sollen. Damit würden die Jobcenter und Sozialämter zu Ausfallbürgen und die Familien müssten einen Antrag bei einer weiteren Behörde stellen. Durch die neue Regelung wird sichergestellt, dass der Familienservice Änderungen zugunsten des Kindes im laufenden Bewilligungszeitraum berücksichtigt und die existenzsichernden kindlichen Bedarfe abdeckt. Ein erhöhter Bürokratieaufwand entfällt für die Familien und die Verwaltung. Zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes für die Familien und die Verwaltung bleibt es bei der Regelung, dass eine Änderung der Höhe des Zusatzbetrages zum Nachteil des Kindes keine Neuberechnung während des Bewilligungszeitraumes auslöst.

AIS 12. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2 BKG)

In Artikel 1 ist § 16 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist das jeweils aktuelle Einkommen des Kindes nach § 12 Absatz 1 sowie der Eltern nach § 13 maßgeblich, welches in dem jeweiligen Monat zufließt. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.“

Begründung:

Die Kindergrundsicherung muss das Existenzminimum des Kindes sicherstellen. Eine Regelung, die auf das Einkommen von sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes ansetzt, wird dem nicht gerecht. Das Kind kann in existenzielle Notlagen geraten, wenn auf das gegebenenfalls nicht mehr vorhandene Einkommen aus Vormonaten für die Berechnung eines aktuellen Bedarfes zurückgegriffen wird. Daher muss die aktuelle Einkommenssituation

maßgeblich sein.

Ein Ausgleich des fehlenden Bedarfes durch die Jobcenter (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) oder die Sozialämter (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) würde zum Aufbau einer Doppelstruktur führen. Zudem müssten die antragstellenden Familien einen erneuten Antrag stellen und würden gegebenenfalls für lediglich einen kurzen Zeitraum von einer weiteren Behörde Zahlungen erhalten. Das ist unbedingt zu vermeiden.

AIS 13. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2a – neu – BKG)

In Artikel 1 ist in § 16 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag einer nach § 27 Absatz 1 berechtigten Person bei der Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist glaubhaft zu machen. Der Kinderzusatzbetrag sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Eine Rückforderung der Leistungen nach § 21 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden. Bei der abschließenden Entscheidung nach Satz 5 ist für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens jeweils der Durchschnitt des Einkommens des Kindes nach § 12 Absatz 1 sowie der Eltern nach § 13 im betreffenden Bewilligungszeitraum maßgeblich.“

Begründung:

Nach § 16 Absatz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) ist für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens jeweils der Durchschnitt des Einkommens des Kindes sowie der Eltern aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

Im Weiteren sind nach § 15 Absatz 3 BKG Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Diese Regelungen werden aufgrund der damit einhergehenden Vereinfachung auch im Sinne der betroffenen Familiengemeinschaften grund-

sätzlich positiv gewertet.

Für Familiengemeinschaften, in denen es zu einer abrupten und deutlichen Einkommensminderung kommt, ergibt sich aus diesen Regelungen aber auch, dass mangels der Möglichkeit einer zeitnahen adäquaten Anpassung der Leistungen kindliche Bedarfe zunächst nicht vollständig über die Kindergrundsicherung gedeckt werden können.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich, wenn eine Familiengemeinschaft durch eine abrupte Einkommensminderung überhaupt erst auf existenzsichernde Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen ist. Hier wäre aufgrund der oben genannten Regelungen gegebenenfalls für die ersten Monate kein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag sowie auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKG gegeben.

Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass in solchen Fällen die ungedeckten kindlichen Bedarfe ergänzend über das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gedeckt werden können.

Die damit entstehenden Schnittstellen zu den Leistungssystemen des SGB II und des SGB XII haben aber zur Folge, dass das Herauslösen der Kinder aus den bestehenden Existenzsicherungssystemen nur unzureichend gelingt.

Außerdem führt diese Regelungslage zu einer Schlechterstellung von Familiengemeinschaften, die ohnehin schon von einer abrupten Einkommensminderung betroffen sind, da sie gegebenenfalls nur mit Verzögerung von den großzügigeren Einkommensfreilassungen in der Kindergrundsicherung profitieren.

Insofern soll mit Einführung des § 16 Absatz 2a BKG eine Regelung getroffen werden, die die Kinder konsequenter aus den bestehenden Systemen zur Existenzsicherung herauslöst und die entsprechenden Schnittstellen zu den Leistungssystemen des SGB II und SGB XII vermeidet.

AIS 14. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 BKG)

- a) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wer Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung im Sinne des § 19 (Übergang von Ansprüchen) des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Kindergrundsicherung ist.
- b) Der Bundesrat fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren, den oder die Träger der Kindergrundsicherung im Gesetz legal zu definieren.

Begründung:

Im Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung wird in Vorschriften Bezug auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung genommen, jedoch fehlt es an der Bestimmung und Legaldefinition, wer Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung ist.

AIS 15. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 und § 21 BKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, den Übergang von Ansprüchen nicht auf die Höhe des Kinderzusatzbetrages zu begrenzen, sondern den Übergang von Ansprüchen auch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erweitern.

Begründung:

Durch die Begrenzung des Übergangs von Ansprüchen auf die Höhe des Kinderzusatzbetrages haben der oder die Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung keinerlei Möglichkeiten, durch die Inanspruchnahme zum Beispiel der Unterhaltsverpflichteten weitere Einnahmen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu generieren.

AIS 16. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Satz 4 – neu – BKG)

In Artikel 1 ist dem § 19 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Sofern dem Kind nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage ein Anspruch auf nachrangige Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zustünde, findet § 94 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“

Begründung:

Mit § 19 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) wird ein dem § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gleichlautender Anspruchsübergang für Unterhaltsansprüche eingefügt, dessen Einführung grundsätzlich begrüßt wird.

Damit geht die Norm aber nicht auf die in § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) normierten Besonderheiten ein. Dies kann bei Eltern, de-

ren Unterhaltspflicht bislang nach § 94 Absatz 1a SGB XII möglicherweise ausgeschlossen war, zu erheblichen Nachteilen führen, die sich mit Blick auf die damalige Intention des Gesetzgebers nicht rechtfertigen lassen.

Mit der Regelung des § 19 BKG fällt die Einkommensgrenze weg und werden Eltern betroffener Kinder nicht mehr bevorzugt behandelt.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung können Eltern von zum Beispiel pflegebedürftigen Kindern ihren bisherigen Status erhalten. Sie werden weiterhin nicht zum Unterhalt herangezogen und damit nicht Eltern gleichgestellt, deren Kinder keinen vergleichbaren besonderen Bedarf haben.

FJ 17. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 BKG)

bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
18, 19
und 20

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die pauschalen Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe vollständig in den Kinderzusatzbetrag zu integrieren.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 17

FJ 18. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 17

In Artikel 1 sind in § 21 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen“ zu streichen und nach dem Wort „Teilnahme“ ist das Wort „insbesondere“ einzufügen.

bei
Annahme
entfallen
Ziffern 19
und 20

Begründung:

Von den Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen den anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen das Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2 BKG und die Geldleistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BKG jeweils als Pauschale gezahlt werden. Eine Pauschale ist ein festgesetzter Geldbetrag, mit dem eine Leistung ohne Spezifizierung abgegolten wird. Mit einer Pauschalleistung wird gerade auf eine Spitzabrechnung verzichtet.

Der Teilhabebetrag soll laut Begründung des Gesetzentwurfs den Anspruchsberechtigten auch dann in voller Höhe zustehen, wenn die entstandenen Aufwendungen im Einzelfall geringer waren. Die Zahlung einer Pauschale impliziert, dass der Anspruchsberechtigte die konkret von ihm in Anspruch genommene Leistung gerade nicht nachweisen muss.

Ein Erfordernis, entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 BKG tatsächlich nachzuwei-

sen, bedeutet sowohl für die zuständige Behörde als auch die betroffenen Familien einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Dies wird auch nicht dadurch wesentlich erleichtert, dass der Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft noch nach der Bewilligung des Kinderzusatzbetrages nachgereicht werden kann.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung verfolgt die Bundesregierung auch das Ziel, es den Familien zu erleichtern, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Mit der Nachweispflicht für die Inanspruchnahme des Teilhabebetrages nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BKG ist die Beibringung von entsprechenden Bescheinigungen der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten verbunden. Dies dürfte wie schon in der Vergangenheit etliche Familien abhalten, die Teilhabeleistung in Anspruch zu nehmen. Nur eine vollständig nachweisfreie pauschale Leistung garantiert, dass alle anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen die Leistung erhalten, die ja zum kindlichen Existenzminimum zählt.

Die in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BKG aufgezählten Aktivitäten definieren die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft abschließend als Regelbeispiele. Damit nicht unbeabsichtigt andere Aktivitäten ausgeschlossen sind, soll das Wort „insbesondere“ ermöglichen, dass die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen in jedem Fall den Teilhabebetrag erhalten.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 17 und zu Ziffer 18

FJ 19. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 17
oder
Ziffer 18

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 BKG pauschaliert mit dem Kinderzusatzbetrag ausbezahlt sind.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verfolgt das aus Sicht der Länder zu begrüßende Ziel, die Armut von Kindern und Jugendlichen unter anderem durch verbesserte Zugänge zu existenzsichernden Leistungen zu reduzieren. Neben verbesserter Information und Beratung ist dabei auch die Reduzierung von Zugangshürden und der Abbau von Bürokratie von entscheidender Bedeutung.

Als einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels regelt der Gesetzentwurf, dass das Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2 BKG zusammen mit dem Kinderzusatzbetrag automatisch und als pauschalierte Leistung ausgezahlt wird. Dadurch wird eine weitreichende Inanspruchnahme dieser für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen wichtigen Leistung sichergestellt sowie die

Aufwände für alle Beteiligten auf ein Minimum reduziert.

Im Hinblick auf die genannten gesetzgeberischen Ziele wäre es daher konsequent, diese positiven Effekte auch im Hinblick auf den Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 BKG zu erzielen. Stattdessen besteht gemäß § 21 Absatz 1 BKG hier aber das Erfordernis des Nachweises tatsächlicher Aufwendungen. Dadurch entsteht sowohl bei den zuständigen Behörden als auch bei den Familien ein enormer Verwaltungsaufwand, der – gerade bei monatlicher Gewährung des Teilhabebetrags – in einem Missverhältnis zur Höhe der Leistung steht. Weiterhin besteht damit die konkrete Gefahr, dass die durch den Gesetzesentwurf angestrebte Verbesserung der Inanspruchnahme nicht gelingen wird.

Dabei kann einer pauschalierten Auszahlung des Teilhabebetrags nach der Überzeugung der Länder auch nicht entgegengehalten werden, dass diese Bedarfe nicht bei allen Kindern und Jugendlichen tatsächlich entstehen. Vielmehr erscheint ein tatsächlicher Bedarf in Höhe von 180 Euro pro Jahr für Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, erforderliches Zubehör für sportliche, musische oder andere Aktivitäten und anderes mehr nicht zuletzt in Anbetracht stark gestiegener Lebenshaltungskosten nicht nur mehr als angemessen, sondern im Sinne der Existenzsicherung, welche durch das Bildungs- und Teilhabepaket sichergestellt wird, als zwingend erforderlich.

AIS 20. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 17
oder
Ziffer 18

In Artikel 1 sind in § 21 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der“ durch die Wörter „für die“ zu ersetzen.

Begründung:

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sollen Anspruchsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) pauschal 15 Euro monatlich erhalten, sofern tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Teilhabebeitrag soll dabei laut Gesetzesbegründung auch dann als Pauschale in voller Höhe zustehen, wenn die entstandenen Aufwendungen im Einzelfall geringer waren. Das Einholen eines Nachweises beim Leistungsanbieter und Einreichen bei der für die Bearbeitung der Leistung für Bildung und Teilhabe (BuT) zuständigen Stelle ist derzeit ein Grund für die verhältnismäßig immer noch geringe Inanspruchnahme der soziokulturellen Teilhabeleistung. Durch einen Verzicht auf die Nachweispflicht kann der mit der Inanspruchnahme der Leistung für die Familien verbundene Aufwand reduziert werden, so dass mit einer höheren Nutzung von Teilhabeangeboten durch anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche gerechnet werden kann. Gleichzeitig wird der Aufwand für die leistungsbewilligenden Stellen erheblich verringert.

- AIS
FJ

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22
21. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 3 BKG)
- In Artikel 1 ist § 21 Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:
- „Der Zugang zu Teilhabeangeboten soll bis zum 1. Januar 2029 digital unterstützt werden.“

Begründung:

Gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) muss ein digitaler Zugang zu den Teilhabeangeboten ermöglicht werden. Es ist jedoch weder notwendig noch wirtschaftlich, dazu ein eigenes Portal einzurichten und zu betreiben. Ein Onlinezugang nach dem „Einer-für-Alle“-Prinzip für die Leistung „Bildung und Teilhabe“ wird derzeit unter der Federführung des Landes Nordrhein-Westfalens und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf dem Themenportal Sozialplattform für alle Länder und Kommunen entwickelt und zur Nachnutzung angeboten.

Es soll daher vorrangig geprüft werden, die im Rahmen der OZG-Umsetzung bereits entstandenen Umsetzungsallianzen und technischen Infrastrukturen – insbesondere die Sozialplattform – zu nutzen, um eine effiziente, nutzerfreundliche und wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten. Daher sollte auf die Nennung einer konkreten Umsetzungsinfrastruktur im Gesetzestext verzichtet werden.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 21

- FJ

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 21
22. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 3 BKG)
- Das geplante „Kinderchancenportal“ zur Beantragung der ehemaligen Bildungs- und Teilhabe-Leistungen kann weder den bestehenden hohen Verwaltungsaufwand vermindern noch die Inanspruchnahme der Leistungen verbessern, da die grundsätzliche Hürde, für einzelne Leistungen Anträge stellen zu müssen, für Familien bestehen bleibt. Zudem verfügen nicht alle Familien über die Kenntnisse und Möglichkeit, digital Leistungen zu beantragen. Der Bundesrat sieht das Kinderchancenportal kritisch.

AIS 23. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 2, Absatz 3 BKG) und Artikel 12 Nummer 20 – neu – (Anlage zu § 34 SGB XII)

a) In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und für die Teilnahme an eintägigen Schulausflügen für das erste Schulhalbjahr im Monat August und für das zweite Schulhalbjahr im Monat Februar jeweils eine Pauschale in der nach der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Höhe.“

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten im Rahmen der Kindertagesbetreuung.“

b) In Artikel 12 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 20 anzufügen:

„20. In der Anlage zu § 34 werden die Beträge für das erste und das zweite Schulhalbjahr jeweils um 18 Euro erhöht.“

Begründung:

Mit der Pauschalierung der eintägigen Ausflüge für Schülerinnen und Schüler und der integrierten Auszahlung der Pauschalbeträge über die Schulbedarfspauschale wird der Aufwand für die betroffenen Familien und die Verwaltung erheblich verringert. Für die Familien entfällt das Stellen von gesonderten Anträgen und die Beibringung von Nachweisen über die tatsächlichen Kosten für eintägige Schulausflüge. Familien und Lehrkräfte, die die anfallenden Kosten bislang bestätigen und gegebenenfalls bei der Antragstellung unterstützen müssen, werden entlastet. Für die zuständigen Stellen (Familienservice, Jobcenter, et cetera) wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, da die Auszahlung im Rahmen der Schulbedarfspauschale, erfolgen würde. Diese wird schon bisher zwei Mal im Jahr über die genutzten Fachverfahren automatisiert an die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ausgezahlt. Für die Verwaltung entfällt der bisher unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand für diese

Leistungsart. Die Bearbeitung der Anträge auf eintägige Schulausflüge ist derzeit gekennzeichnet durch ein hohes Antragsvolumen bei nur geringen Kosten pro Ausflug.

Hinsichtlich der Höhe orientiert sich der Änderungsantrag an § 5a Bürgergeld-Verordnung, wo für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit für Schulausflüge ein Betrag von drei Euro monatlich zugrunde gelegt wird. Die Auszahlung erfolgt zukünftig im Rahmen der Schulbedarfspauschale in zwei Beträgen von je 18 Euro, einmal zu Beginn des 1. Schulhalbjahrs und zu Beginn des 2. Schulhalbjahrs.

AIS 24. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 2 bis 6 BKG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Änderungen dahingehend herbeizuführen, wonach neben der Leistung eines Pauschalbetrages in Höhe von 15 Euro monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 21 Absatz 1 Satz 1 BKG) sowie der Leistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 21 Absatz 2 BKG) auch die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG) in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, unter ihrer Bezeichnung als Familienservice, überführt und nicht – wie vorgesehen – durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Hieran anknüpfend ist es Aufgabe des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit die für die Umsetzung aller Leistungen nach § 21 BKG notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mit der Stellungnahme wird gefordert, dass die sieben Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) gemäß § 21 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) als einheitlicher Anspruch erhalten bleiben und die Bundesagentur für Arbeit in Gestalt des Familienservices als zuständige Behörde bestimmt wird. Konsequenterweise trifft den Bund dann die Pflicht zur Aufbringung der Mittel für alle sieben BuT-Leistungen einschließlich der Verwaltungskosten.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), im Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKGG) und im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als ein wesentlicher Bestandteil der Existenzsicherung von Kindern, die eine Bundesaufgabe darstellt, ausgestaltet und sollen im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Teilhabe von Kindern am Leben in der Gemeinschaft sicherstellen.

Das beabsichtigte Heraustrennen von zwei der insgesamt sieben BuT-Leistungen (soziokultureller Teilhabebetrag und Schulbedarf) ist vor diesem

Hintergrund ausgesprochen kritisch zu beurteilen. Familien müssen zukünftig für einen Teil der existenzsichernden Leistungen ohne Ausnahme wenigstens zwei unterschiedliche Behörden aufsuchen (Familienservice für § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 BKG und eine jeweils noch zu bestimmende Landes- beziehungsweise kommunale Behörde für § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG) – in vielen Fällen wird es hingegen zum Verdruss der Antragstellenden nicht einmal bei zwei Behörden bleiben, sondern wegen weiterer Schnittstellen drei und mehr Behörden aufzusuchen sein.

Dies steht der einfachen Bedarfssicherung für Kinder, einem schlanken Verwaltungsverfahren und einer unkomplizierten Antragstellung als Leitmotive der Kindergrundsicherung diametral entgegen.

Zugleich wird im Wege des gegenständlichen Gesetzentwurfs fundamental in die innere Finanzbeziehung zwischen Land und Kommune eingegriffen. Die Länder werden in die Notwendigkeit getrieben, im Rahmen der zwingend notwendigen Zuständigkeitsbestimmung konnexe Sachverhalte zu schaffen, soweit die Kommunen – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte – mit der Durchführung der Aufgabe betraut würden. Zwar sieht der Bund hierfür einen Ausgleich im Wege des Pauschalbetrages für die Wohnkosten des Kindes (Pauschale für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 125 Euro monatlich pro Monat und Kind ab dem Jahr 2024 vor. Die hiermit verbundene Entlastung erfolgt indes im kommunalen Haushalt, während die Belastung entweder aufgrund der konnexen Zuständigkeitsbestimmung oder der Durchführung durch das Land selbst im Landeshaushalt Niederschlag finden wird. In beiden Fällen hat das Land durch ein eigenes Landesgesetz oder die Änderung dessen sicherzustellen, dass ein Finanzausgleich zwischen den genannten Haushalten erfolgt. Das hierfür notwendige Ausgleichsverfahren dürfte wegen der dynamischen Ist-Kosten-Belastung (zum Beispiel schwankende Antragszahlen, Steigerung der Leistungskosten et cetera) von einer deutlichen Komplexität gekennzeichnet sein.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die zukünftigen Finanzierungsrisiken allein den Ländern auferlegt werden. Da der durch den Bund in Aussicht gestellte Ausgleich über die KdU-Pauschale nicht unmittelbar an den Ist-Kosten der Länder für die Durchführung der BuT-Leistungen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG gekoppelt ist, ist es letztlich eine Frage des Inanspruchnahmegeschehens, der Entwicklung der Verwaltungskosten und der künftigen Kostenentwicklung der BuT-Leistungen, ob der Ausgleich im Wege der KdU-Pauschale auskömmlich ist oder ob die Länder in eine mitunter nicht vollständig ausgeglichene Ko-Finanzierung geraten.

Dabei entstünde bei Ländern und Kommunen nicht nur durch die originäre Durchführung der BuT-Leistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG ein gravierender personeller Mehraufwand, sondern auch durch den Verwaltungsaufwand in der Schnittstelle zum Familienservice als zusätzliche Behörde im Rahmen der BuT-Leistungen. Der hiermit verbundene signifikante zusätzliche Personalbedarf auf Seiten der Länder und Kommunen für den zusätzlichen Umsetzungsaufwand wird gleichermaßen auf diese verlagert.

Für die Übertragung der Zuständigkeit für alle BuT-Leistungen nach § 21 BKG auf die Bundesagentur für Arbeit in Gestalt des Familienservice, die eine deut-

liche Reduzierung der durch die bisher geplante Rechtslage entstehenden rechtlichen und operativen Umsetzungsprobleme zum Ergebnis hätte, sprechen folgende Erwägungen:

- Vereinfachtes Antragsgeschehen und Entbürokratisierung – alle BuT-Leistungen werden bei einer Behörde beantragt, von derselben Behörde bearbeitet und von dieser auch ausgekehrt („Leistungen aus einer Hand“).
- Der Familienservice ist auch im Übrigen für die Kindergrundsicherung zuständig, der Familienservice ist damit der maßgebliche Ansprechpartner im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung und schärft dieses Profil („one face to the customer“).
- Reduzierung des Beratungsbedarfes im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Antrages bei einer zweiten Behörde, Reduzierung des hiermit verbundenen Missmutes innerhalb der Gruppe der Antragstellenden.
- Deutliche Minimierung von Schnittstellen, schlankeres Verwaltungsverfahren.
- Vereinfachung bei der Digitalisierung der Leistungen, da nur eine Behörde im Kontext der BuT-Leistungen zu berücksichtigen ist.
- Vereinfachung im Rahmen der OZG (Onlinezugangsgesetz)-Anbindung.
- Die Finanzierung der BuT-Leistungen und Verwaltungskosten wird erheblich unkomplizierter, da sie unproblematisch regelbar ist – ein Ausgleich zwischen Bund und Länder über eine nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehende Finanzierungskomponente (KdU-Pauschale) entfällt.
- Die Finanzierungskette wird auf ein Minimum gekürzt, zumindest die Länder und – soweit entsprechende Bestimmungen getroffen würden – auch die Kommunen entfallen.
- Die Länder werden nicht in konnexe Zuständigkeitsbestimmungen durch Landesgesetze getrieben, soweit eine Durchführung durch das Land selbst nicht in Betracht kommt.
- Es wird auf Landesebene kein komplexer Finanzausgleich, der die Unwucht der Belastung im Landeshaushalt und der Entlastung im Kommunalhaushalt beseitigt, notwendig; hiermit entfällt auch ein regelmäßig erforderliches landesparlamentarisches Gesetzgebungsverfahren zur Installation eines solchen Ausgleichmechanismus.
- Das Kostensteigerungsrisiko für die BuT-Leistungen wird nicht ohne ein hieran unmittelbar gekoppeltes Ausgleichsinstrument auf die Länder verschoben.
- Keine unnötige Konkurrenzsituation auf dem lokalen Arbeitsmarkt im Rahmen der Personalgewinnung, da Länder oder Kommunen in dieser Sache keinen Personalmehrbedarf haben.

Soweit darauf abgestellt wird, dass mit Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe einst bewusst eine Anbindung an kommunale Strukturen forciert wurde, ist entgegenzuhalten, dass es Ziel des Familienservice ist, mit Blick auf die Durchführung der Kindergrundsicherung zeitnah die Zahl der Standorte erheblich zu erhöhen. Diese Verdichtung soll dafür Sorge tragen, dass der Familienservice seine Aufgabe als Ansprechpartner vor Ort nicht zuletzt auch im Rahmen der notwendigen Beratungen wahrnehmen kann. Eine Einbindung in

die jeweiligen regionalen Netzwerke im Zusammenhang mit BuT-Leistungen, wie es etwa bei den Jobcentern regelmäßig der Fall ist, erscheint vor diesem Hintergrund nicht nur möglich, sondern auch nötig – nur so kann seitens des Familienservices eine umfassende Beratung in allen Leistungsbereichen, die in ihrer Gesamtheit die Kindergrundsicherung speisen sollen, sichergestellt werden.

Schließlich stellt auch die Übernahme der vollständigen Finanzierungsverantwortung durch den Bund kein Novum dar, sondern würde weitgehend dem Status quo entsprechen, wonach der Bund im Wege eines mittelbaren finanziellen Ausgleichs über § 46 Absatz 8 und 10 Satz 1 Nummer 1 SGB II die Kosten der Länder beziehungsweise Kommunen im Zusammenhang mit den BuT-Leistungen im SGB II und BKGG größtenteils trägt.

AIS
FJ

25. Zu Artikel 1 (§ 23 Absätze 2a bis 2c – neu – BKG)

In Artikel 1 sind nach § 23 Absatz 2 folgende Absätze 2a bis 2c einzufügen:

„(2a) Der Familienservice gewährleistet flächendeckende und niedrigschwellige Unterstützung und Beratung durch örtliche Familienservicestellen.

(2b) Der Familienservice wird damit beauftragt, sowohl Anträge auf die Leistungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 entgegen zu nehmen als auch Anträge aus sich daraus ergebenden Mehr- oder Sonderbedarfen, die von anderen Stellen administriert werden. Dazu soll der Familienservice Vereinbarungen mit diesen Verwaltungseinheiten, treffen um die Weiterleitung ohne erneute Antragstellung der Familien zu ermöglichen.

(2c) Familien haben zu den in § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 oder in § 21 Absatz 1 bis 6 im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen einen Anspruch auf Beratung durch den Familienservice.“

Begründung:

Ziel der Einführung der Kindergrundsicherung ist ausweislich des Gesetzentwurfs, dass mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht werden sollen, ebenso verbesserte Zugänge zu den existenzsichernden Leistungen für Familien beziehungsweise zu Information und Beratung. Die Kindergrundsicherung soll einfach zu beantragen sein. Gleichwohl konkurrieren Leistungen der Kindergrundsicherung mit Leistungen anderer Sicherungssysteme; in vielen Fällen besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen anderer Träger. Das Verhältnis dieser Leistungen zueinander ist für die Leistungsberechtigten

oft schwer zu durchschauen.

Die zukünftigen Familienservices haben als Familienkassen eine Tradition als reine Auszahlungsstellen für Kindergeld. Eine Beratungskultur und ein niederschwelliger Zugang fehlen bislang. Ergänzend wird mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung auf digitale Erreichbarkeit gesetzt. Für einen nicht unerheblichen Teil der Familiengemeinschaften wird dieser digitale Zugang keine Erleichterung darstellen, sondern eine weitere Hürde.

Nach dem Gesetzentwurf ist jedoch zu befürchten, dass sich Familien zur Beratung und Antragstellung von Leistungen an bis zu fünf verschiedene Stellen wenden müssen, unter anderem an kommunale Behörden für bestimmte BuT-Leistungen, an die Jobcenter für Bürgergeld, Mehrbedarfe und einmalige Beihilfen, an die Wohngeldstellen für zusätzliche Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie an die Arbeitsagentur für arbeitsmarktliche Beratung, Berufsorientierung und Ausbildungsvermittlung. Dies läuft der intendierten Vereinfachung der Antragsstellung und der erhöhten Zahl der Inanspruchnahme von Leistungen entgegen (siehe auch Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 22. September 2023). Familien dürfen nicht darunter leiden, dass verschiedene Stellen die Leistungen administrieren. Im Sinne der Umkehr der Bring- in eine Holschuld muss diese Aufgabe den staatlichen Stellen, hier dem Familienservice als zentrale administrierende Stelle, zukommen.

Zu Absatz 2a:

Es muss gesetzlich gesichert sein, dass die Familienservicestelle als Vor-Ort-Beratungsstelle flächendeckend gut erreichbar für die Familien ist. Vor allem für armutsgefährdete und multipel belastete Familien stellen Anfahrtswege häufig eine hohe Hürde dar. Digitale Zugänge können die vor-Ort-Beratung nicht ersetzen; für viele Bevölkerungsgruppen stellen digitale Zugänge keine Erleichterung, sondern eine zusätzliche Hürde dar.

Die niederschwellige Erreichbarkeit erfordert mindestens eine Anlaufstelle pro Landkreis, in großen Flächenlandkreisen eher mehr; dazu ergänzende Außensprechstunden oder -stellen im ländlichen Raum.

Zu Absatz 2b:

Der Familienservice ist daher gesetzlich damit zu beauftragen, als „One-Stop-Shop“ zu fungieren. Familien beantragen Kindergrundsicherung beim Familienservice. Mögliche weitere Anträge, etwa auf Wohngeldzuschuss, weil der pauschalierte Betrag nicht ausreicht, oder auf einmalige, nicht pauschalierbare Bedarfe, werden vom Familienservice entgegengenommen und an die entsprechenden, administrierenden Stellen weiterverteilt. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen, auch rechtskreisübergreifend, zu treffen. Soweit möglich, soll die Abwicklung über Kombi-Anträge erfolgen. Das Ziel ist es, den Familien die Beantragung der Leistungen, unabhängig von digitalen Verfahren, zu vereinfachen. Für die Familien soll die Beantragung „aus einer Hand“ geschehen, auch wenn verschiedene administrative Stellen beteiligt werden müssen.

Zu Absatz 2c:

Damit Familien die ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen können, ist eine proaktive Beratung durch den Familienservice erforderlich. Dieser Anspruch auf Beratung ist gesetzlich zu kodifizieren und

als Wille des Gesetzgebers explizit ins Gesetz aufzunehmen. Ein aus dem SGB I abgeleiteter Beratungsauftrag genügt diesem Ziel nicht.

FJ 26. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 4,
bei Absatz 5,
Annahme § 25 Absatz 2,
entfallen Absatz 4,
Ziffern 27, Absatz 5,
28, 29,
30, 31, § 26 Absatz 2 und
32, 34, § 32 BKG)
35, 36,
37, 38, 39
und 43

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 23 sind Absatz 4 und Absatz 5 zu streichen.
- b) § 25 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 2 sind die Wörter „nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1“ zu streichen.
 - bb) Absatz 4 und Absatz 5 sind zu streichen.
- c) § 26 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag gilt zugleich als Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für alle Kinder einer Familiengemeinschaft.“
- d) In § 32 sind die Wörter „sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 und“ zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 24 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „zuständigen Stellen wirken“ durch die Wörter „zuständige Stelle wirkt“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 ist das Wort „arbeiten“ durch das Wort „arbeitet“ zu ersetzen.
 - cc) In Satz 3 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

- b) In § 37 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 sind jeweils die Wörter „zuständigen Stellen“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit den oben genannten vorgeschlagenen Änderungen liegt die Verantwortlichkeit für sämtliche Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets beim Familienservice. Eine Aufgabenübertragung auf die Länder entfällt, die sich daraus ergebenen Folgeänderungen, unter anderem die Kostenübernahme durch die Länder, entfallen ebenfalls.

Ein wesentliches gesetzgeberisches Ziel der Kindergrundsicherung liegt in der Bündelung von sozial- und familienpolitischen Leistungen. Damit soll die Leistungsfähigkeit der Verwaltung gesteigert und Bürokratie reduziert werden, vor allem aber soll Familien der Zugang zu den Leistungen erleichtert werden.

Mit der Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern bei Leistungen für Bildung und Teilhabe in dem Gesetzentwurf können die Ziele, Leistungen unbürokratisch, einfach und schnell aus einer Hand zu gewähren, nicht erreicht werden. Familien würden mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung nicht weniger, sondern mehr Anlaufstellen haben, da nicht wie bislang eine Stelle (entweder Jobcenter oder Kommune) für sämtliche BuT-Leistungen eines Kindes zuständig bleibt, sondern stattdessen bei Kindern im Kinderzusatzbetragsbezug der Familienservice mit dem Schulbedarfspaket und den Teilhabeleistungen zwei Teilkomponenten verantwortlich, während eine weitere, entweder bei Ländern oder Kommunen angesiedelte Stelle für die übrigen vier Teilkomponenten verantwortlich ist.

Diese Aufgabenteilung innerhalb der BuT-Leistungen ist mit Abstimmungsaufwand zwischen den Stellen verbunden und erhöht vor allem die Aufwände für die Familien.

Daher ist die Zuständigkeit für alle Leistungen bei Bildung und Teilhabe auf den Bund zu übertragen. Er wird sich zur Administration der Bundesagentur für Arbeit (Familienservice) bedienen, die sowieso personell erheblich verstärkt und auch in der Fläche präsent sein müssen. Somit haben die Leistungsberechtigten für alle Elemente des Kinderzusatzbetrages nur eine Anlaufstelle und in § 23 BKG sind die Absätze 4 und 5, die auch Zuständigkeiten der Länder normiert haben, aufzuheben.

Der Bund hat der Bundesagentur für Arbeit daher auch die Mittel für alle Leistungen nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen, so dass der Satzteil in § 25 Absatz 2 BKG, der nur für einen Teil der Leistungen bei Bildung und Teilhabe die Bereitstellung der Mittel für die Bundesagentur für Arbeit vorsah, zu streichen ist.

Für die Länder bleiben keine Zuständigkeiten, die Absätze 4 und 5 in § 25 BKG sind daher aufzuheben.

Da nur noch eine Stelle für die Administration der Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig sein soll, ist durch Streichung und Neufassung des § 26 Absatz 2 BKG klarzustellen, dass der Antrag auf den Zusatzbetrag auch die An-

tragstellung für die pauschalierbaren Leistungen bei Bildung und Teilhabe umfasst.

Daraus resultierend ergeben sich die Folgeänderungen in §§ 24 Satz 1 bis 3 und 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 BKG.

Fz

Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 4 und
Absatz 5 BKG)

Artikel 1 § 23 ist wie folgt zu ändern:

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26

27. a) Absatz 4 ist zu streichen.

bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 29
und 31

entfällt bei
Annahme
von Ziffer
26 und 32

28. b) In Absatz 5 ist die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „vollständig oder teilweise“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung soll der Familienservice künftig für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) zuständig sein. Nach dem Gesetzentwurf würde der Bund zukünftig zuständig sein für die Schulbedarfspauschale (174 Euro jährlich) sowie die soziokulturelle Teilhabeleistung (SKT) bei tatsächlicher Inanspruchnahme (15 Euro monatlich) für alle Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzusatzbetrages. Damit wäre die kommunale Ebene nicht mehr zuständig für diese Leistungen für den jetzigen Personenkreis aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen würde zukünftig der Bund an die Leistungsberechtigten auszahlen.

Für alle anderen BuT-Leistungen (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Ausflüge und Fahrten in Schule und Kindertagesstätten, Schülerbeförderung und außerschulische Lernförderung) sollen künftig die Länder für alle Rechtskreise zuständig sein und müssen dafür zukünftig auch die Kosten tragen, ohne dass es eine Bundeserstattung dafür gibt (bisher gab es eine Kostenerstattung für die Rechtskreise SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag).

Für die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, die keinen Kinderzusatzbetrag in der jetzt vorgeschlagenen Konzeption erhalten, sollen ebenfalls die Länder für die Schulbedarfspauschale und die SKT-Leistung zuständig sein. Für die Familien und die Verwaltung stellt dies keine Verwaltungsvereinfachung, sondern nach der zu erwartenden Rechtslage sogar noch einen Mehraufwand dar. Die Notwendigkeit der Streichung des Absatzes 4 ergibt sich insbesondere auch aus der fehlenden Verwaltungsstruktur in den Ländern. Durch die Zuständigkeit des Bundes für die gesamten BuT-Leistungen würden diese Folgen vermieden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung wird in Folge der vollständigen Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Familienservice erforderlich. Die Vereinbarung zur abweichenden Ausführung kann sich mithin auf alle oder aber nur einzelne Leistungskomponenten des § 21 BKG beziehen.

AIS

Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 und
§ 25 Absatz 4 BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26
oder
Ziffer 27
29. a) In § 23 Absatz 4 Nummer 1 sind die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und“ zu streichen.

- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26
oder
Ziffer 34
30. b) In § 25 Absatz 4 sind die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und“ zu streichen.

Begründung:

Eine Aufspaltung der Zuständigkeiten für die soziokulturelle Teilhabeleistung ist nicht sachgerecht. Sie führt zu Mehraufwand für die betroffenen Familien und die Verwaltung. Da bereits die soziokulturelle Teilhabektivität durch den Familienservice geprüft und bewilligt wird, sollte auch die Prüfung der für diese Aktivität erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen von dort erfolgen. Andernfalls müssten Nachweise und Belege für eine Leistungsart an zwei verschiedenen Verwaltungsstellen von den Familien vorgelegt werden. Darüber hinaus kann das Land die in § 21 Absatz 1 Satz 2 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) vorgegebene Prüfung, nämlich ob es den Kindern zugemutet

werden kann, die beantragten Aufwendungen aus dem soziokulturellen Teilhabebetrag, dem Kindergarantiebetrags oder dem Kinderzusatzbetrag zu bestreiten, nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand, durchführen. Alle drei vorrangigen Leistungen werden von dem Familienservice gewährt, so dass die erforderlichen Daten schon beim Familienservice, nicht aber beim Land vorliegen.

Analog zur Änderung der Zuständigkeit muss die Kostentragung für diese Leistung vom Land auf den Bund übergehen (Änderung in § 25 Absatz 4 BKG).

AIS 31. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 4 Satz 2 – neu – BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26
oder
Ziffer 27

In Artikel 1 ist dem § 23 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Für die Leistungen nach Satz 1 können die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden bestimmen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Zuständigkeit der Länder für bestimmte Bildungs- und Teilhabeleistungen vor, die Ausführung wird voraussichtlich von diesen auf die Kommunen (Gemeinden oder Gemeindeverbände) übertragen werden.

Die Möglichkeit zur Übertragung sollte im Gesetz ausdrücklich genannt sein. Hierbei kann an die bereits für den Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen, die Berechtigte aufgrund Kinderzuschlag oder Wohngeld seither nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, angeknüpft und die bisherige Regelung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 4 Bundeskindergeldgesetz übernommen werden.

AIS 32. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 5 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26

In Artikel 1 ist § 23 Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Ziel der Kindergrundsicherung ist eine einfache und unbürokratische kinderbezogene Leistung für die Familien aus einer Hand. Die Regelung des § 23 Absatz 5 Bundeskindergeldgesetzes (BKG), sollte sie von einigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden und vom Familienservice genutzt werden, hat einen bundesweiten Flickenteppich an Antrags- und Abrechnungsmethoden

bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 28

bei der soziokulturellen Teilhabe zur Folge. Dies dürfte auch die Einführung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Kinderchancenportal zusätzlich erschweren.

Die Regelung bringt darüber hinaus neuen Verwaltungsaufwand für den Familienservice und die Gemeinde oder Gemeindeverbände mit sich:

- Öffentlich-rechtliche Verträge müssen ausgestaltet, geschlossen und ihre Umsetzung überwacht werden.
- Umfangreiche Datensätze müssen zwischen dem Familienservice, den Ländern und den jeweiligen Kommunen ausgetauscht werden.
- Die betroffenen Familien müssen bei der Antragsstellung des Kinderzusatzbetrages vom Familienservice über die unterschiedlichen Beantragungs- und Abrechnungswege der soziokulturellen Teilhabeleistung beraten werden.

AIS 33. Zu Artikel 1 (§ 24 BKG)

In Artikel 1 ist § 24 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Der Familienservice und die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass nach § 9 und § 21 Leistungsberechtigte erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Unterhaltsvorschusskassen, der Kranken- und Rentenversicherung, der Eingliederungshilfe sowie der Schuldner- und Familienberatung erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit anderen Trägern zusammen.

(2) Der Familienservice und die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

(3) Der Familienservice kann im Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen obersten Landesjugendbehörde regionale und überregionale Modellvorhaben zur Prävention von Kinderarmut durchführen.“

Begründung:

Ziel der Einführung der Kindergrundsicherung ist ausweislich des Gesetzentwurfs, dass mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht werden sollen, ebenso verbesserte Zugänge zu den existenzsichernden Leistungen für Familien beziehungsweise Information und Beratung.

Bislang erbringen die Jobcenter nicht nur die Leistungen zur Unterhaltssicherung, sondern beraten und unterstützen Familien im Rahmen des familienzentrierten Ansatzes umfassend, um Armut zu durchbrechen und Erwerbsfähigkeit herzustellen. Dieser umfassende Ansatz ist mit der Einführung der Kindergrundsicherung beizubehalten und weiterzuentwickeln.

Der zukünftige Familienservice hat als Familienkasse eine Tradition als reine Auszahlungsstelle für Kindergeld. Eine Beratungskultur und ein niederschwelliger Zugang fehlen bislang. Ergänzend wird mit dem Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung auf digitale Erreichbarkeit gesetzt. Für einen nicht unerheblichen Teil der Familiengemeinschaften wird dieser digitale Zugang keine Erleichterung darstellen, sondern eine weitere Hürde. Daher ist eine proaktive Beratung durch den Familienservice erforderlich. Dieser Anspruch ist gesetzlich zu kodifizieren und als Wille des Gesetzgebers explizit ins Gesetz aufzunehmen. Ein aus dem SGB I abgeleiteter Beratungsauftrag genügt diesem Ziel nicht.

Zu Absatz 1:

Das bislang in § 4 SGB II enthaltene Hinwirkungsgebot sieht nicht nur die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 24 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) enthaltene Unterstützung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe vor, sondern auch von Hilfen anderer Träger wie zum Beispiel Kranken- oder Rentenversicherung (insbesondere von Bedeutung für Kinder mit chronischen und / oder psychischen Erkrankungen oder Behinderungen), eine ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung, die zum Beispiel auch die Betreuung minderjähriger Kinder oder Schuldner- und Suchberatung umfassen kann (§ 16a SGB II). Damit durch die Umstellung auf die Kindergrundsicherung diese umfassende Unterstützung nicht verloren geht, muss der Familienservice – gegebenenfalls im Wege der Kooperation mit anderen Stellen und Trägern – sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in belasteten Lebenssituationen auch weiterhin die notwendige Unterstützung und Familien die nötige Beratung und Information erhalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Fassung von § 24 BKG im Regierungsentwurf. Es wird klargestellt, dass das Hinwirkungsgebot sowohl für den Familienservice als auch für weitere für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständige Stellen gilt.

Zu Absatz 3:

Um perspektivisch die auch in der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder geforderte Konzeption integrierter nationaler

Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Kindern und zur Durchbrechung generationenübergreifenden Zyklen von Armut und Benachteiligung umsetzen und weiterentwickeln zu können, sollte die Durchführung entsprechender Modellvorhaben durch den Familienservice als zentraler Anlaufstelle für Familien ermöglicht werden. Neben Modellen von Präventionsnetzwerken oder -ketten sollten zum Beispiel gezielte Maßnahmen mit Blick auf spezifische Formen der Benachteiligung (zum Beispiel im Kontext von Behinderungen, Erkrankungen oder Obdachlosigkeit) Gegenstand entsprechender Modellvorhaben sein. Da für einen solchen integrierten Ansatz die Einbettung in vorhandene Strukturen sowie die Kooperation mit den in den Ländern zuständigen Stellen notwendig ist, sollen Modellvorhaben nur im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden durchgeführt werden.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

FJ 34. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1,
§ 23 und
§ 25 Absatz 4 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26

bei
Annahme
entfallen
Ziffern 30,
35, 36
und 38

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die aktuellen organisatorischen und finanziellen Zuständigkeiten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe beizubehalten sind.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei Kindern beim Bezug des Kinderzuschlags zukünftig der Familienservice einen Teil der BuT-Leistungen verantwortet, während der überwiegende und aufgrund von Einzelfallprüfungen mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbundene Teil der Leistungen in der Zuständigkeit der Länder beziehungsweise der von diesen beauftragten Stellen liegen würde.

Damit wäre aus Sicht der leistungsberechtigten Familien verbunden, dass sie sich für BuT-Leistungen statt wie bislang an eine Stelle nun an zwei unterschiedliche Stellen wenden müssen, was dem gesetzgeberischen Ziel einer Vereinfachung des Zugangs zu den Leistungen widerspricht.

Aus Sicht der Länder und der von diesen selbst oder bei den Kommunen vorgehaltenen Strukturen wäre damit – gerade auch vor dem Hintergrund bereits bestehender Belastungen – eine strukturelle Herausforderung verbunden, die – vor allem in Kombination mit der äußerst kurzen Frist zur Umsetzung bei geplantem Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 – eine Leistungsgewährung dieser existenzsichernden Leistungen zum vorgesehenen Termin als äußerst fraglich erscheinen lässt. So würde sich mit der zusätzlichen Zuständigkeit für die Kinder aus dem Rechtskreis des SGB II, die bislang von den Jobcentern betreut wurden, der Berechtigtenkreis bei den durch die Länder beauftragten Stellen verdoppeln oder gar verdreifachen. Es kann nicht davon ausgegangen werden,

dass der damit verbundene notwendige Personalaufwuchs – unabhängig von finanziellen Fragestellungen – unter den gegenwärtigen Bedingungen in der zur Verfügung stehenden Zeit leistbar ist. Damit verbunden ist die Gefahr, dass Familien existenzsichernde Leistungen erst deutlich verspätet erhalten können.

Um die damit verbundenen Schwierigkeiten sowohl für Familien als auch für die Behördenstrukturen zu verhindern, wäre es daher sinnvoll, die – inhaltlich durch den Gesetzentwurf ohnehin kaum veränderten – BuT-Leistungen bis auf Weiteres bei den aktuell jeweils zuständigen Stellen, das heißt den Jobcentern und den durch die Länder beauftragten Stellen, zu belassen. Diese verfügen beide über ausreichend Personal und Fachkenntnisse, um die durchgehende Gewährung von BuT-Leistungen sicherzustellen.

Fz 35. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 1 bis 4 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26
oder
Ziffer 34

Artikel 1 § 25 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Bund stellt die Mittel bereit, die für die Zahlung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz, des Kinderzusatzbetrages sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 für Anspruchsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 benötigt werden.“

c) In Absatz 3 sind die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ zu streichen.

d) Absatz 4 ist zu streichen.

bei
Annahme
entfallen
Ziffer 30
und
Ziffer 36

Begründung:

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) will der Bund zukünftig für die Schulbedarfspauschale (174 Euro jährlich) sowie die soziokulturelle Teilhabeleistung bei tatsächlicher Inanspruchnahme (15 Euro monatlich) für alle Berechtigten des Kinderzusatzbetrages zuständig sein.

Für alle anderen BuT-Leistungen (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Ausflüge und Fahrten in Schule und Kindertagesstätten, Schülerbeförderung und außerschulische Lernförderung) wird den Ländern die Aufgabe zugewiesen, dies in eigener Angelegenheit für alle Rechtskreise auszuführen. Im Hinblick auf die Ausgaben für die den Ländern zugewiesenen Aufgaben sowie für ihre Durchführung sollen die Länder zuständig sein.

Damit ergibt sich zu Lasten der Länder eine Kostenverschiebung, die seitens des Bundes nicht abgedeckt wird. Denn wenn das Land von der Möglichkeit der Übertragung an nachgeordnete Behörden und Kommunen Gebrauch macht,

tritt wegen der Neuzuweisung von Aufgaben sowie eintretenden Aufgabenerweiterungen eine Konnexität ein.

Zu beachten ist, dass sich die Konnexität nicht nur auf die materiellen Aufwendungen für die Leistungen selbst, sondern auch auf den entstehenden Verwaltungsaufwand erstreckt.

Hilfsempfehlung des FJ zu Ziffer 26 und zu Ziffer 34

AIS 36. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 4 BKG) FJ

In Artikel 1 sind in § 25 Absatz 4 die Wörter „Die Länder tragen“ durch die Wörter „Der Bund trägt“ zu ersetzen.

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26
oder
Ziffer 34
oder
Ziffer 35

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Länder sowohl die Leistungen des BuT als auch die Kosten der Administrierung zu tragen haben. Eine solche Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Länder ist nicht sachgerecht. Deutlich geworden ist, dass die Länderebene insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben des BuT durch den Bund haushaltswirtschaftlich mehr belastet wird. Laut § 25 Absatz 4 BKG sollen diese Kosten nun von den Ländern getragen werden. Bislang hat der Bund jedoch die Leistungsausgaben des BuT übernommen; er strebt darüberhinausgehend eine Ausweitung des Leistungsvolumens zu Lasten der Länder an. Damit werden wesentliche Belastungen der Reform auf die Länder abgewälzt. Eine Kostenträgerschaft der Länder, insbesondere für die bislang vom Bund finanzierten Leistungen und die Ausweitung des Leistungsvolumens, ist vor diesem Grund abzulehnen.

Überdies ist eine Kostentragungspflicht der Länder auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht angezeigt. So hat das Bundesverfassungsgericht, als es die Unvereinbarkeit der damaligen Regelungen der Sozialhilfeleistungen für Kinder und Jugendlichen mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 des Grundgesetzes feststellte, festgehalten, dass die Sicherstellung des Existenzminimums explizit Aufgabe des Bundes ist: „Der Bund trägt [...] die Verantwortung für die Sicherstellung des gesamten menschenwürdigen Existenzminimums.“ (BVerfG, Urteil v. 9. Februar 2010, BvL 1/09, Rn. 181)

Vorsorglich wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass auch bei vollständiger Kostenübernahme durch den Bund die Umsetzung der BuT-Leistungen durch die Länder beziehungsweise durch die von den Ländern beauftragten Stellen ab dem 1. Januar 2025 nicht leistbar ist. Sowohl der Prozess der Aufgabenübertragung durch die Länder als auch die Vorbereitung der Aufgabenübernahme durch die umsetzende Ebene sind komplexe Aufgaben, für deren Bewältigung – nicht zuletzt im Interesse der Kinder und Jugendlichen, die dringend auf eine nahtlose Gewährung der existenzsichernden BuT-Leistungen

angewiesen sind – ein angemessener zeitlicher Vorlauf erforderlich ist.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

FJ 37. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 3 und Absatz 4 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26

Der Bundesrat lehnt die Verlagerung der Zuständigkeit für die nicht pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen von den Kommunen auf die Länder ab. Im Gesetzentwurf sind nach Auffassung des Bundesrates die für die Länder entstehenden Mehrkosten nicht angemessen berücksichtigt und nicht nachvollziehbar dargestellt. Die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Länder löst für die Länder Kostenfolgen aus (Konnextität), da sie die Leistung auf die Kommunen übertragen müssten. Zudem verfügen die Länder nicht über die Verwaltungsstruktur, die Leistungen bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2025 selbst zu übernehmen.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 26 und zu Ziffer 34

FJ 38. Zu Artikel 1 (§ 23 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26
oder
Ziffer 34

- a) Der Bundesrat sieht es als erforderlich an, dass bei einer Neugestaltung der familienpolitischen Leistungen zur Existenzsicherung von Kindern die Leistungen effektiv aufeinander abgestimmt und so weit wie möglich aus einer Hand gewährt werden. Für die Administrierung der Leistungen der Kindergrundsicherung ist der Familienservice vorgesehen. Eine vollständige Übernahme aller Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Familienservice wäre ein geeigneter Weg, die Leistungen zu bündeln.
- b) Für den Fall, dass nicht alle Bildungs- und Teilhabeleistungen an den Familienservice übertragen werden, bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Verbleib der nicht pauschalierten Bildungs- und Teilhabeleistungen in den bestehenden Leistungsgesetzen und etablierten Verwaltungsstrukturen zu prüfen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Eine Voraussetzung für die wirksame Unterstützung von Familien ist, dass An-

spruchsberechtigte über ihre Leistungsansprüche informiert sind und nicht durch die Unübersichtlichkeit der verfügbaren Leistungen und hohe bürokratische Hürden in der Antragsstellung überfordert oder abgeschreckt werden. Anträge sollten nicht doppelt gestellt werden müssen. Die verschiedenen Leistungen sollten in einer Behörde gebündelt werden, die dazu auch wohnortnah informieren und beraten kann. Die Zusammenführung verschiedener Leistungen in der Kindergrundsicherung wird von der Bundesregierung mit der Zielrichtung untermauert, dass alle Leistungen aus einer Hand gewährt werden sollen. Für die Umsetzung ist der Familienservice vorgesehen, jedoch umfasst dies nicht alle Leistungen.

Das vorliegende Konstrukt der Kindergrundsicherung sieht vor, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesplittet werden. Der Familienservice soll den Betrag für soziale Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BKG und das Schulbedarfspaket nach § 21 Absatz 2 BKG administrieren. Die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen in die Zuständigkeit der Länder überführt werden. Namentlich umfasst dies zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der sozialen Teilhabe, Leistungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge oder Fahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung. Die Länder stehen so vor der Herausforderung, eine Behörde für die Umsetzung dieser neuen Zuordnung zu bestimmen.

Auch die Sonder- und Mehrbedarfe werden nicht vom Familienservice administriert, sondern sollen weiterhin über die Jobcenter gesteuert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen anspruchsberechtigte Familien damit den Familienservice (Kindergarantiebetrag, Kinderzusatzbetrag, Pauschale für soziale Teilhabe und Schulbedarfspaket), im Bedarfsfall das Jobcenter (Sonder- und Mehrbedarfe) und eine weitere noch zu benennende Behörde (nicht pauschalierte Bildungs- und Teilhabeleistungen) ansteuern. Für Familien, die bislang vollständig im Bezug von Leistungen nach dem SGB II standen bedeutet dies, dass sie es mit bis zu drei Anlaufstellen zu tun haben.

Zu Buchstabe b:

Eine Lösung, bei der weiterhin die Jobcenter und Kommunen für die Gewährung der nicht pauschalierten Leistungen zur Bildung und Teilhabe zuständig wären, ermöglicht die Nutzung der bestehenden Informations- und Beratungsstruktur und Expertise. Kinder, die über den Kinderzusatzbetrag hinaus einen Mehr- und Sonderbedarf haben, sollen ihren Anspruch ohnehin jeweils beim Jobcenter und in den Kommunen geltend machen.

Familien, in denen die Eltern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII stehen und dort bereits entsprechend begleitet werden, hätten es neben dem Familienservice nicht mit noch einer weiteren Behörde zu tun.

AIS 39. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 2 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26

In Artikel 1 ist § 26 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag umfasst zugleich den Antrag auf alle Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 21. Die Entscheidung der Familienkasse über den Kinderzusatzbetrag umfasst auch eine Entscheidung über die Bedarfe nach § 21 dem Grunde nach.“

Begründung:

Damit die Kindergrundsicherung ihrem Anspruch auf eine einfache unbürokratische Leistung gerecht wird, müssen alle unter die Kindergrundsicherung fallenden Leistungen bei nur einer Stelle, dem Familienservice, von den Familien beantragt werden können. Nach § 1 Absatz 1 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) umfasst die Kindergrundsicherung alle Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) unabhängig von der Zuständigkeit der Durchführung der einzelnen BuT-Leistungen (Bund oder Land).

Eine einheitliche Antragsstellung bei der Familienkasse bedeutet für die Familien, dass sie nach der Bewilligung des Kinderzusatzbetrages unmittelbar die BuT-Leistung bei der jeweiligen kommunalen Stelle einfordern können, ohne dass hierfür erneut formelle Anträge gestellt und Antragsprüfungen erfolgen müssen. In der Regel wird dafür die Vorlage des Kinderzusatzbetragbescheids ausreichend sein, wenn nicht die Vorlage zusätzlicher Nachweise ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Im Falle einer gesetzlichen Ermächtigung zum automatisierten Datenabruf der BuT-Stelle bei der Bundesagentur für Arbeit wären die Familien sogar auch von der Vorlage des Kinderzusatzbetragbescheids befreit.

Die Einführung eines Antragserfordernisses für die BuT-Leistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bis Absatz 6 BKG würde eine Verschlechterung für die betroffenen Familien bedeuten, die nach der jetzigen Rechtslage (seit dem Starke-Familien-Gesetz in 2019) keine gesonderten Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen mehr stellen müssen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die BuT-Leistungen aufgrund des zusätzlichen Aufwands von den Familien zukünftig weniger in Anspruch genommen werden.

Für einen einheitlichen Antrag spricht ferner, dass BuT-Leistungen bedarfsauslösend sein können. Das heißt, dass in dem Monat, in dem eine Klassenreise oder das Schulbedarfspaket fällig sind, ein Bedarf auf existenzsichernde Leistungen des Kindes (den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)) bestehen könnte. Sollte dies der Fall sein, sollte die Bedarfsprüfung in diesen Fällen auch von der Familienkasse und nicht vom Jobcenter erfolgen. Aufgrund von § 37 a SGB II neu (siehe Artikel 7 Nummer 13), wonach die Familienkasse vorrangiger Leistungsträger für die existenzsichernden Bedarfe der Kinder ist, besteht andernfalls die Gefahr, dass die Familien zwischen Jobcenter und dem Familienservice hin- und hergeschickt werden.

AIS 40. Zu Artikel 1 (§ 30 Absatz 2 – neu – und Absatz 3 – neu – BKG)

In Artikel 1 ist § 30 wie folgt zu ändern:

- a) Dem bisherigen Regelungsinhalt des § 30 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 sind anzufügen:

„(2) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf Bürgergeld Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz bei dem Familienservice automatisiert abzurufen.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz bei dem Familienservice automatisiert abzurufen.“

Begründung:

§ 30 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) berechtigt den Familienservice, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz bei verschiedenen Trägern Sozialdaten nach diesem Gesetz automatisiert abzurufen. Umgekehrt muss es auch den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe möglich sein, Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach dem BKG bei dem Familienservice automatisiert abzurufen.

Dies ist relevant in Fällen, in denen Bürgergeld ergänzend zu den Leistungen der Kindergrundsicherung beantragt wird oder in Fällen, in denen noch keine Entscheidung des Familienservice vorliegt, § 37a Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Bürgergeld zu leisten ist oder nach § 39 Absatz 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) dem Kind Sozialhilfe zu leisten ist.

Hier sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe ebenso auf bereits vorhandene Daten beim Familienservice angewiesen.

Über einen Bürgergeldanspruch des Kindes ist auf gesonderten Antrag zu entscheiden (§ 37a SGB II). Ist über den Antrag auf Kindergrundsicherung noch nicht entschieden, ist nach dem Gesetzentwurf zum Antrag auf Bürgergeld eine Bescheinigung des Familienservice beizufügen, wonach der Kinderzusatzbetrag bereits beantragt wurde und die abschließende Bearbeitung durch den Familienservice innerhalb des Monats der Antragstellung und des darauffolgenden Monats ebenso wie ein Vorschuss nicht möglich ist. Auf die zu diesem Zeitpunkt bereits beim Familienservice vorliegenden Daten (beispielsweise zu

Elterneinkommen und/oder Kosten der Unterkunft) können die Jobcenter nicht automatisiert zugreifen. Es ist zu vermeiden, dass diese von der antragstellenden Person erneut vorzulegen sind.

In Fällen, in denen eine Neubescheidung des Kinderzusatzbetrages angezeigt ist (beispielsweise Änderung des Elterneinkommens) ist darüber hinaus die bisherige Höhe des Kinderzusatzbetrages für die Entscheidung der Jobcenter über einen Antrag nach § 37a SGB II relevant. Diese Leistungen werden bis zur Abänderungsentscheidung des Familienservice weitergezahlt und sind bei der Entscheidung über einen Bürgergeldanspruch des Kindes bedarfsdeckend zu berücksichtigen. Hat die Familie bisher kein Bürgergeld bezogen, sind auch in diesen Fällen Angaben zu den Kosten der Unterkunft erforderlich. Auch hier ist zu vermeiden, dass diese Angaben, soweit sie dem Familienservice vorliegen, von der antragstellenden Person erneut vorzulegen sind.

Dies gilt ebenso für die Fälle, in denen nach § 39 Absatz 2 SGB XII dem Kind Sozialhilfe zu leisten ist, etwa wenn dem Familienservice im Monat der Antragstellung sowie dem darauffolgenden Monat eine Entscheidung über den Antrag auf Kinderzusatzbetrag nicht möglich ist.

FJ 41. Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht und § 32a – neu – BKG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 42

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu „§ 32“ folgende Angabe einzufügen:

„§ 32a Datenaustausch“

- b) Nach § 32 ist folgender § 32a einzufügen:

„§ 32a

Datenaustausch

Die Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 Absatz 4 sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs nach § 21 Sozialdaten

1. über den Bezug von Leistungen des Kinderzusatzbetrags beim Familienservice der Bundesagentur für Arbeit und
2. über den Bezug von Wohngeld bei den nach § 24 des Wohngeldgesetzes zuständigen Wohngeldbehörden

automatisiert abzurufen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf ermöglicht in den §§ 30 und 47 BKG Datenabrufe durch den Familienservice. Diese sind sinnvoll, um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, eine lückenlose Leistungsgewährung sicherzustellen sowie Behörden und Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zu entlasten.

Um auch bei der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren schneller und effektiver zu machen und damit auch den Bedürfnissen der Antragstellenden besser gerecht zu werden, ist es notwendig, auch den für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 23 Absatz 4 BKG zuständigen Stellen einen automatisierten Datenabruf bei den für die Gewährung von Kinderzuschlag und Wohngeld zuständigen Stellen zu ermöglichen.

AIS 42. Zu Artikel 1 (§ 30a – neu – BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 41

In Artikel 1 ist nach § 30 folgender § 30a einzufügen:

„§ 30a

**Abruf von Daten zum Zweck der Prüfung der Ansprüche
auf Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Die nach diesem Gesetz für die Leistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 zuständigen Stellen sind berechtigt, zum Zweck der Prüfung der Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 automatisiert Sozialdaten über den Bezug des Kinderzuschlages nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei der Bundesagentur für Arbeit – Familienservice – abzurufen.“

Begründung:

§ 30a Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) berechtigt die zuständigen Stellen für Leistungen für Bildung- und Teilhabe (BuT-Stellen) der Länder, zum Zweck der Prüfung des Anspruchs auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Leistungen) Sozialdaten über den Bezug des Kinderzuschlages automatisiert bei der Bundesagentur für Arbeit/dem Familienservice abzurufen.

Für die Ermittlung des Anspruchs eines Kindes auf BuT-Leistungen oder dessen Auszahlung muss den BuT-Leistungsstellen bekannt sein, ob das Kind den Kinderzuschlag nach dem BKG erhält. Diese Daten liegen dem Familienservice vor. Davon ausgehend regelt § 30a BKG, dass die Erfassung der für die Ermittlung des Anspruchs auf BuT-Leistungen notwendigen Daten über automatisierte Datenabgleiche mit der BA organisiert werden.

Die automatisierten Datenabrufe führen dazu, dass zum einen die Familien nicht beim Familienservice und bei der für die Administration der jeweiligen BuT-Leistung zuständigen Stelle Informationen mehrfach einreichen müssen und zum anderen wird der BuT-Stelle die Sachverhaltsaufklärung erleichtert.

Automatisierte Datenabrufe sind gegenüber manuell initiierten Abrufen zu bevorzugen, da diese die Verwaltung entlasten und damit eine zügigere und effektivere Bearbeitung der Anträge ermöglichen. Datenabrufe sind zudem gegenüber der Beibringung von Nachweisen durch die Betroffenen selbst zu bevorzugen, da damit auch die leistungsberechtigten Familien von bürokratischen Aufwänden entlastet werden. Dies würde auch zu einer angestrebten höheren Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen maßgeblich beitragen.

AIS 43. Zu Artikel 1 (§ 32 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 26

In Artikel 1 ist § 32 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Der Familienservice sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Sozialhilfe teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Gesetz, nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Leistungen, unter anderem nach § 37a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, erforderlich sind.“

Begründung:

Neben den bereits im Gesetzentwurf genannten Trägern der Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen auch die Träger der Sozialhilfe in § 32 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) aufgenommen werden.

Nicht nur die Jobcenter, sondern auch die Träger der Sozialhilfe haben gegebenenfalls vorläufige Leistungen, Mehrbedarfe sowie nicht gedeckte Wohnkosten zu bewilligen. Dies betrifft unter anderem Konstellationen, in denen der Antrag vom Familienservice im Monat des Antrags oder dem darauffolgenden Monat nicht bearbeitet werden kann, eine Vorschusszahlung nicht möglich ist und die Eltern des Kindes Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Dies betrifft auch Konstellationen, in denen sich das Einkommen der Eltern, das im Kinderzusatzbetrag angerechnet wurde, im Laufe des Bewilligungsbescheides vermindert hat, vergleiche Begründung zu § 37a SGB II.

Hier müssen auch den Trägern der Sozialhilfe alle Tatsachen mitgeteilt werden, die für die Bewilligung dieser Leistungen erforderlich sind.

- AIS 44. Zu Artikel 1 (§ 36a – neu – BKG)
Artikel 7 Nummer 13 (§ 37a Absatz 2 Satz 2 und
Satz 3 und
Absatz 3 SGB II)

a) In Artikel 1 ist nach § 36 folgender § 36a einzufügen:

„§ 36a

Vorläufige Leistungsgewährung

(1) Über die Gewährung des Kinderzusatzbetrages ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Gewährung des Kinderzusatzbetrages dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Sind innerhalb einer Familiengemeinschaft mehrere Kinder leistungsberechtigt, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Kinder der Familiengemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf aller Kinder zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit das vorläufig nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 berücksichtigte Einkommen der Eltern voraussichtlich den Gesamtbedarf der Eltern nach § 13 Absatz 2 nicht übersteigt, ist der Kinderzusatzbetrag vorläufig in voller Höhe zu gewähren. Bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung bekannte Anhaltspunkte für eine gebotene Absenkung des Kinderzusatzbetrages sind bei der Bemessung der vorläufigen Leistung zu berücksichtigen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

findet keine Anwendung.

(3) Der Familienservice entscheidet abschließend über die Höhe des Kinderzusatzbetrages, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und alle weiteren Mitglieder der Familiengemeinschaft sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die vom Familienservice zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Kommen Mitglieder der Familiengemeinschaft ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzt der Familienservice den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Familienservice über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen.

Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit aller berücksichtigungsfähigen Kinder der Familiengemeinschaft betragen. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Ist eine vorläufige Leistungsbewilligung nicht möglich, leitet der Familienservice den Antrag auf Gewährung des Kinderzusatzbetrages, sofern das entsprechende datenschutzrechtliche Einverständnis des Leistungsberechtigten vorliegt, an den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Träger der Sozialhilfe weiter. Bei der Weiterleitung an den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Träger der Sozialhilfe sind die bereits eingereichten Unterlagen sowie eine Begründung beizufügen, warum weder eine abschließende Entscheidung noch eine vorläufige Leistungsgewährung möglich ist. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Träger der Sozialhilfe zur Entscheidung über den ergänzenden Antrag auf Bürgergeld oder Sozialhilfe zusätzlich Unterlagen benötigt, fordert der Familienservice nach Maßgabe des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Sozialhilfe diese bei der Familiengemeinschaft an.“

b) In Artikel 7 Nummer 13 ist § 37a wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ist über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch nicht entschieden, gilt der Antrag auf Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 für Kinder als gestellt, wenn der Familienservice den Antrag auf Gewährung des Kinderzusatzbetrages gemäß § 36a Absatz 7 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes an den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterleitet.“

bbb) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Das Jobcenter fordert für die Entscheidung über den Antrag auf Bürgergeld zusätzlich benötigte Unterlagen über den Familienservice von der antragstellenden Familiengemeinschaft an.“

- bb) In Absatz 3 ist nach den Wörtern „Möglichkeit des Antrages nach Absatz 2“ und nach den Wörtern „Entscheidung nach Absatz 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Begründung:

Die Kindergrundsicherung soll künftig die maßgebliche Leistung zur Sicherung des Existenzminimums der Kinder sein. Die Zuständigkeit und Verantwortung hierfür liegt zuvörderst beim Familienservice. Eine mögliche Ausfallbürgschaft der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist in den Fällen, in denen der Familienservice noch nicht über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag entscheiden kann, daher auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass kindbezogene Leistungsanteile so schnell wie möglich bei den Familien ankommen, damit die notwendigen Existenzgrundlagen gesichert sind. Dies gelingt am besten dadurch, dass die Entscheidungen so weit wie möglich auf der Ebene des Familienservice getroffen werden und von dort der vorrangige Kontakt zu den Antragstellerinnen und Antragstellern gehalten wird. Die vorrangige Leistungspflicht des Familienservice ist daher durch die Möglichkeit einer vorläufigen Leistungsgewährung abzusichern. Die Möglichkeit der Vorschusszahlung, wie sie bislang in § 37a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorgesehen ist, reicht hierfür nicht aus.

Ein zentrales Ziel des Gesetzentwurfs und der Reform insgesamt ist es, für die leistungsberechtigten Zielgruppen einen Bürokratieabbau zu bewirken und Hürden bei der Inanspruchnahme kindbezogener existenzsichernder Leistungen abzubauen. Es sollte dabei so weit wie möglich das Prinzip „One Face to the Customer“ gelten, so dass die verbleibenden aufgesplitteten Zuständigkeiten der Behörden nicht zu einer Mehrbelastung der Leistungsberechtigten führen. Soweit es aufgrund der Regelungskonzeption unausweichlich erscheint, parallele Verwaltungsverfahren anzustoßen, darf die Last der parallelen Verfahrensführung nicht bei den Familien liegen.

Zu Buchstabe a

Es wird eine vorläufige Bewilligung auf der Ebene des Familienservice eingeführt. Mit der vorläufigen Bewilligung minimiert sich die Zahl der Fälle, in denen zur Sicherung des Existenzminimums ein eigener Antrag auf Bürgergeld beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt werden muss. Damit wird die zeitnahe Auszahlung auch des Kinderzusatzbetrages zum Regelfall, das Existenzminimum der Familie als Ganzes ist damit gesichert. Das Regelungsmodell ist dem § 41a SGB II entlehnt. Es hat sich grundsätzlich in der Praxis bewährt. Gleichzeitig werden hierdurch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entlastet.

Soweit aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes oder anderer innerbehördlicher Gründe dennoch ein zusätzlicher Antrag auf Bürgergeld erforderlich ist, soll die Verfahrensverantwortung und -last jedenfalls nicht bei den Familien liegen. Daher wird mit § 36a Absatz 7 sichergestellt, dass durch den Familienservice ein Antragsverfahren beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von Amts wegen angestoßen wird und die Familie nicht durch weitere Beibringungspflichten von Nachweisen belastet wird.

Zu Buchstabe b

Die notwendige Folgeänderung regelt das von Amts wegen angestoßene Verfahren nach § 36a BKG auf der Ebene des SGB II. Mit der Einführung einer Antragsfiktion entfällt die Notwendigkeit zur doppelten Antragstellung, die Kommunikation zwischen den Behörden führt insgesamt zur Verschlankung des Verwaltungsverfahrens für die betroffenen Familien.

FJ 45. Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht und § 40a – neu – BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „§ 40“ folgende Angabe einzufügen:

„§ 40a Unpfändbarkeit“

- b) Nach § 40 ist folgender § 40a einzufügen:

„§ 40a

Unpfändbarkeit

Die Leistungen nach diesem Gesetz können nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung folgt den Regelungen des § 42 SGB II sowie § 17 SGB XII. Dort werden in nahezu wortgleicher Fassung die Leistungen des SGB II beziehungsweise des SGB XII vor dem Zugriff Dritter geschützt. Damit wird sichergestellt, dass diese existenzsichernden Leistungen den Leistungsberechtigten auch tatsächlich und in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Es ist daher aus Gründen der Existenzsicherung von armutsbetroffenen Familien und zur Entlastung der mit dem Pfändungsschutz befassten Institutionen (unter anderem Familienservice, Gerichte und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen) angezeigt, eine vergleichbare Regelung für die Kindergrundsicherung zu schaffen.

Beim Kinderzusatzbetrag, der SGB II- und SGB-XII-Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie den jetzigen Kinderzuschlag zusammenfasst, sowie bei den BuT-Leistungen handelt es sich um existenzsichernde Leistungen. Diese müssen daher ebenso umfassend wie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

Die Notwendigkeit des Schutzes insbesondere der Leistungen des Kinderzusatzbetrags entfällt dabei nicht, weil in Artikel 15 Absatz 20 Nummer 5 des Gesetzentwurfs die Aufnahme des Kindergrundsicherungsgesetzes in den Katalog des § 68 Nummer 9 SGB I geregelt ist. Dadurch wird lediglich für den Kindergarantiebtrag die Regelung des § 54 Absatz 5 SGB I als Pfändungsschutzregelung wirksam.

AIS 46. Zu Artikel 1 (§ 43 Absatz 2 Satz 2 und
bei Satz 3 – neu – und
Annahme § 49 Absatz 1 Satz 1 – neu – BKG)
entfällt
Ziffer 47

In Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 43 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Mit schriftlicher Zustimmung der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person können die Daten an die für den Kinderzusatzbetrag zuständigen Träger oder andere Stellen übermittelt werden.“

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die übermittelten Daten können in den Antragsverfahren auf den Kinderzusatzbetrag oder anderen Antragsverfahren aktualisiert und korrigiert werden.“

b) In § 49 Absatz 1 Satz 1 ist der Punkt am Ende durch folgende Wörter zu ersetzen:

„oder einer Übermittlung der für den Kindergrundsicherungs-Check verwendeten Daten an die für das Antragsverfahren auf den Kinderzusatzbetrag zuständigen Träger oder andere Stellen zuzustimmen.“

Begründung:

Zwischen dem Interesse des Familienservice, dass erhobene Daten für den unverbindlichen Kindergrundsicherungs-Check im Interesse des Datenschutzes und der Anspruchsberechtigten nicht bei anderen zuständigen Stellen verwendet werden, und dem Interesse der Leistungsträger und Anspruchsberechtigten,

Doppelerhebung von Daten zu vermeiden und bereits zutreffend ermittelte Daten weiterzuverwenden, ist ein angemessener Ausgleich herzustellen. Deshalb sollten im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobene Daten mit Zustimmung übermittelt und weiterverwendet werden können. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur umfassenden amtlichen Sachverhaltsermittlung und darüber hinaus gehender Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten.

FJ 47. Zu Artikel 1 (§ 43 Absatz 2 BKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 46

In Artikel 1 ist § 43 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen Daten und die auf ihrer Grundlage ermittelten Ergebnisse dürfen, im Einverständnis mit den von der Datenerhebung Betroffenen, auch im Antragsverfahren nach Abschnitt 4 verwendet werden.“

Begründung:

Laut Gesetzentwurf dürfen die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen Daten nicht im Antragsverfahren genutzt werden. Begründet wird dies mit datenschutzrechtlichen Erwägungen und einer vermeintlichen Aussagegenauigkeit der anlässlich des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen Daten. Der von der Bundesregierung gewählte Ansatz einer Datensperre überzeugt jedoch nicht.

Gerade für die Antragstellerinnen und Antragsteller ist es nicht einsichtig, weshalb keine Daten aus dem Kindergrundsicherungs-Check für das eigentliche Antragsverfahren genutzt werden können und insoweit mehrmalige Datenerhebungen unumgänglich sind. Selbst wenn zwischen Kindergrundsicherungs-Check und eigentlichem Antragsverfahren längere Zeiträume vergehen sollten, ist dies richtigerweise nur Anlass für eine Aktualisierungsprüfung der vorhandenen Daten. Eine vollumfängliche Datensperre ist dagegen, insbesondere, wenn sie mit Einverständnis der datenschutzrechtlich Betroffenen erfolgt, unzweckmäßig und nicht nachvollziehbar.

Fz 48. Zu Artikel 1 (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 BKG)

In Artikel 1 ist § 47 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Abrufe von

- a) Entgeltdaten beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 29,

- b) Einkommensdaten bei den Finanzverwaltungen der Länder beschränkt auf maschinell erfasste Daten
 - aa) zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gemäß § 41b des Einkommensteuergesetzes und
 - bb) zur Einkommensteuer gemäß § 155 der Abgabenordnung,“

Begründung:

§ 47 Absatz 1 Nummer 2 BKG sieht unter anderem vor, dass zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks der Familienservice bei den Finanzverwaltungen der Länder maschinell erfasste Daten zur Lohnsteuer gemäß § 41a EStG (Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer) und zur Umsatzsteuer gemäß § 18 UStG (Besteuerungsverfahren) abrufen kann.

Es erscheint zweifelhaft, ob der hiernach vorgesehene Abruf der Daten zu den Lohnsteuer-Anmeldungen gemäß § 41a EStG (Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) und zur Umsatzsteuer gemäß § 18 UStG (Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) für die benötigten Einkommensdaten zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks jeweils zielführend ist.

Insbesondere die Daten zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer (§ 41a EStG) lassen keinen Aufschluss über das Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vielmehr ist nach hiesiger Einschätzung die Bezugnahme auf § 41b Absatz 1 EStG (elektronische Lohnsteuerbescheinigung) zielgerichteter, da hierin Einkommensdaten (unter anderem Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns) ausgewiesen sind. Der Verweis des § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa BKG ist daher auf § 41b EStG zu beschränken.

Bezogen auf unternehmerisch Tätige erscheint es fragwürdig, ob alleine aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse geschlossen werden können, da diese Steuerklärungen lediglich die Umsätze enthalten. Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist daher ersatzlos zu streichen.

Nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 BKG bezieht sich der Abruf auf sogenannte „Entgeltdaten“. Der Begriff „Entgeltdaten“ ist nicht weiter konkretisiert und aus steuerlicher Sicht daher zu unbestimmt. Die bisher im Referentenentwurf verwandte Formulierung „Einkommensdaten“ (die Bestimmung des Begriffs „Einkommen“ ist in § 2 Absatz 2 BKG enthalten) sollte daher beibehalten werden.

Fz 49. Zu Artikel 1 (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BKG)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf in § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Bundeskindergrundsicherungsgesetz den Abruf von

Entgeltdaten bei den Finanzverwaltungen der Länder vorsieht. Dieser Abruf soll durch den Familienservice zum Zwecke des Kindergrundsicherungs-Checks erfolgen und setzt das Einverständnis der betroffenen Personen voraus. Der Gesetzentwurf enthält dabei keine konkreten Regelungen und Aussagen, wie der Datenabruf bei den Finanzverwaltungen der Länder erfolgen soll.

- b) Der Bundesrat weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens zum Datenabruf die Anforderungen des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung zu beachten sind. Insbesondere ist durch geeignete (technische) Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen den Zugriff auf diese Daten erhalten.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die zum Datenabruf erforderliche IT-technische Umsetzung in der Steuerverwaltung zu Verschiebungen anderer wichtiger Projekte und noch nicht quantifizierbaren Kostensteigerungen im Bereich KONSENS führen wird. Es ist daher aus Sicht des Bundesrates erforderlich, dass die hierzu erforderlichen Kosten vollständig vom Bund getragen werden.

AIS
FJ

50. Zu Artikel 1 (§ 54 BKG)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus,

- a) die Wirkungen der Leistungen der Kindergrundsicherung regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und soweit zweckmäßig Dritte mit der Untersuchung zu beauftragen;
- b) dabei die Erfahrungen der Länder und Kommunen und die Auswirkungen der zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeiten für Leistungen der Bildung und Teilhabe mit in die Untersuchung einzubeziehen;
- c) den in § 54 BKG vorgesehenen Evaluationsauftrag als Auftrag zur Wirkungsforschung auszugestalten;
- d) die Wirkungsforschung in geeigneter Weise mit der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ zu verknüpfen, um so mit dem Ziel einer konsistenten Gesamtstrategie auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen wichtige Synergieeffekte bei der Reduzierung und Prävention von Kinderarmut zu erreichen.

Begründung:

Die Einführung der Kindergrundsicherung soll begleitend evaluiert werden. Gemäß § 54 BKG ist vorgesehen, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis einschließlich 30. Juni 2030 einen Bericht über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieses Gesetzes vorlegt. Dieser soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, die Einführung der Kindergrundsicherung zu bewerten und über die Notwendigkeit von Änderungen zu entscheiden.

Der Gesetzentwurf legt jedoch nicht fest, wie die gesetzlichen Neuregelungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards evaluiert werden sollen. Eine Konzeption der Bundesregierung ist nicht bekannt. Datengrundlage, Kriterien, Indikatoren und selbst der Gegenstand der vorgesehenen Evaluierung müssen erst noch konkretisiert werden. Eine Festlegung soll der Begründung zufolge nach Verabschiedung des Gesetzes erfolgen. Insgesamt fehlt damit aktuell ein hinreichend konkreter gesetzlicher Rahmen, anhand dessen eine Konzeption für Datenerhebung, Überwachung und Bewertung der Wirkungen der Einführung der Kindergrundsicherung im Rahmen eines Berichts der Bundesregierung beurteilt werden könnte.

Zudem kommt die vorgesehene Evaluation zum 30. Juni 2030 nach Auffassung des Bundesrates deutlich zu spät. Bei der Einführung der Kindergrundsicherung handelt sich um ein außerordentlich komplexes Vorhaben im grundrechts-sensiblen Bereich, welches mit einer hohen Anzahl an Unwägbarkeiten (verfahrens-)rechtlicher, tatsächlicher und technischer Art verknüpft ist. Die Bundesregierung stellt in der Begründung selbst fest, dass die Wirkungen der Kindergrundsicherung und die tatsächliche Inanspruchnahme ihrer Leistungen vorab nur angenommen werden können. Dies ergibt sich bereits aus vielfältigen und fehleranfälligen neuen Schnittstellen verschiedener Leistungsbereiche. Offen bleibt zum jetzigen Zeitpunkt zudem, ob sich einzelne Ausgestaltungselemente und ihre Umsetzung möglicherweise negativ auf die Inanspruchnahme von Leistungen auswirken. Das betrifft beispielsweise die gesondert erforderliche Beantragung von ergänzenden Leistungen für in der Kindergrundsicherung nicht berücksichtigte individuelle Sonder- und Mehrbedarfe sowie der Bemessungszeitraum von sechs Monaten vor Beginn der Bewilligung als Grundlage der Anrechnung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Diese und weitere Risiken für die tatsächliche Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche, wie etwa die offenbar vorgesehene Auszahlung des Kinderzusatzbetrages erst im Laufe des jeweiligen Bewilligungsmonats, die Festlegung einer Wohnkostenpauschale als Bestandteil des Zusatzbetrages, die unter Umständen den Individualanspruch des Kindes auf Sicherung seines Existenzminimums nicht gewährleistet oder die gesondert zu beantragende Vorleistung durch die Jobcenter in Fällen, in denen der Familienservice nicht rechtzeitig den Zusatzbetrag leisten kann, sind sorgfältig im Blick zu halten und engmaschig zu überprüfen, um Nachsteuerungsbedarfe frühzeitig erkennen und umsetzen zu können.

Eine Evaluierung erst zum 30. Juni 2030 kann daher nach Auffassung des Bundesrates nicht mitgetragen werden. Vielmehr sind die Wirkungen der Einführung der Kindergrundsicherung regelmäßig, zeitnah, umfassend und mit wissenschaftlicher Expertise zu untersuchen. Dabei muss sichergestellt sein, dass auch die Erfahrungen der Länder und Kommunen und die Wirkung der durch die Länder umzusetzenden Leistungen der Bildung und Teilhabe als wesentliche Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums von den regelmäßigen Untersuchungen mit umfasst werden. Insbesondere die Auswirkungen der zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeiten für Leistungen der Bildung und Teilhabe sollten im Rahmen der Untersuchungen maßgebliche Berücksichtigung finden.

Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, die tiefgreifende und umfassende Reform mit einem Auftrag zur Wirkungsforschung zu verbinden und diese gesetzlich zu verankern. Da die in § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normierte Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen des BKG nicht zur Anwendung kommt, bedarf es eines gesonderten Evaluationsauftrages. Hierbei sind die Wirkungen des Gesetzes auf die Ziele der Reduzierung und Prävention von Kinderarmut, der Verbesserung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabechancen für von Armut betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche, der Bekämpfung verdeckter Armut, der verbesserten Inanspruchnahme von Leistungen, des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung ebenso zu berücksichtigen wie die Wirkungen auf spezielle Zielgruppen, wie Alleinerziehende sowie die Erwerbsbeteiligung und die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass ein chancengerechtes Aufwachsen aller Kinder neben einem bedarfsdeckenden Familieneinkommen ebenso ein partizipatives, bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Unterstützungssystem in ihrem direkten Lebensumfeld voraussetzt, das ein ausreichendes Angebot an Frühen Hilfen vorsieht sowie barrierefreie Übergänge von der Kindertagesbetreuung in das Schulsystem und später in die Berufswelt ermöglicht. Dabei müssen auch Leistungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und die Jugendsozialarbeit miteingebunden werden. Von zentraler Bedeutung sind hierbei der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung, die Sicherstellung bedarfsgerechter Förder- und Mobilitätsangebote, Angebote für alle Familienformen sowie die flächendeckende Präsenz von Ganztagschulen, die auf Basis eines gemeinsamen Bildungskonzeptes mit freien Trägern und Vereinen vor Ort eng zusammenarbeiten.

Wirklich erfolgreich kann die Reduzierung und Prävention von Kinderarmut daher nur sein, wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam mit den relevanten gesellschaftspolitischen Akteuren arbeiten und ihre Leistungen konzipieren. Ziel muss es sein, die Einführung der monetären Leistung Kindergrundsicherung mit dem Ausbau der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen zu begleiten, um Kinderarmut wirkungsvoll bekämpfen zu können. Die Herausforderung der Reform besteht somit nicht nur in deren Administration und Umsetzung, sondern auch darin, gleichzeitig die erforderlichen Rahmenbedingungen mit in den Blick zu nehmen, um die mit der Reform verbundenen politischen

Ziele tatsächlich erreichen zu können und gleichzeitig deren wirksame Überprüfung vorzusehen.

Erforderlich ist dementsprechend eine konsistente Gesamtstrategie zur wirksamen Reduzierung und Prävention von Kinderarmut unter Einbeziehung der Länder, Kommunen und relevanten gesellschaftspolitischen Akteure. Die Umsetzung des am 5. Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Aktionsplans (NAP) „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ sollte hierfür ein geeigneter Anknüpfungspunkt sein. Denn Ziel des NAP ist es gleichfalls, Kindern und Jugendlichen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, bis zum Jahr 2030 Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, einer hochwertigen Gesundheitsversorgung, ausreichender und gesunder Ernährung sowie angemessenem Wohnraum zu gewährleisten. Damit setzt Deutschland unter Einbeziehung wichtiger Akteurinnen und Akteure aus Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft und Wissenschaft die Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder um. Im Rahmen des Monitorings des NAP sind bereits zweijährliche Berichte und tiefergehenden Analysen zur Lage von benachteiligten Kindern vorgesehen, wobei weitere Schritte evidenzbasiert gemeinsam und auf Basis der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten abgeleitet werden sollen. Im Zuge der Umsetzung des NAP wird darüber hinaus eine Verbesserung der Dateninfrastruktur zur Untersuchung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien angestrebt.

Dabei stellt die Einführung der Kindergrundsicherung die zentrale themenübergreifende Maßnahme des Bundes dar. Ihre wissenschaftliche Wirkungsforschung sollte daher in geeigneter Weise mit der Umsetzung des NAP verknüpft werden, um so mit dem Ziel einer konsistenten Gesamtstrategie auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen wichtige Synergieeffekte bei der Reduzierung und Prävention von Kinderarmut zu erreichen.

AIS 51. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 3a – neu – und Absatz 3b – neu – BKG) und Artikel 7 Nummer 13 (§ 37a Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB II), Nummer 15 (§ 46 Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 bis 11 SGB II) und Nummer 19 (§ 86 Absatz 1 Satz 1 SGB II)

bei Annahme entfallen Ziffern 52, 53 und 54

a) In Artikel 1 ist § 55 wie folgt zu ändern:

Nach § 55 Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) § 9 Absatz 1 gilt nicht für ein Kind, das in einer Familiengemeinschaft lebt, in der mindestens ein Elternteil Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält. Dies gilt für Leistungen in der Zeit vom

1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025.

(3b) § 9 Absatz 1 gilt nicht für ein Kind, das in einer Familiengemeinschaft lebt, in der mindestens ein Elternteil Leistungen nach dem § 6a Bundeskindergeldgesetz erhält. Dies gilt für Leistungen in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2025.“

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 13 ist dem § 37a Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„§ 55 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

bb) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

,15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach Absatz 8 Satz 1 jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 erfolgen in Höhe des jeweiligen Wertes nach Absatz 8 Satz 2 des abgeschlossenen Vorjahres.

d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.“

cc) In Nummer 19 sind in § 86 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „30. Juni 2024“ durch die Wörter „31. Dezember 2024“ und die Wörter „1. Januar 2025“ durch die Wörter „1. Juli 2025“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Kindergrundsicherung stellt eine ausgesprochen umfangreiche Reform des deutschen Sozialleistungssystems dar. Bei dem geplanten Kinderzuschlagbetrag handelt sich um existenzsichernde Leistungen, mit denen die Familien die ganz grundlegenden Bedarfe der Kinder wie Ernährung, Strom, Kleidung et cetera decken müssen. Viele dieser Familien haben keinerlei Rücklagen, mit denen ausbleibende oder unvollständige Leistungen zunächst kompensiert werden könnten. Um zu gewährleisten, dass die Leistungen fristgerecht ausgezahlt werden, so dass die grundlegenden Bedarfe der Kinder zuverlässig gedeckt werden können, sollte eine stufenweise Einführung der Kindergrundsicherung erfolgen. Es sollte daher eine Übergangsregelung für die große Gruppe der Kinder, die bisher Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit existenzsichernde Leistungen erhalten, geschaffen werden, um die Administrierbarkeit der Kindergrundsicherung durch den zu schaffenden Familienservice sicherzustellen. Die unterschiedlichen Termine, 1. April 2025 für den Bereich Kinderzuschlag und 1. Juli 2025 folgen daraus, dass die Bundesagentur für Arbeit für die jeweiligen Verfahren erst für den Bereich Kinderzuschlag und später für den Bereich SGB II die erforderlichen Vorbereitungen abschließen kann.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 51

AIS entfällt bei Annahme von Ziffer 51 bei Annahme entfallen die Ziffern 53 und 54	52. <u>Zu Artikel 7 Nummer 15 Buchstabe a (§ 46 Absatz 8 Satz 2 SGB II)</u> <u>Buchstabe b (§ 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 SGB II) und</u> <u>Buchstabe c (§ 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II)</u>
	In Artikel 7 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:
	,15. § 46 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „den §§ 20 und 21 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt. b) Absatz 10 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „für das laufende Jahr“ die Wörter „und das Vorjahr“ eingefügt. bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die rückwirkende Anpassung für das Vorjahr erfolgt erstmals für das Jahr 2025.“. c) In Absatz 11 Satz 5 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskinder-

geldgesetzes“ durch die Wörter „den §§ 20 und 21 des Bundeskin-
dergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.‘

Begründung:

Soweit in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass den Ländern und Kommunen durch die Streichung von § 46 Absatz 8 bis 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) keine Mehrbelastungen entstehen, da in vergleichbarem Umfang durch die Übernahme des pauschalierten Wohnkostenanteils sowie der künftigen Pauschalisierung des sogenannten Schulbedarfspakets und der Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch den Kinderzusatzbetrag eine Entlastung erfolgt, ist dies nicht nachvollziehbar unterlegt. Überdies handelt es sich dabei um keine für die Zukunft belastbare Aussage. So sind sowohl Wohnkosten als auch Kosten für Angebote für Bildung und Teilhabe regional höchst unterschiedlich. Wie sich diese Kosten künftig entwickeln, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Hinzu kommt, dass die Mehrbeziehungsweise Minderausgaben auch von der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängen. Auch wenn für das Einführungsjahr 2025 bereits eine erhöhte Inanspruchnahme von 47 Prozent, für das Jahr 2026 eine Steigerung der Inanspruchnahme auf 60 Prozent, für 2027 auf 70 Prozent und für 2028 auf 80 Prozent angenommen wird, zeigt sich die tatsächliche Inanspruchnahme erst im Laufe der Jahre. Um Rechtssicherheit für die Länder im Punkt Kostentragung zu schaffen – auch mit Blick auf Konnexitätsforderungen seitens der Kommunen –, braucht es zwingend eine gesetzliche Regelung, die einen finanziellen Ausgleichsmechanismus (für Leistungs- und Verwaltungskosten) rechtlich absichert. Die Regelungen in § 46 SGB II haben sich hier bewährt.

In Abweichung zur bisherigen Regelung, der zu Folge die Kostenentwicklungen jeweils um ein Jahr zeitverzögert und somit unvollständig abgebildet werden (hier dient die jeweilige Datenbasis des Vorjahres lediglich zur rückwirkenden Anpassung zum Beginn des laufenden Jahres), wird die künftige rückwirkende Anpassung des Erstattungssatzes auch auf das abgeschlossene Vorjahr erstreckt (Buchstabe b). Dadurch wird ein punktgenauer Ausgleich ermöglicht.

Hilfsempfehlung des AIS zu Ziffer 51 und Hilfsempfehlung des AIS zu Ziffer 52

- AIS
FS
53. Zu Artikel 7 Nummer 15 (§ 46 Absatz 8 Satz 2, Absatz 9, 10, 11 Satz 5 SGB II)
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffern 51
oder
Ziffer 52
- bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 54
- Artikel 7 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:
- ,15. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 des Bundeskindergrundversicherungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach Absatz 8 Satz 1 jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 erfolgen in Höhe des jeweiligen Wertes nach Absatz 8 Satz 2 des abgeschlossenen Vorjahres.“
 - d) Absatz 11 Satz 5 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 des Bundeskindergrundversicherungsgesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Die geplanten Änderungen im Rahmen der Kindergrundsicherung führen zu erheblichen Veränderungen in der bisherigen Kostenverteilungssystematik bei den Bildungs- und Teilhabe (BuT)-Leistungen zwischen Bund und Land. Zentrale Änderung hierbei ist der geplante Entfall der bisherigen Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) an den BuT-Leistungen.

Im Rahmen der BuT-Leistungen will der Bund zukünftig für die Schulbedarfs-
pauschale (174 Euro jährlich) sowie die soziokulturelle Teilhabeleistung bei
tatsächlicher Inanspruchnahme (15 Euro monatlich) für alle Berechtigten des
Kinderzusatzbetrages zuständig sein.

Für alle anderen BuT-Leistungen (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Aus-
flüge und Fahrten in Schule und Kindertagesstätten, Schülerbeförderung und
außerschulische Lernförderung) wird dem Land die Aufgabe zugewiesen, dies
in eigener Angelegenheit für alle Rechtskreise auszuführen. Damit ergibt sich
zu Lasten der Länder eine Kostenverschiebung, die seitens des Bundes nicht

abgefedert wird. Denn wenn das Land von der Möglichkeit der Übertragung an nachgeordnete Behörden und Kommunen Gebrauch macht, tritt wegen der Neuuzuweisung von Aufgaben sowie eintretenden Aufgabenerweiterungen eine Konnexität ein. Zu beachten ist, dass sich die Konnexität nicht nur auf die materiellen Aufwendungen für die Leistungen selbst, sondern auch auf den entstehenden Verwaltungsaufwand erstreckt.

Eine Zuständigkeitsverschiebung muss mit einer entsprechenden Erstattung der Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Bund einhergehen. Daher sind die Absätze 8 bis 10 des § 46 (Artikel 7 Nummer 15 Buchstabe a) nicht ersatzlos zu streichen, sondern auf die Kostenfolgen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen, die sich aus der Bundeskindergrundsicherung für die Länder ergeben, anzupassen. Für die Kostentragung bedarf es einer klaren Regelung, ein Verweis auf mutmaßliche Einsparungen aufgrund der Übernahme des pauschalierten Wohnkostenanteils führt zu einer Entlastung bei den Kommunen und nicht bei den Ländern. Daher ist es erforderlich, die Erstattung auf dem Wege der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) in angepasster Form unter Bezugnahme auf die Regelung im Bundeskindergrundsicherungsgesetz fortzusetzen.

AIS 54. Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a (§ 46 Absatz 8 Satz 2 SGB II) und Buchstabe b (§ 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 51
oder
Ziffer 52
oder
Ziffer 53

Artikel 7 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

,15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „in Verbindung mit § 25 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 11 Satz 5 werden die Wörter „sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „in Verbindung mit § 25 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.‘

Begründung:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen künftig die Länder wesentliche Ausgaben für Bildung und Teilhabe (BuT) tragen. Eine sachlich nachvollziehbare Begründung für die Veränderung der Finanzierungsverantwortung für Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden, ist jedoch nicht ersichtlich. Die neue vorgesehene Finanzierungsverantwortung der Länder widerspricht zudem dem verfassungsrechtlichen Gebot des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 des

Grundgesetzes. Wie bereits im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, Aktenzeichen: 1 BvL 1/09) dargelegt, ist es explizit Aufgabe des Bundes, diese Leistungen zu übernehmen, wenn Dritte – wie Länder oder Kommunen – die Existenzsicherungsbedarfe nicht decken. Der Bundesgesetzgeber muss den altersspezifischen Bedarf von Kindern berücksichtigen, welche die Schule besuchen, denn er hat mit dem SGB II ein Leistungssystem geschaffen, welches das Existenzminimum vollständig gewährleistet (BVerfG am angegebenen Ort, Randnummer 197).

Nach § 25 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) sollen die Länder die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG sowie nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BKG im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 BKG sowie für ihre Durchführung tragen. Für die Ausgaben für die nun in Finanzierungsverantwortung der Länder verbleibenden Leistungen sollte aufgrund der aufgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken nach wie vor an einer mittelbaren Bundeserstattung festgehalten werden, sofern diese Ausgaben durch die Anspruchsvoraussetzungen des § 28 SGB II ausgelöst werden. Mit den Regelungen nach § 46 Absatz 8 in Verbindung mit § 46 Absatz 10 und 11 SGB II besteht ein zwischen Bund, Ländern und Kommunen seit Jahren etablierter Erstattungsmechanismus, an welchem nach wie vor festgehalten werden sollte. Für Ausgaben, die nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 20 BKG für Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgelöst werden, sollten auch dort gesondert Erstattungsregelungen zugunsten der Länder und Kommunen beschlossen werden.

Im Jahr 2022 lagen die Kosten für nach § 28 SGB II gewährte Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Nordrhein-Westfalen bei rund 226 Millionen Euro. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist jedoch davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der anspruchsberechtigten Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 20 BKG erhalten wird. Es ist daher zu erwarten, dass die künftig nach § 28 SGB II verursachten Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen deutlich überschaubarer ausfallen werden als bisher. Allerdings sind nach jetzigem Stand keine seriösen Kostenschätzungen möglich, da auftretende Aufwendungen unter anderem auch von tatsächlicher Inanspruchnahme, lokaler Angebotsstruktur wie auch dem operativen Zusammenspiel zwischen Familienservice und Jobcentern abhängen werden.

AIS 55. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 5 Satz 2 – neu – und Satz 3 – neu – BGK) und Artikel 7 Nummer 19 (§ 86 Absatz 1 Satz 2 SGB II)

a) In Artikel 1 sind dem § 55 Absatz 5 folgende Sätze anzufügen:

„§ 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zur erstmaligen Bewilligung des Kinderzusatzbetrages entsprechend anzuwenden. Soweit dies zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person gegenüber dem bewilligten Bürgergeld nach § 86 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt, besteht ein Anspruch auf eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem bewilligten Bürgergeld und der Leistung, deren Höhe sich durch die Anwendung des Satzes 2 bemisst. Der Familienservice entscheidet über den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung im Rahmen der erstmaligen Bewilligung des Kinderzusatzbetrages. Der Antrag auf die Ausgleichszahlung gilt mit dem Erstantrag auf den Kinderzusatzbetrag als gestellt.“

b) In Artikel 7 Nummer 19 ist § 86 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ab dem 1. Januar 2025 ist in den Fällen des Satzes 1 § 37a nicht anzuwenden.“

Begründung:

Nach der Regelung im Gesetzentwurf müssen die Jobcenter für Bewilligungszeiträume, die über den 31. Dezember 2024 hinausgehen, bei der Anrechnung von Einkommen des Kindes nicht die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), sondern die neuen Vorschriften des Bundeskindergrundversicherungsgesetzes anwenden. Die unterschiedlichen in den Jobcentern verwendeten Softwareprogramme werden für den Übergangszeitraum nicht an die geltende Übergangsregelung angepasst werden können. Somit muss in allen Leistungsfällen mit Kindern, die über Einkommen verfügen, das Einkommen vom 1. Januar 2025 bis längstens 31. Mai 2025 manuell errechnet und in der Leistungssoftware erfasst werden. Dies führt zu einem Mehraufwand in der Leistungsbearbeitung und – noch vor dem 1. Juli 2024 – zu einem Qualifizierungsbedarf der Mitarbeitenden in den Jobcentern. Darüber hinaus ist eine händische Berechnung fehleranfällig und birgt das Risiko von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Um dies zu vermeiden, sind bei der Bewilligung von Bürgergeld nach § 86 SGB II die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen nach dem SGB II zugrunde zu legen. Damit dies nicht zu einer finanziellen Benachteiligung von Kindern führt, die bei Anwendung der Regelungen zur Anrechnung von eigenem Einkommen nach dem Bundeskindergrundversicherungsgesetz bessergestellt

wären, entscheidet der Familienservice im Rahmen der Erstbewilligung des Kinderzusatzbetrages, ob und inwieweit sich durch die Anwendung des § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 Bundeskindersicherungsgesetz (BKG) ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung ergibt. Das Existenzminimum des Kindes ist durch die Gewährung der Leistung nach dem SGB II für den Übergangszeitraum gesichert.

Eine begünstigende Regelung bei der Anrechnung von Einkommen enthält nicht nur § 12 Absatz 1 Satz 2, sondern auch § 12 Absatz 1 Satz 3 BKG, so dass sich die entsprechende Anwendung auf beide Sätze erstrecken muss.

AIS 56. Zu Artikel 1 (§ 56a – neu – BKG)

In Artikel 1 ist dem § 56 folgender § 56a anzufügen:

„§ 56a

Übergangsregelung

(1) Für Kinder, die im Monat Dezember 2024 leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind, gilt der Antrag auf Leistungen der Kindergrundsicherung nach diesem Gesetz für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 als gestellt. Sobald die Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung über den Antrag entschieden haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung oder den Zeitpunkt der Ablehnung den bisherigen Leistungsträgern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungsgewährung sind die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unabhängig von den Voraussetzungen des § 37a Zweites Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise § 39 Absatz 2 Satz 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch weiter zu gewähren. Für die ab dem 1. Januar 2025 bis zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungsgewährung gewährten bisherigen Leistungen stehen den Leistungsträgern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erst ab dem 1. Juli 2025 Erstattungsansprüche zu.

(3) Im Fall der Ablehnung gilt ein Antrag auf Weiterbewilligung der bisherigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als gestellt. Bis zum 30. Juni 2025 gelten die weitergewährten Leistungen als rechtmäßig erbracht. Erfolgt die Ablehnung erst nach dem 30. Juni 2025, stehen den Leistungsträgern nach dem Zweiten

Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Juli 2025 bis zum Zeitpunkt der Ablehnung Erstattungsansprüche zu.

(4) Die Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung sind berechtigt, sich gegenseitig die erforderlichen Daten der betroffenen Kinder zu übermitteln.“

Begründung:

Mit der Norm werden die positiven und negativen Erfahrungen aus dem Rechtskreiswechsel der Schutzsuchenden aus der Ukraine aufgegriffen und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Absatz 1:

Mit Blick auf die überwiegende Anzahl von Bestandsfällen, also Anspruchsberechtigten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, wird aufgrund der positiven Erfahrungen zum Rechtskreiswechsel der Ukrainerinnen und Ukrainer dringend empfohlen, eine Übergangsregelung einzuführen. Der Rechtskreiswechsel der Ukrainerinnen und Ukrainer hat gezeigt, dass eine Vielzahl der Anspruchsberechtigten dort bereits trotz des automatisierten Verfahrens ihrer nachfolgenden Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind, und es zu erheblichen Verzögerungen bei der Antragsprüfung gekommen ist. Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern der nun anspruchsberechtigten Kinder der Aufforderung zur Antragstellung aus technischen, kognitiven oder gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen werden. Der Fall, dass Eltern nach dem Auslaufen der bisherigen Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII keinen Antrag auf Kindergrundsicherung stellen, wird nicht von § 37 a SGB II beziehungsweise § 39 Absatz 2 Satz 2 SGB XII gedeckt. Mit der in Absatz 1 enthaltenen Antragsfiktion wird dieses Risiko ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Im Falle der positiven Gewährung von Leistungen der Kindergrundsicherung sollen Erstattungsansprüche entfallen. Der mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen verbundene Verwaltungsaufwand rechtfertigt eine dem Wohngeldübergang ähnliche Regelung, die für einen Übergangszeitraum auf eine Abrechnung verzichtet. Das verwaltungsaufwendige Erstattungsverfahren wird vermieden. Die Befristung des Verzichts auf Erstattungsansprüche bis zum 30. Juni 2025 dient dazu, dem Familienservice ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Anträge einzuräumen; er weist aber auch eine zeitliche Grenze auf, bis zu der die Anträge zu bearbeiten sind, da ab diesem Zeitraum eine nicht rechtzeitige Bearbeitung auf Kosten des Familienservice geht.

Zu Absatz 3:

Auch im Fall der Ablehnung von Leistungen der Kindergrundsicherung sollen Erstattungsansprüche aus den zuvor genannten Gründen bis zum 30. Juni 2025

entfallen. Mit der erneuten fiktiven Rükantragstellung auf Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII wird vermieden, dass die Eltern zwischen Leistungsträgern hin- und hergeschickt werden.

Zu Absatz 4:

Die rechtliche Grundlage für die erforderliche Datenübertragung wäre wohl mit § 30 BKG für den Familienservice vorhanden. Die Datenübermittlungsbezugnis sollte an dieser Stelle aber auch noch einmal in Bezug auf die ungewöhnliche Konstellation der Datenübermittlung im Übergangszeitraum zugunsten aller Leistungsträger ausdrücklich klargestellt werden.

AIS 57. Zu Artikel 1 (allgemein)

Der Bundesrat kritisiert die mangelnde echte Neubemessung des Existenzminimums für Kinder und fordert die zügige Umsetzung der im Gesetzentwurf benannten, aber nicht umgesetzten Neubemessung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder. Nur so können Teilhabechancen für Kinder gestärkt werden.

Familienpolitisches Ziel ist ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Sie sind keine kleinen Erwachsenen, sie brauchen Erfahrungen. Neben Fragen der Bildungsstruktur und Teilhabe an organisierter Gemeinschaft ist auch Geld der Hebel, um Teilhabe zu stärken.

Zwar benennt der Gesetzentwurf die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern. Die im Gesetzentwurf konkret enthaltene Änderung der Verteilungsschlüssel nur bei den Abteilungen 4 und 5 auf der Grundlage einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 führt aber lediglich zu einer rechnerischen Verbesserung in diesen beiden Abteilungen: Heute erfolgt die Verteilung von bestimmten Wohnnebenkosten (Verteilungsschlüssel, Abteilungen 4 [Energie, Wohnungsinstandhaltung] und 5 [Innenausstattung, Haushaltsgeräte]) innerhalb der Familie nach „Wohnflächenschlüssel“, künftig soll diese kopfteilig erfolgen. Damit entfallen eventuell höhere Anteile dieser Kosten auf die Kinder und sind damit in ihre Regelbedarfe einzurechnen; die Beträge steigen moderat.

Allerdings wird dies im Ergebnis wohl weitestgehend durch die Aufhebung des seit 1. Juli 2022 ausgezahlten Kindersofortzuschlages in Höhe von 20 Euro monatlich kompensiert. Damit stellt die Änderung in den Abteilungen 4 und 5 ein Nullsummenspiel dar und bedeutet weder mehr Geld für die Familien noch

mehr Teilhabechancen für die Kinder.

Eine echte Neubemessung des Existenzminimums für Kinder kann somit keinesfalls auf die vorgesehenen Änderungen in den Abteilungen 4 und 5 beschränkt werden.

AIS 58. Zu Artikel 1 (allgemein)

Der Bundesrat hält es für geboten,

- a) das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Zielsetzung im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode umgehend neu zu definieren und den Anspruch auf Kindergrundsicherung bedarfsgerecht auszugestalten;
- b) ein sachgerechtes Verfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, welches die jeweiligen alters- und entwicklungsspezifischen Bedarfe berücksichtigt und die Teilhabe und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sicherstellt;
- c) zur Gewährleistung einer ausreichenden sozialen Teilhabe bei der Zusammensetzung und Auswahl der Referenzgruppen zur Bedarfsermittlung Haushalte auszuschließen, die über ein lediglich geringes Einkommen verfügen;
- e) bei der Ermittlung der kind- und jugendspezifischen Bedarfe insbesondere den besonderen Anforderungen an die für eine altersentsprechende Entwicklung erforderliche ausreichende Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln, dem in der Entwicklungsphase der Pubertät deutlich erhöhten Kalorienbedarf, der erforderlichen digitalen Partizipation und der Sicherstellung einer umfassenden Mobilität zur Wahrnehmung von Teilhabemöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Begründung:

Ausweislich des Koalitionsvertrages der regierenden Parteien für die 20. Wahlperiode hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu zu definieren (Seite 100 des Koalitionsvertrages). Dies beinhaltet nach Darstellung der Bundesregierung in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes für ein Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz (BT-Drucksache 20/1411) die Prüfung sämtlicher Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums

einschließlich der Regelbedarfe und ihrer Ermittlung. Nach Auffassung des Bundesrates setzt die Bundesregierung dieses selbst auferlegte Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht um.

Wesentlicher Bestandteil des Kinderzusatzbetrages ist nach dem vorgeschlagenen § 11 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) der Regelbedarf, der in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe zu berücksichtigen ist. Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) soll um eine Übergangsregelung für Kinder und Jugendliche ab dem 1. Januar 2025 ergänzt werden. Dementsprechend sind in Artikel 14 im neu eingefügten § 10 RBEG zusätzliche Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 vorgesehen, mit deren Hilfe die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche lediglich in den Abteilungen 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) ermittelt werden sollen. Neu berechnet wird demnach nur der Anteil von Kindern und Jugendlichen an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte in den Abteilungen 4 und 5. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Neuberechnung bezüglich der Verbrauchsausgaben in den Abteilungen 4 und 5, die Kindern und Jugendlichen zuzuordnen sind, der Korrektur des bisher verwendeten so genannten Wohnflächenschlüssels dienen, der als nicht mehr zeitgemäß erachtet wird. An Stelle des Wohnflächenschlüssels soll zukünftig eine Pro-Kopf-Verteilung treten.

Dagegen werden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben in den Abteilungen 1 bis 3 sowie 6 bis 12 unverändert aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG übernommen.

Die Summe der neuen Regelbedarfsstufen 4 bis 6 für Kinder und Jugendliche ergibt sich sodann aus den größtenteils unverändert übernommenen regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilungen 1 bis 3 sowie 6 bis 12 und den noch zu ermittelnden Anteilen an den Ausgaben der Abteilungen 4 und 5, wobei künftig ein Pro-Kopf-Verteilungsschlüssel zugrunde zu legen ist. Die Summen werden nach den bereits geltenden Regeln fortgeschrieben (§ 10 Absatz 4 RBEG).

Die im Gesetzentwurf unter Artikel 14 in § 10 RBEG dargelegte Verfahrensweise wird dem Anspruch einer Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen in keiner Weise gerecht.

Bei der geplanten Neuordnung der Ausgaben in den Abteilungen 4 und 5 handelt es sich um eine partielle Maßnahme, die voraussichtlich zu einer minimalen Erhöhung der Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche führen wird. Letztendlich wird lediglich innerhalb des bestehenden Systems zur Ermittlung der Regelbedarfe für die vorgenannten Ausgabepositionen in zwei Abteilungen die haushaltsinterne Kostenzuordnung für die einzelnen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft geändert. Alle anderen regelbedarfsrelevanten Ausgabepositionen bleiben hingegen unverändert. Eine substanzielle Verbesserung der finanziellen Situation von Kindern und Jugendlichen sowie die angestrebte Chancengleichheit werden dadurch nicht erreicht. Dem im Koalitionsvertrag als grundsätzlichen Erfordernis formulierten Ziel einer Neudefinition

des physischen und soziokulturellen Existenzminimums wird mit dieser Vorgehensweise nicht ansatzweise Rechnung getragen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es zu einer kindgerechten Entwicklung auch einer sozialen Absicherung von Kindern und Jugendlichen bedarf, die über eine reine Armutsbekämpfung hinausgeht. Ziel der Einführung einer Kindergrundsicherung ist es, dass Kinder und Jugendliche nicht weiter auf Transferleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verwiesen werden sollen, sondern einen eigenen Rechtsanspruch auf eine Absicherung erhalten sollen, der sich an ihren konkreten alters- und entwicklungsspezifischen Bedarfen orientiert. Im Hinblick auf die monetäre Absicherung des Existenzminimums zur Deckung der physischen Existenz und eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ist es daher geboten, die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bedarfserhebung und -berechnung umfassend und realitätsbezogen in den Blick zu nehmen und zugleich die methodischen Defizite des bisherigen Systems zu beseitigen. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kindergrundsicherung, die einen eigenen Rechtsanspruch begründet und sich wesentlich von dem bisherigen Regelbedarf nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII unterscheidet. Stattdessen wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die bisherige Bedarfsermittlung mit marginalen Anpassungen beibehalten.

Nach Auffassung des Bundesrates ist es zur Begründung eines bedarfsgerechten Anspruchs auf Kindergrundsicherung erforderlich, das derzeitige Statistikmodell zur Bemessung der Regelbedarfe auf der Grundlage der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen alters- und entwicklungsbedingten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zu modifizieren. Dabei müssen insbesondere die nachfolgend beispielhaft aufgeführten wesentlichen Aspekte im Rahmen einer Neudefinition des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen besondere Berücksichtigung finden:

Es ist nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht, dass die zukünftige Bemessung des eigenständigen Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen, der ihre Situation wesentlich verbessern soll, auf heute bereits veralteten Daten aus der EVS 2018 errechnet werden soll.

Bei der Zusammensetzung und Auswahl der Referenzgruppen zur Bedarfsermittlung sind zukünftig zumindest jene Haushalte auszuschließen, die über ein lediglich geringes Einkommen verfügen und daher nur eine Pauschale von 100 Euro vom Einkommen absetzen können (§ 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II). Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass innerhalb der Referenzgruppe, von der die Bedarfe abgeleitet werden, finanziell überhaupt eine soziale Teilhabe möglich ist und realisiert werden kann. Auch wenn sämtliche Ausgaben einschließlich der Aufwendungen für Teilhabe der jeweiligen Referenzgruppe erfasst werden, kann von dem gegenwärtig ermittelten Ausgabeverhalten auch nicht auf die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen geschlossen werden. Teilhabe von Kindern und Jugendlichen darf sich nicht am absoluten Minimum orientieren, da anderenfalls die mit dem Vorhaben angestrebte Chan-

cengleichheit nicht erreicht werden kann.

Bezüglich der Ausgaben für Ernährung ist ein besonderes Augenmerk auf die zur Sicherstellung einer gesunden Entwicklung erforderliche ausreichende Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln zu berücksichtigen. Ebenso ist dem empirischen Befund Rechnung zu tragen, dass Jugendliche in der Entwicklungsphase der Pubertät einen deutlich erhöhten Kalorienbedarf haben. Diesen Aspekten kommt gerade aufgrund der in den letzten Monaten außerordentlich stark gestiegenen Preise für Lebensmittel eine besondere Bedeutung zu.

Unabdingbar für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist die Verfügbarkeit eines digitalen Endgerätes, wozu Anschaffungskosten sowie laufende Kosten zählen. Der Zugang zu Informationen und die Möglichkeit der Kommunikation nicht nur mit Gleichaltrigen, sondern vor allem auch im schulischen Bereich, setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Gerätes voraus.

Mobilität zählt zu den wesentlichen Bedingungen von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Kindern und Jugendlichen müssen daher entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um Teilhabemöglichkeiten wahrnehmen zu können. Dies gilt nicht nur für die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen (zum Beispiel durch Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder eines Fahrrads), sondern im Rahmen der Regelsatzbemessung der Kinder auch für eine anteilige Berücksichtigung des Kraftfahrzeugs der Eltern, das jüngeren Kindern oder Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum Teilhabechancen eröffnet.

Kinder und Jugendliche sollten dazu befähigt werden, zu verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft heranzuwachsen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise der Zugang zu Bildung und Organisationen außerhalb des schulischen Bereichs und zu kulturellen Veranstaltungen von Bedeutung. Darüber hinaus müssen Kinder und Jugendliche Möglichkeiten der selbstorganisierten Begegnungen mit Gleichaltrigen haben, um auf diese Weise soziale Kompetenzen zu erwerben und einzuüben. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

AIS 59. Zu Artikel 1 (allgemein)

- a) Der Bundesrat ist sich einig, dass die Entbürokratisierung und der vereinfachte Zugang zu Leistungen zentrale Ziele der Einführung der Kindergrundsicherung sind, um die Inanspruchnahme zu erhöhen und Armut zu bekämpfen, und unterstreicht deren Bedeutung für die anstehende Reform.
- b) Der Bundesrat fordert vor diesem Hintergrund, die vorgesehenen unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Gesetzentwurf zu überprüfen und eine Regelung zu schaffen, die eine einheitliche Anlaufstelle für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen beim Familienservice vorsieht.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz soll künftig zwischen Familienservice und Ländern aufgeteilt werden. Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Beantragung von Leistungen für die Teilhabe an Sport, Kultur, Kunst und Freizeit sollen pauschal mit dem Kinderzusatzbetrag ausbezahlt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen sind bei letzterem nachzuweisen. Die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe wie Schülerförderung, Schülerbeförderung, Ausflüge, Mittagsverpflegung und Klassenfahrten werden auf Antrag voraussichtlich in den kommunalen Verwaltungen gewährt, sofern die Länder diese Stellen als zuständig bestimmen. Für die Familien bedeutet diese aufgesplittete Zuständigkeit, dass sie sich bei Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen an zwei verschiedene Stellen wenden müssen. Selbst wenn nur die pauschalen Leistungen in Anspruch genommen werden, ist für die weiteren tatsächlichen Aufwendungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) eine andere Stelle zuständig (zum Beispiel Aufwendungen für Fußballschuhe bei einer Mitgliedschaft im Fußballverein). Gleiches gilt für die Schulbücher, die von der Leistung zur Bildung und Teilhabe nicht erfasst sind. Familien, die nur Wohngeld beziehen und keinen Kinderzusatzbetrag erhalten, müssen wie vor der Einführung der Kindergrundsicherung die genannten Leistungen auch weiterhin bei den kommunal zuständigen Verwaltungen beantragen. Wenn es zu einem Rechtskreiswechsel kommt, ändert sich für diese Familien auch die Zuständigkeit für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die Eltern der Kinder, die den Zusatzbeitrag erhalten, müssen insgesamt betrachtet sogar zukünftig drei Behörden aufsuchen: das Jobcenter für das eigene Bürgergeld und Mehrbedarfe der Kinder, den Familienservice für den Kinderzusatzbetrag sowie für die pauschalierten Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BKG und die Kommune für die weiteren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Dies bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo und führt zu einem für Familien undurchsichtigen Leistungssystem. Der Gesetzentwurf wird hier dem Anspruch einer Entbürokratisierung, welche den Zugang zu den Leistungen für die Familien einfacher gestaltet und so Zugangshürden senkt, nicht gerecht. Das Antragserfordernis, das für die Bildungs- und Teilhabeleistungen in weiten Teilen wiedereingeführt wird, kann zusätzlich als Hemmnis für den Zugang zu den Leistungen wirken. Die im Gesetzentwurf angelegten unterschiedlichen Zuständigkeiten sind daher anhand der Gesetzesreform zugrundeliegenden Ziele zu überprüfen.

Dabei sollte auch das begrüßenswerte Prinzip der Bringschuld noch konsequenter umgesetzt werden. Dafür wäre es erforderlich, dass der Familienservice im Sinne einer einheitlichen Anlaufstelle zumindest alle Anträge entgegennimmt und diese an die zuständigen Stellen weiterleitet, um so jedenfalls aus Sicht der Familien eine Entbürokratisierung und Reduzierung von Zugangshürden zu erreichen. Dies würde auch der gesetzlichen Regelung in § 16 SGB I entsprechen.

AIS 60. Zu Artikel 1 (allgemein)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Herausnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Bürgergeldbezug nicht konsequent umgesetzt wurde.
- b) Der Bundesrat fordert deswegen, sämtliche Leistungen für den Personenkreis, der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag hat, in das Bundeskindergarantierungsgrundgesetzbuch zu überführen, um so Schnittstellen zu minimieren und zusätzliche Bürokratie bei Leistungsbeziehenden und zuständigen Behörden zu reduzieren.

Begründung:

Die Herausnahme der Kinder aus dem Bürgergeld wird nicht konsequent umgesetzt. So sollen spezifische Mehr- und Sonderbedarfe (beispielsweise für kostenaufwändigere Ernährung infolge einer schweren Erkrankung) weiterhin über die Jobcenter beziehungsweise Sozialämter gewährt werden. Das erschwert die Übersichtlichkeit für die betroffenen Familien, da Leistungen aus mehreren Händen gewährt werden müssen. Das gilt vor allen Dingen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Mehrbedarfe und ebenso die Eingliederungsleistungen der Kinderzusatzbetragsbeziehenden.

Der bürokratische Aufwand, der für die Beantragung der Kinder erforderlich ist, ist enorm. Die Eltern können aber bei der Beantragung und Leistungsgewährung des Bürgergelds nicht sofort den Mehrbedarf für die Kinder geltend machen, sondern sind davon abhängig, ob der Familienservice auch den Kinderzusatzbetrag für das Kind gewährt. Denn nur dann kann das Kind seinen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen decken.

Gleichfalls soll die Zuständigkeit für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) auf unterschiedliche Behörden aufgeteilt werden. Der Familienservice soll für das Schulbedarfspaket und für den Teilhabebetrag zuständig sein, während alle anderen Leistungen bei einer durch das Land zu bestimmten (kommunalen) Behörde zu beantragen wären.

Durch die vorgesehenen Änderungen beim BuT müssen Eltern zukünftig drei Behörden aufsuchen: das Jobcenter für das eigene Bürgergeld, den Familienservice für den Kinderzusatzbetrag und die Kommune für die Leistungen des BuT. Daran ändert auch eine Digitalisierung der Antragstellung zunächst nichts. Denn bei allen drei Behörden muss zunächst ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Nach der jetzigen Rechtslage werden die kommunalen Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket vom Bund erstattet. Zukünftig sollen hingegen die Länder die Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket (Ausnahme: Betrag für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und Schulbedarfspaket) tragen. Nach den bisherigen Finanzentwicklungen kann von einer erheblichen Steigerung dieses Betrages ausgegangen werden. Diese

Ausgaben sind in der Haushaltsaufstellung des Gesetzentwurfs für die Länder nicht adäquat abgebildet. Gerade vor diesem Hintergrund ist eine kommunale Kostentragung dieser Leistungen nicht hinnehmbar.

Im Ergebnis ist es deshalb nur konsequent, wenn der Bund als Leistungsträger zukünftig für die Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets aufkommen muss. Wie bereits jetzt sind in einer Kostentragungsregelung weiterhin die wohngeldbeziehenden Kinder aufzunehmen.

AIS 61. Zu Artikel 1 (allgemein)

Junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die den Kinderzuschlag beziehen, haben Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, zuständig ist das Jobcenter.

Begründung:

Die ursprünglichen Pläne der Bundesregierung, die Betreuung von unter 25-jährigen Bürgergeldbeziehenden mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz aus den Jobcentern herauszulösen, wurden zwischenzeitlich aufgegeben. Nunmehr darf der Betreuungswechsel aber nicht durch „die Hintertür“ mit Einführung der Kindergrundsicherung kommen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf würde die Betreuung von jungen Menschen, die den Kinderzuschlag beziehen, der die Bürgergeldleistungen ablöst und deren Familien zum großen Teil daher weiter vom Jobcenter betreut werden, nicht mehr in den Jobcentern liegen.

Dies ist abzulehnen: Nur die Jobcenter können mit ihrem familienzentrierten Ansatz das gesamte Umfeld in die Beratung miteinbeziehen. Gerade bei jungen Menschen, die in Familien im Bürgergeldbezug aufgewachsen sind, braucht es diese besondere Beratungsstruktur, freiwillige Angebote sind wenig zielführend. Die Jobcenter haben in den vergangenen Jahren bewährte Hilfs- und Förderstrukturen geschaffen, die nicht ohne Not zerschlagen werden dürfen. Außerdem wäre eine Verlagerung der Kosten vom Bundeshaushalt auf den beitragsfinanzierten Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ungerecht, da künftig nur die Beitragszahler diese Lasten tragen würden. Die Bundesagentur für Arbeit könnte so keine finanziellen Reserven aufbauen, und die Gefahr steigender Beiträge würde sich erhöhen.

Die Zuständigkeit für Eingliederungsmaßnahmen bei jungen Menschen, die den Kinderzuschlag beziehen, muss daher weiterhin in den Jobcentern liegen.

AIS 62. Zu Artikel 1 (allgemein)

Junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die den Kinderzusatzbetrag beziehen, unterliegen den gleichen Mitwirkungspflichten bei ihrer Eingliederung in Ausbildung und Arbeit, wie junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen.

Begründung:

Nach dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung würde die arbeitsmarktpolitische Betreuung von jungen Menschen, die zukünftig statt Bürgergeld Kindergrundsicherungsleistungen beziehen und deren Familien zum großen Teil weiter vom Jobcenter betreut werden, nicht mehr in den Jobcentern liegen, sondern bei den Agenturen für Arbeit.

Der Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung geht davon aus, dass durch Leistungen nach dem Kindergrundsicherungsgesetz eine Bedarfsdeckung bei Kindern vorliegt (§ 37a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)). In der Folge sind Kinder und junge Menschen kein Teil der Bedarfsgemeinschaft und nicht mehr im Bezug von Leistungen nach SGB II.

Gerade bei jungen Menschen, die in Familien mit Bürgergeldbezug aufgewachsen sind, braucht es jedoch eine besondere Beratungs- und Unterstützungsstruktur, die mit einem familienzentrierten Ansatz das gesamte Umfeld in die Beratung miteinbeziehen kann, wie sie derzeit nur die Jobcenter vorweisen. Freiwillige Angebote, wie sie die Berufsberatung der Agentur für Arbeit anbietet, sind nicht ausreichend.

Die Jobcenter haben in den vergangenen Jahren bewährte Hilfs- und Förderstrukturen geschaffen, die nicht ohne Not zerschlagen werden dürfen. Das Wohl der jungen Menschen muss hierbei handlungsleitend sein.

Die Zuständigkeit für Eingliederungsmaßnahmen für jungen Menschen, die Leistungen nach dem Kindergrundsicherungsgesetz beziehen, muss daher weiterhin bei den Jobcentern liegen.

Sofern ein Leistungsbezug im SGB II nicht gegeben ist, sind verpflichtende Termine in der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen. Mitwirkungspflichten – wie beispielsweise das Wahrnehmen von Beratungsterminen und Fördergesprächen – sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

In der Folge werden junge Menschen, die noch bei den Eltern leben, anders behandelt als junge Menschen, die bereits aus dem Elternhaus ausgezogen sind, wenn sie bei ihrer Integration in Arbeit nicht aktiv mitarbeiten.

Dies wird auch nicht durch die Regelungen zum Bezug von Kindergrundsicherungsleistungen gelöst, da eine entsprechende Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsuche lediglich zur Bewilligung von Kindergrundsicherungsleistungen glaubhaft gemacht werden muss. Diese Ungleichbehandlung nach Rechtskreisen ist fachlich und rechtlich nicht begründbar.

Für eine sinnvolle Integrationsstrategie sind Leistungsminderungen immer nur

Ultima Ratio. Arbeitsmarktpolitisch ist jedoch das gänzliche Fehlen jeglicher Möglichkeit, bei fehlender Mitwirkung Leistungen zu kürzen, kritisch zu sehen. Menschen, deren Erwerbsbiographie bereits mit Beginn ihrer Erwerbslaufbahn massive Brüche aufweist, haben empirisch gesehen ein erheblich größeres Risiko, im Verlauf ihres weiteren Erwerbslebens immer wieder arbeitslos zu werden. Langfristig haben diese jungen Menschen dann häufig geringere Chancen ihren Lebensunterhalt unabhängig von Transferleistungen zu sichern und ein eigenständiges Leben zu führen.

Niederschwellige und aufsuchende Beratungsansätze und eine Begleitung der gesamten Bedarfsgemeinschaft können diesem Risiko entgegenwirken. Hierfür ist es wichtig, dass die jungen Menschen vermitteltlich weiterhin im SGB II betreut werden und als Ultima Ratio auch über Mitwirkungspflichten zu einer gelungenen Integration in Ausbildung und Arbeit motiviert werden können.

Fz 63. Zu Artikel 1 (allgemein)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Rahmen des Antragsverfahrens für den Kinderzuschatzbetrag durch den Familienservice eine stigmatisierungsfreie Bescheinigung ausgestellt werden sollte, aus der sich die Anspruchsberechtigung und der Anspruchszeitraum für die Gewährung des Kinderzuschatzbetrags ergibt.

Begründung:

Für die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ein Nachweis der Anspruchsberechtigung erforderlich. Auch knüpfen andere Leistungen der Länder und Kommunen an Sozialleistungen an, die künftig durch den Kinderzuschatzbetrag abgelöst werden sollen. Das gesonderte Erbringen eines Nachweises würde zu einem erheblichen Bürokratieaufwand führen, der zum einen eine zusätzliche Stigmatisierung bedeuten kann. Zum anderen ist der erhebliche Bürokratieaufwand sehr einfach zu vermeiden, wenn der Nachweis im Rahmen des Antragsverfahrens mit ausgestellt wird (wie z. B. beim „berlinpass“ im Land Berlin).

AIS 64. Zu Artikel 1 (allgemein)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, bis zur Neudefinition und bedarfsgerechten Ausgestaltung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen den im Vorgriff auf die Kindergrundsicherung in den sozialen Mindestsicherungssystemen gewährten Sofortzuschlag in voller Höhe weiter zu gewähren.

Begründung:

Der mit dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I Seite 760) eingeführte monatliche Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro, der Kindern und Jugendlichen seit dem 1. Juli 2022 gewährt wird, soll durch Streichung der §§ 72 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), 145 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und 16 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 1. Januar 2025 entfallen. Die Anwendungsvorschriften beziehungsweise Besitzstandsregelungen nach § 55 und § 56 BKG, § 86 Absatz 2 SGB II und § 134 Absatz 3 SGB XII, wonach als monatlicher Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages ein Betrag in Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe und dem Sofortzuschlag maßgeblich ist, wie er sich zum 31. Dezember 2024 ergeben hat, wirken nur vorübergehend einer Leistungskürzung entgegen. Vielmehr wird der Sofortzuschlag im Wege künftiger Regelbedarfserhöhungen abgeschmolzen und entfällt im Ergebnis.

Zwar wurde der Sofortzuschlag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die geplante Kindergrundsicherung vom Gesetzgeber beschlossen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/1411) ist „im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode (...) festgelegt, mit der Einführung der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Bis dahin soll ein Sofortzuschlag ergänzend unterstützen.“ Der Sofortzuschlag „schafft finanzielle Spielräume und trägt dazu bei, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zu verbessern.“ Weiter heißt es: „Im Rahmen der Prüfung der Einführung einer Kindergrundsicherung soll eine Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dies beinhaltet die Prüfung sämtlicher Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums einschließlich der Regelbedarfe und ihrer Ermittlung.“

Jedoch ist festzustellen, dass der vorgesehenen Streichung des Sofortzuschlags keine adäquate Ausgleichsleistung durch Einführung der Kindergrundsicherung gegenübersteht. Diese schafft noch nicht die angekündigten besseren Chancen für Kinder und Jugendliche.

Insbesondere erfolgt keine Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen im vorbezeichneten Sinne. Die im Gesetzentwurf unter Artikel 14 § 10 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) dargelegte Nachjustierung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche ausschließlich in den Abteilungen 4 und 5 und nur hinsichtlich des Verteilschlüssels wird dem von der Bundesregierung selbst beschriebenen Anspruch einer Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat hält es für geboten, die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bedarfserhebung und -berechnung umfassend und realitätsbezogen in den Blick zu nehmen und zugleich die methodischen Defizite des bisherigen Systems zu beseitigen. Teilhabe von Kindern und Jugendlichen darf sich nicht am absoluten Minimum orientieren, da anderenfalls die mit dem Vorhaben angestrebte Chancengleichheit nicht erreicht werden kann.

Solange keine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Anspruchs auf Kindergrundsicherung erfolgt ist, und mithin das Ziel, mit der Kindergrundsicherung besse-

re Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, nicht erreicht wird, ist es nicht gerechtfertigt, den Sofortzuschlag zu reduzieren oder gar vollständig entfallen zu lassen. Daher sollte der Sofortzuschlag solange in voller Höhe weitergezahlt werden, bis das soziokulturelle Existenzminimum umfassend und realitätsbezogen neu definiert und bedarfsgerecht berechnet sein wird.

AIS 65. Zu Artikel 1 (allgemein)

Der Bundesrat schlägt vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Kindergrundsicherungs-Check derart auszugestalten, dass eine möglichst bruchfreie sowie dem leitenden Handlungsmotiv einer vereinfachten Leistungsbeantragung und -inanspruchnahme folgenden Einbindung in die Leistungsgewährung sichergestellt wird. Hierzu wird unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten und entgegen § 43 Absatz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) angeregt, die im Rahmen des Kindergrundsicherungschecks erhobenen Daten unmittelbar in ein automatisiertes Antragsverfahren zu überführen und zu verwenden. Eine automatisierte Antragstellung könnte immer dann erfolgen, wenn die teilnahmefähigen Personen einer solchen vor Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks zugestimmt haben (Opt-In-Lösung), sich das Einverständnis der teilnahmefähigen Personen auch auf die Verwendung der erhobenen Daten in Bezug auf die originäre Antragstellung erstreckt und der Kindergrundsicherungscheck mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wurde. Die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen und verarbeiteten Daten sollten, soweit die Daten hierfür grundsätzlich geeignet sind, in das eigentliche Antragsverfahren überführt werden, das anschließend ohne weiteres Zutun der teilnehmenden Person angestoßen wird.

Begründung:

Mittels des Kindergrundsicherungs-Checks sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Im Ergebnis soll der Vorabcheck also dazu beitragen, die Inanspruchnahme der existenzsichernden Leistungen zu steigern. Demnach solle der Staat zum Dienstleister werden – aus der Holschuld der Bürgerinnen und Bürger wird eine Bringschuld des Staates den Bürgerinnen und Bürger gegenüber. Insgesamt soll die Kindergrundsicherung schneller, einfacher und digital beantragt werden.

Dies vorausgeschickt, scheint die bisherige Ausgestaltung des Kindergrundsicherungschecks die politischen Ziele noch nicht konsequent umzusetzen. Ob-

wohl eine erhebliche Regelungsdichte vorgesehen und ein hoher Aufwand mit der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks verbunden ist, ist es im Ergebnis nicht bruchfrei, wenn mit Abschluss des Checks lediglich ein Beratungsangebot unterbreitet werden soll. Dies sorgt nicht nur für Bindung von Personalressourcen, sondern wird zwangsläufig auch zu einem Zeitverzug bis zur eigentlichen Antragstellung führen. Dass im Rahmen der Antragstellung eine erneute und umfassende Datenerhebung vorzunehmen ist, dürfte im Kreis der grundsätzlich antragsberechtigten Personen auf wenig Verständnis treffen („Die Behörde hat doch bereits alle Daten.“). Dies wird zur Notwendigkeit führen, dass auch hier Erwartungsmanagement durch den Familienservice zu betreiben ist.

Zweifelsohne wird es bei einer im Nachgang zum Kindergrundsicherungs-Check automatisierten Überführung der bereits erhobenen Daten in die eigentliche und ohne weiteres Zutun angestoßene Antragstellung zu fehlerhaften Anträgen kommen, auf die im Rahmen der Antragsbearbeitung hinzuweisen oder die zu korrigieren sind. Fehlerhafte Anträge sind aber auch dann nicht auszuschließen, wenn die antragstellende Person das Antragsverfahren einschließlich der hierfür notwendigen Datenerhebung manuell einleitet – selbst wenn diesem eine Beratung vorangestellt wird.

Soweit darauf abgestellt wird, dass eine manuelle Antragstellung notwendig ist, um die Aktualität aller Nachweise und Daten für den jeweiligen Bemessungszeitraum sicherzustellen, überzeugt das Argument nicht. Solange die Daten und die (elektronisch abgerufenen) Unterlagen unmittelbar mit Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks in das Antragsverfahren überführt und die Antragstellung automatisiert angestoßen wird, dürfte es sich stets um die aktuellen Daten und Nachweise handeln, da zwischen dem Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks sowie der eigentlichen Antragstellung keine nennenswerte Zeit verstreichen kann.

FJ 66. Zu Artikel 1 (allgemein)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 67

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass Trennungsfamilien lediglich in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden und kritisiert, dass konkrete gesetzliche Regelungen fehlen. Dies führt zur Rechtsunsicherheit bis zur möglichen Schlechterstellung von Alleinerziehenden.
- b) Der Bundesrat kritisiert, dass entgegen den langjährigen Forderungen von Ländern und Verbänden der Gesetzentwurf keine Verbesserung durch eine einfach handhabbare gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei Kindern in Trennungsfamilien einschließlich der angemessenen Abdeckung von Mehrbedarfen vorsieht.
- c) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen für Trennungsfamilien in das BKG aufzunehmen.

Begründung:

Die Wahrnehmung des Umgangsrechts entspricht verfassungsrechtlich verbürgten Rechten des Kindes. Dies muss auch für Kinder in einkommensschwachen Haushalten sichergestellt sein.

Der Gesetzentwurf geht laut Begründung davon aus, dass der Kinderzusatzbetrag als Anspruch des Kindes in die jeweiligen Haushalte der Familien folgt. Auch wenn, wie bisher schon beim Bürgergeld, das Kind selbst Anspruchsinhaber der existenzsichernden Leistung ist, versorgt sich ein Kind nicht selbst, verteilt keine Gelder an seine Eltern. Es ist auf die Umsetzung seines Anspruchs auf Pflege und Erziehung durch die Elternteile als seine Vertreter angewiesen.

Ohne eine eigene Regelung zu treffen, soll die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften in das Kindergrundsicherungsgesetz faktisch übertragen werden. Dies betrifft bisher nur Fälle, in denen beide Haushalte, auch der umgangsberechtigte Elternteil, auf Bürgergeld angewiesen sind, und auch der zweite Elternteil Bedarfe des Kindes beantragt. Für den Zeitraum des Umgangs bildet der Elternteil dann mit dem Kind eine temporäre Bedarfsgemeinschaft. Nur dann besteht bisher eine Rechtsgrundlage für die Aufteilung der Regelbedarfe des Kindes auf der Basis des SGB II. Die Handhabung entsprechend der Rechtsprechung wurde von den Beteiligten als extrem verwaltungsaufwändig erlebt.

Auf welcher Basis der umgangsberechtigte, bedürftige Elternteil Anteile an der Kindergrundsicherung geltend machen kann, bleibt mangels Erwähnung im Gesetzentwurf und in der Begründung unklar.

Offen bleibt, ob es nach dem BKG dann zuvörderst in der Verantwortung der Trennungsfamilien, also der Elternteile selbst liegen soll, den Bedarf des Kindes taggenau aufzuteilen und gegebenenfalls die Beträge dem anderen Elternteil zur Verfügung zu stellen. Dies dürfte nur in Trennungsfamilien mit sehr gutem Einvernehmen der Eltern möglich sein; im Bereich Niedrigeinkommen zählt letztlich jeder Euro. Gerade dann braucht es klare Regelungen und Vorhersehbarkeit sowie streitvermeidende Vorgaben gegebenenfalls durch die Behörden.

Die taggenaue Aufteilung der Regelsätze nach Maßgabe der Rechtsprechung wurde zudem mit Blick auf Fixkosten und größere Anschaffungen in Abhängigkeit vom Umfang des Umgangsrechts schon bisher für die Versorgung des Kindes beim überwiegend betreuenden Elternteil als nicht sachgerecht gesehen.

Diese Problematik steigert sich nun durch die Konzeption der Kindergrundsicherung, die einen Gesamtbetrag aus Regelbedarfen und Wohnpauschale vorsieht (§ 11 BKG). Ohne gesetzliche Regelung ist davon auszugehen, dass eine taggenaue Aufteilung auch der Wohnpauschale erfolgen soll. Das kann zur Unterdeckung der Bedarfe des Kindes allein schon im Haushalt des überwiegend betreuenden Elternteils führen; die von ihm zu zahlende monatliche Miete wird aber nicht geringer.

§ 22 Absatz 1a SGB II berücksichtigt bei verbleibenden Wohnbedarfen im Bürgergeld, dass für das Kind die volle Wohnkostenpauschale zur Verfügung

steht. Ein Ausgleich der (nach Aufteilung auf beide Haushalte) nur anteiligen Pauschale in diesen Fällen ist nicht vorgesehen. Eine Ergänzung des Wohnbedarfs über das Bürgergeld ist damit lediglich für den die Wohnpauschale übersteigenden, weiteren Wohnbedarf möglich.

Die Sicherstellung des vollständigen Wohnbedarfs in beiden elterlichen Haushalten, je nach Umfang des Umgangsrechts, bleibt daher unklar.

Zudem erfasst die Kindergrundsicherung auch die Fälle des bisherigen Kinderzuschlags, der als reine Leistung für Bedarfe der Kinder anders als das Bürgergeld gerade nicht in beiden Haushalten bezogen werden konnte und bisher keiner Aufteilung unterlag, auch wenn der umgangsberechtigte Elternteil hilfebedürftig war. Die künftige Aufteilung des Zusatzbetrags entsprechend der Rechtsprechung führt ebenso zu einer Schlechterstellung.

Weiterhin keine Regelung wird für Mehrbedarfe durch die Wahrnehmung des Umgangsrecht beim Kind getroffen (wie etwa Doppelanschaffungen, Reisekosten des Kindes). Änderungen gegebenenfalls im Bürgergeld mit Blick auf die Elternteile sind ebenfalls nicht vorgesehen.

AIS 67. Zu Artikel 1 (allgemein)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 66

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ins BKG Regelungen aufzunehmen, die der besonderen Bedarfssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Trennungsfamilien Rechnung tragen.

Begründung:

Die Leistungen der Bundeskindergrundsicherung knüpfen in § 2 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) an das neue Konstrukt der Familienbedarfsgemeinschaft an. Zu dieser sollen grundsätzlich alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und einer Einstandsgemeinschaft nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gehören.

Im SGB II existiert die sogenannte temporäre Bedarfsgemeinschaft.

Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn die hilfebedürftigen Eltern eines minderjährigen Kindes nicht nur vorübergehend getrennt leben und das minderjährige Kind sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

Der Aufenthalt der Kinder ist unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Besuche bei einem Elternteil, die kürzer als zwölf Stunden sind, begründen keine temporäre Bedarfsgemeinschaft.

Das Bestehen einer temporären Bedarfsgemeinschaft hat Auswirkungen auf den Leistungsanspruch des minderjährigen Kindes.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil nicht hilfebedürftig, erfolgt

keine Prüfung und Aufteilung der kindbezogenen Leistungen. Eine Ausnahme bildet das Wechselmodell. Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.

Da die Familienbedarfsgemeinschaft an die Bedarfsgemeinschaft anknüpft, ist davon auszugehen, dass es auch im Bereich der Bundeskindergrundsicherung für den Kinderzusatzbetrag zu ähnlichen Konstellationen mit ähnlichen Auswirkungen kommen wird. Der Gesetzentwurf bestätigt dies in der Begründung zu Artikel 1 § 9 Absatz 1 und geht dort zugleich von einer Aufteilung des Kinderzusatzbetrags nach Betreuungsanteilen (Seite 96) aus. Im Gesetzestext selbst findet sich diese Vorstellung jedoch nicht. Die Aufnahme ins Gesetz dürfte eine rechtssichere Umsetzung jedoch deutlich erleichtern, da die Begründung gerade nicht in Gesetzeskraft erwächst.

Bei gleichzeitigem SGB II-Leistungsbezug der getrenntlebenden Elternteile besteht zudem ohne eine korrespondierende Regelung im neuen § 22 Absatz 1a SGB II (Artikel 7 Nummer 7) die Gefahr, dass die Wohnkostenpauschale gerade nicht wie beschrieben auf die Eltern-Bedarfsgemeinschaften aufgeteilt wird, sondern in beiden Bedarfsgemeinschaften in voller Höhe die Unterkunftsbedarfe mindernd angerechnet wird. Als problematisch erscheint hierbei, dass der neue § 22 Absatz 1a SGB II den „Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ in Bezug nimmt, ohne selbst eine für Trennungsfamilien angedachte Aufteilung vorzunehmen.

Unklar bleibt zudem, wie die Berücksichtigung eventuellen Einkommens oder Vermögens der Eltern in den beschriebenen Fällen erfolgt. Auch hierzu bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellender Regelungen, die die in Artikel 1 §§ 13 und 14 enthaltenen Regelungen ergänzen.

FJ 68. Zu Artikel 1 (allgemein)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Zugrundelegung eines Bemessungszeitraums von sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums der Kindergrundsicherung eine Existenzsicherung für Kinder durch den Zusatzbetrag nicht durchweg gewährleistet werden kann.
- b) Der Bundesrat kritisiert, dass entgegen dem Ziel einer einfachen Absicherung von Kindern aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten Bemessungszeiträume in den verschiedenen Leistungssystemen bei aktuellen Einkommensschwankungen eine aufwändige Doppelbefassung zwischen den betroffenen Behörden erforderlich wird.

- c) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung beim Bemessungszeitraum, die die Existenzsicherung durch den Kinderzuschatzbetrag auch bei Einkommensschwankungen sicherstellt.

Begründung:

Maßgeblich soll für die Bewilligung der Kindergrundsicherung das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate sein (§ 16 Absatz 2 BKG).

Trotz einer beispielsweise aktuellen erheblichen Einkommensreduzierung bei den Eltern vor der Antragstellung kann sich – auf Grund des zu Anfang des zu betrachtenden Zeitraums noch höheren Einkommens – rechnerisch ein Durchschnittseinkommen ergeben, das nicht zur Kindergrundsicherung berechtigt.

Faktisch ist aber der Bedarf des Kindes auf Grund des nun aktuell niedrigen oder fehlenden Einkommens der Eltern nicht gedeckt. Es muss dann auf das Bürgergeld zurückgegriffen werden.

Diese Grundproblematik setzt sich weiter fort:

Die Kindergrundsicherung ist die vorrangige Sozialleistung, so dass diese zu beantragen ist, sobald das Durchschnittseinkommen der jeweils letzten sechs Monate gerade so gesunken ist, dass sich schließlich doch erstmals eine Berechtigung zum Bezug des Kinderzuschatzbetrags ergibt. Hierbei ergibt sich während dieser Schwebezeit für die betroffenen Behörden ein hoher Verwaltungsaufwand, da faktisch monatlich neu geprüft werden muss, ab wann das Durchschnittseinkommen entsprechend niedrig genug für den Bezug des Kinderzuschatzbetrages ist. Auch für die Familien entsteht durch die Doppelbefassung und -beantragung bei den Behörden unnötiger und vermeidbarer Mehraufwand.

Anders als im Bürgergeld zählt in der Kindergrundsicherung für den Zuschatzbetrag nicht das aktuelle Einkommen, sondern das Durchschnittseinkommen der jeweils letzten sechs Monate und gilt für den anschließenden Bewilligungszeitraum unveränderlich. Daher sind Fallgestaltungen zu befürchten, in denen sich beim Wechsel vom Bürgergeld in den Kinderzuschatzbetrag der Kindergrundsicherung das vormals höhere Einkommen noch auswirkt und der Kinderzuschatzbetrag in Relation zum aktuellen Einkommen nicht existenzsichernd ist, jedoch aufgrund der Vorrangigkeit dieser Sozialleistung dennoch zu beantragen ist. Für einen Übergangszeitraum dürften damit in diesen Fällen – obwohl das Jobcenter auf die insoweit vorrangige Kindergrundsicherung verweisen muss – parallel zur Kindergrundsicherung weiterhin ergänzend Leistungen aus dem Bürgergeld erforderlich sein.

Es ist daher eine Regelung vorzusehen, die eine Existenzsicherung durch den Kinderzuschatzbetrag auch bei aktuellen Einkommenseinbrüchen im Bemessungszeitraum gewährleistet.

FJ 69. Zu Artikel 2 (§ 1 Absatz 1a UhVorschG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 1 Absatz 1a des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes,

1. wenn das Kind weder den Kinderzusatzbetrag noch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
2. wenn mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht oder
3. wenn der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergarantiebetrages über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Feststellung, ob mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag noch Hilfebedürftigkeit besteht, und für die Feststellung der Höhe des Einkommens nach Satz 1 Nummer 3 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.““

* Bei gemeinsamer Annahme der Ziffern 69, 70 und 73 erfolgt redaktionelle Anpassung.

Begründung:

Die Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug von Unterhaltsvorschuss ohne weitere, eingrenzende Voraussetzungen ist familien- wie sozialpolitisch abzulehnen. Diese Herabsetzung ist mit einer Leistungskürzung für Kinder von bedürftigen Alleinerziehende verbunden.

Gerade Alleinerziehende sind aufgrund ihrer Lebenssituation mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. Alleinerziehende benötigen vor diesem Hintergrund mehr und nicht weniger staatliche Unterstützung, so dass die gegenwärtige Rechtslage im Unterhaltsvorschussrecht sich für diese Personengruppe nicht verschlechtern darf.

FJ 70. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3,
Nummer 4 – neu – und
Satz 2 UhVorschG)*

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 1 Absatz 1a wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. wenn das Kind schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mit einem anderen Kind in einem Haushalt zusammenlebt, das das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder wenn der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 Mutterschaftsgeld im Sinne des § 19 Mutterschutzgesetz bezieht.“

b) In Satz 2 sind die Wörter „der Vollendung des siebten Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Altersgrenze nach Absatz 1 Nummer 1“ zu ersetzen.

* Bei gemeinsamer Annahme der Ziffern 69, 70 und 73 erfolgt redaktionelle Anpassung.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Alleinerziehende künftig finanziell profitieren, wenn Unterhaltsvorschuss parallel zum Kinderzusatzbetrag bezogen wird. In diesen Fällen soll – anders als bei der bisherigen Rechtslage – bei den Betroffenen nur ein Teil des Unterhaltsvorschlusses beim Kinderzusatzbeitrag angerechnet werden. Laut Gesetzentwurf ist dieser parallele Bezug von Unterhaltsvorschuss bei älteren Kindern unter anderem davon abhängig, dass das der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II in Höhe von 600 Euro verdient.

Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbsarbeit von Alleinerziehenden nicht nur wegen des Kindes erschwert sein kann, um dessen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss es konkret geht. Das Erzielen von Erwerbseinkünften ist faktisch oft unmöglich und wird auch unterhaltsrechtlich nicht gefordert, wenn ein weiteres jüngeres Kind betreut oder erzogen wird. In diesen Fällen führt die Regelung zu einem Wertungswiderspruch zum Unterhaltsrecht, unabhängig davon ab welchem Alter diese Altersgrenze gesetzt wird. Gleiches gilt auch, wenn das betroffene Kind oder ein Geschwisterkind auf Grund einer erheblichen Behinderung einer besonderen Betreuung bedarf.

Auch eine Schwangerschaft kann die Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbsarbeit unmöglich machen. Beim Mutterschaftsgeld handelt es sich um Einkommen, das gemäß § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. In der Folge würde eine Schwangere während der Mutterschutzzeit vor der Geburt eines weiteren Kindes den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für ihr älteres Kind verlieren. Auch dem sollte die gesetzliche Regelung vorbeugen.

Sowohl die Schwerbehinderung eines im Haushalt lebenden Kindes als auch das Vorhandensein von Kindern unter sieben Jahren im Haushalt kann mit Hilfe des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise an Hand von Meldedaten mit überschaubarem Aufwand nachgewiesen beziehungsweise überprüft werden. Ähnliches gilt für den Bezug von Mutterschaftsgeld, die durch entsprechende Leistungsbescheide belegt werden können.

- | | |
|--|---|
| AIS

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 72 | 71. <u>Zu Artikel 2 Einleitung Nummer 1, 2, 3 – neu – , 4 – neu –</u>
<div style="text-align: right; padding-right: 20px;"> <u>(§ 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1a,</u>
 <u>§ 2 Absatz 2, § 11a UhVorschG)</u> </div> Artikel 2 ist wie folgt zu ändern: <ul style="list-style-type: none"> a) In der Einleitung sind die Wörter „§ 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes“ durch die Wörter „Das Unterhaltsvorschussgesetz“ zu ersetzen. b) In Nummer 1 ist vor dem Wort „Absatz“ die Angabe „§ 1“ einzufügen. |
|--|---|

- c) In Nummer 2 ist vor der Angabe „Absatz 1a“ die Angabe „§ 1“ einzufügen.
- d) Folgende Nummern 3 und 4 sind anzufügen:

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf den vollen Kindergarantiebtrag nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um den für das Kind zu zahlenden Kindergarantiebtrag nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 7 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.“

4. § 11a wird aufgehoben.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 3 – neu – (§ 2 Absatz 2 UhVorschG)

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) bestimmt in § 2 den Umfang der Unterhaltsleistung. Besteht auch ein Anspruch auf Kindergeld, sieht § 2 Absatz 2 eine Minderung der Unterhaltsleistung um das zu zahlende Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz sowie um entsprechend anzurechnender anderer Leistungen vor.

Um die Unterhaltsleistung wie bisher fortführen zu können, ist zwingend eine Anpassung von § 2 Absatz 2 UhVorschG an die nunmehrige Benennung des Kindergelds als Kindergarantiebtrag und auch im Übrigen an die Überführung der Regelungen zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in das Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) erforderlich. Mehrkosten für die Länder durch eine fehlende Anrechnungsmöglichkeit für den Kindergarantiebtrag werden abgelehnt.

Die derzeitige differenzierende Formulierung im Gesetz „für ein erstes Kind“ ist durch den zwischenzeitlich einheitlichen Kindergeld- beziehungsweise Kindergarantiebtrag für alle Kinder zudem entbehrlich.

Artikel 2 Nummer 3 – neu –

Die Norm regelte die Berechnung der Unterhaltsbeträge im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015. Wegen Zeitablaufs findet sie keine Anwendung mehr und kann daher aufgehoben werden.

- FJ 72. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG),
Buchstabe b – neu – (§ 1 Absatz 1a UhVorschG) und
entfällt bei Nummer 2 – neu – (§ 2 Absatz 2 Satz 1 – neu – UhVorschG)
Annahme
von
Ziffer 71 Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

<... weiter wie Vorlage ...>
2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten einen Anspruch auf den Kindergarantiebtrag nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um den für das Kind zu zahlenden Kindergarantiebtrag nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 7 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes.““

Begründung:

Auf die Unterhaltsleistungen (nach dem UhVorschG) wird aktuell das volle für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld angerechnet. Soweit auch weiterhin eine Anrechnung von Kindergeld beziehungsweise neu Kindergarantiebtrag erfolgen soll, ist eine Änderung von § 2 Absatz 2 Satz 1 UhVorschG notwendig, da damit die Anrechnung des Kindergarantiebtrages auf die Unterhaltsleistung (nach dem UhVorschG) sichergestellt wird.

- FJ 73. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG),
Buchstabe b – neu – (§ 1 Absatz 1a UhVorschG) und
Nummer 2 – neu – (§ 9 Absatz 4 – neu – UhVorschG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

<... weiter wie Vorlage ...>
2. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Stelle ist berechtigt, zum Zweck der Durchführung dieses Gesetzes Sozialdaten über den Bezug von Leistungen des Kinderzuschutzbetrags beim Familienservice der Bundesagentur für Arbeit automatisiert abzurufen.““

Begründung:

Der Gesetzentwurf ermöglicht in §§ 30 und 47 BKG Datenabrufe durch den Familienservice. Diese sind sinnvoll, um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, eine lückenlose Leistungsgewährung sicherzustellen sowie Behörden und Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zu entlasten.

Durch die Erweiterung des Teilausschlusses auf die Altersgruppe der sieben- bis elfjährigen Kinder wird sich die Zahl der Fälle, in denen der Bezug einer existenzsichernden Leistung für die Anspruchsprüfung bei der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz relevant ist, gegenüber der heutigen Situation nochmals deutlich erhöhen. Um auch in diesem Kontext Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren schneller und effektiver zu machen und damit auch den Bedürfnissen der Antragstellenden besser gerecht zu wer-

* Bei gemeinsamer Annahme der Ziffern 69, 70 und 73 erfolgt redaktionelle Anpassung.

den, ist es notwendig, auch den Unterhaltsvorschussstellen einen automatisierten Datenabruf bei den für die Gewährung des Kinderzusatzbetrags zuständigen Stellen zu ermöglichen.

FJ 74. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG) und Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a UhVorschG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei einer Herabsetzung der Altersgrenze nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG unter § 1 Absatz 1a UhVorschG eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen im familienpolitischen Sinn vorgenommen werden kann.

Für Kinder, welche die Altersgrenze gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG erreicht haben, gelten erweiterte Anspruchsvoraussetzungen. Sie erhalten Unterhaltsvorschuss gemäß § 1 Absatz 1a UhVorschG nur, wenn sie nicht den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung erhalten oder den Bezug des Zusatzbetrags mithilfe von Unterhaltsvorschuss vermeiden können. Ein Anspruch generiert sich außerdem, wenn der betreuende Elternteil Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto erzielt.

Bei einem Alter des Kindes etwa um den Schuleintritt, ist es durchaus möglich, dass der betreuende Elternteil erneut ein Kind erwartet oder ein weiteres Kind im Rahmen einer Elternzeit oder aufgrund anderweitiger familiärer Umstände versorgt und unter diesen Konstellationen nicht imstande ist, ein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II von 600,00 Euro zu erzielen.

Unter anderem ist Mutterschaftsgeld gemäß § 19 MuSchG im Sinne des § 11a SGB II kein zu berücksichtigendes Einkommen. Diesen Kindern, deren Mütter erneut ein Kind erwarten, wird somit der Zugang zum Unterhaltsvorschuss für eine Dauer von wenigen Wochen verwehrt. Der Unterhaltsanspruch muss für diesen kurzen Zeitraum von einem anderen Sozialleistungsträger geltend gemacht werden. Der bürokratische Aufwand für diese Familien durch die diversen Antragstellungen bei verschiedenen Leistungsgewährenden Stellen und für die Behörden durch die steigende Anzahl an Korrespondenzen, ist nicht im Sinne des Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung.

Auch die Möglichkeit eines Studiums oder einer Ausbildung des betreuenden Elternteils ist im Rahmen der Änderung des UhVorschG zu bedenken.

Nicht nur die Entbürokratisierung der geplanten Änderung ist eine Folge der möglichen Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch der Anreiz

für Alleinerziehende ohne bisherigen Berufsabschluss eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen, um anschließend dem Arbeitsmarkt qualifiziert zur Verfügung zu stehen.

AIS 75. Zu Artikel 7 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1a – neu – SGB II)

In Artikel 7 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Bezug auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gilt auch als hilfebedürftig, wer Leistungen nach § 9 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes erhält.“ ‘

Begründung:

Kinder, die im Rahmen der Kindergrundsicherung Leistungen nach § 9 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes – BKG – (Kinderzusatzbetrag), jedoch kein ergänzendes Bürgergeld erhalten, würden nach der bisherigen Gesetzes-systematik als nicht hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gelten. Damit würden sie auch nicht mehr an der Betreuung durch die Jobcenter und an den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, sondern an der Betreuung durch die Bundesagentur für Arbeit als Träger des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) teilhaben. Dieses Ergebnis soll durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden. Die betroffenen unter-25-jährigen Personen (U 25) sollen in Bezug auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit weiterhin von den Jobcentern betreut werden.

Eine Migration in das SGB III würde der erfolgreich etablierten Arbeit der Jobcenter bei einer ganzheitlichen Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft unter Einbeziehung aller Netzwerkpartner die praxiserprobte Grundlage entziehen. So gewährleisten beispielsweise die seit vielen Jahren etablierten Strukturen in den Jugendberufsagenturen oder in diesem Sinne arbeitenden Kooperationsbündnissen in der Fläche bereits eine umfassende Beratung und Betreuung aus einer Hand. Dabei ergänzen sich die mitwirkenden Partner aus den Rechtskreisen SGB II, III, VIII, Schule und Kommune mit ihren spezialisierten Maßnahmen und Beratungsleistungen zu einem für alle jungen Menschen bedarfsgerechten Gesamtangebot an einem Ort. Der Wegfall der Expertise und der Ressourcen aus dem SGB II würde sowohl in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Jugendberufsagenturen als auch im Leistungsangebot gegenüber der Zielgruppe U 25 zu einem massiven Qualitätsverlust führen. Ohne die Mitwirkung der Jobcenter in den Jugendberufsagenturen könnten die bisherige Kontaktdichte sowie das strategische Zusammenwirken der Partner mit dem Ziel alle jungen Menschen zu erreichen, nicht aufrecht erhalten bleiben.

Weiterhin gilt es zu bedenken, dass im Rechtskreis des SGB III das Prinzip der Verfügbarkeit gilt. Bei fehlender Mitwirkung und damit fehlender Verfügbarkeit drohen junge Menschen aus dem Betreuungssystem zu fallen. Nicht zuletzt bietet das SGB II für die Zielgruppe U 25 individuell auf deren Bedürfnisse ausgerichtete arbeitsmarktpolitische Instrumente, die das SGB III nicht vorsieht.

Die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher auf Grundlage des § 16h SGB II oder die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, wie Kinderbetreuung oder Suchtberatung, ist durch die Agentur für Arbeit nicht möglich. Eine Migration der unter-25-Jährigen würde einen deutlichen Qualitätsverlust der Betreuung bedeuten, nämlich eine Schwächung des ganzheitlichen, präventiven, die kommunalen Akteure (Jugendhilfe, den kommunalen sozialintegrativen Eingliederungsleistungen, den Schulen und den Unterstützungsnetzwerken vor Ort) einbeziehenden Ansatzes der Arbeitsmarktintegration junger Menschen.

AIS 76. Zu Artikel 7 Nummer 1a – neu – (§ 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II) und
Nummer 1b – neu – (§ 9 Absatz 2 SGB II)

In Artikel 7 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

,1a. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe“ durch die Wörter „den §§ 20 bis 24 und 28 erhalten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auch dann Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

1b. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners oder der Partnerin zu berücksichtigen, soweit sie dessen Bedarf nach den §§ 20 bis 22 übersteigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen, soweit sie die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigen. Leben mehrere Kinder in der Bedarfsgemeinschaft, erfolgt die Berücksichtigung nach Satz 2 für jedes Kind zu gleichen Teilen.“ ‘

Begründung:

Die Einkommensverteilung in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfolgt bislang horizontal. Das zusammengerechnete Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird nach dem jeweiligen Bedarfsanteil auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Mit Einführung der Kindergrundsicherung sollte diese Einkommensverteilung auf eine vertikale Methode umgestellt werden, die entsprechende Änderung wurde jedoch zwischenzeitlich wieder aus dem Gesetzentwurf herausgenommen. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Wiederaufnahme der Umstellung auf die vertikale Methode erzielt, damit das Einkommen zunächst bei der einkommensbeziehenden Person berücksichtigt wird. Sofern nach vollständiger Deckung der Bedarfe nach dem SGB II noch überschüssiges Einkommen vorhanden ist, wird dieses zunächst bei der Partnerin oder beim Partner berücksichtigt, soweit diese oder dieser einen Anspruch auf Bürgergeld hat. Soweit auch nach Deckung des Bedarfs der Partnerin oder des Partners nach wie vor Einkommen vorhanden ist, wird es zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt, soweit diese einen Anspruch auf Bürgergeld haben.

Durch die Umstellung kommt es bei dem Antragsverfahren im SGB II, insbesondere von anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder Anspruch auf den Kinderzuschussbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKGG) haben, zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen. Bliebe es bei der bisherigen Einkommensverteilungsmethode, müsste bei der Antragstellung der Eltern oder eines Elternteils häufig die ganze Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden, so dass die zuständigen Träger bei Ermittlung des Bedarfs der Eltern jeweils auch den (fiktiven) Bedarf der Kinder berücksichtigen müssten. Hierzu müssten Daten mit dem Träger der Kindergrundsicherung ausgetauscht werden. Dies würde zu einer aufwändigen Schnittstelle zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Trägern der Kindergrundsicherung führen und deswegen die Antragsbearbeitung im SGB II erheblich erschweren beziehungsweise verzögern. Dies kann mit der Umstellung der Einkommensverteilung bei den Eltern oder dem Elternteil auf die sogenannte vertikale Verteilungsmethode verhindert werden.

Darüber hinaus führt die Umstellung der Einkommensberücksichtigung im SGB II zu weiteren Erleichterungen. Veränderungen im Einkommen eines erwerbstätigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft führen mit der Umstellung zunächst nur zu Änderungen seines Leistungsanspruchs und Leistungsbescheides. Änderungen bei den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ergeben sich erst sukzessive. Es entfallen damit aufwändige Erstattungsverfahren für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Dies führt zum einen zu einer Erleichterung der Sachbearbeitung bei den zuständigen Jobcentern sowie zum anderen zu einer besseren Nachvollziehbarkeit für die Anspruchsberechtigten im SGB II. In verfahrensrechtlicher und prozessualer Hinsicht führt die Umstellung zu Kostenreduzierungen, da regelmäßig Ansprüche und Rückerstattungen einzelner Personen zu behandeln sind und somit die Erhebungsgebühren für die Vertretung mehrerer Personen nach Ziffer 1008 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entfallen. Auch im Übrigen reduziert sich der Verwaltungs- und Prozessaufwand für Zustellungen, Übersetzungskosten und La-

dungen.

Schließlich führt die Umstellung der Einkommensverteilung zu einer höheren Akzeptanz in der Konstellation, in der das Kind einen ergänzenden Bürgergeld-Bedarf hat (zum Beispiel wegen eines Mehrbedarfs nach § 21 SGB II), zugleich das Elterneinkommen gerade zur Abdeckung der Elternbedarfe, aber nicht zur Deckung des Kind-Bedarfes ausreicht: Ohne die Umstellung wäre das Elterneinkommen vorrangig auf die Regelbedarfe und Mehrbedarfe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – einschließlich des Kindes – anzurechnen, mit der Folge, dass lediglich der Unterkunftsbedarf der Eltern ungedeckt bliebe; der Mehrbedarf des Kindes würde daher nicht zu einer entsprechenden Bürgergeldzahlung an das Kind, sondern zum Ausgleich von Unterkunftskosten der Eltern führen. Dieses Ergebnis wäre kaum zu vermitteln. Demgegenüber führt die Umstellung der Einkommensverteilung in der vorgenannten Konstellation zu einer entsprechenden Bürgergeldzahlung an das Kind.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine Folgeänderung nötig: Nicht erwerbsfähige Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erfüllen nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und sind somit nur aufgrund der Anspruchsberechtigung ihrer Eltern oder eines Elternteils Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Umstellung der Einkommensverteilung auf die sogenannte vertikale Methode kann es jedoch im Einzelfall dazu kommen, dass beide Elternbedarfe durch Einkommen gedeckt werden. Ein bürgergeldberechtigtes Kind wäre dann einziges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und – im Falle der fehlenden Erwerbsfähigkeit nach § 7 Absatz 1 SGB II – mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu verweisen. Dies wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 3 verhindert. Diese Öffnungsklausel soll bei nicht erwerbsfähigen Kindern mit (ergänzendem) Bürgergeldanspruch permanente Wechsel der Rechtskreise von SGB II und SGB XII, insbesondere bei schwankendem Einkommen der Eltern, verhindern.

AIS 77. Zu Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe c (§ 21 Absatz 7 Satz 4 SGB II)

In Artikel 7 ist Nummer 6 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der sich nach den Sätzen 2 oder 3 für die im Haushalt lebenden Personen, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 maßgeblich sind.“ ‘

Begründung:

Mit Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, die den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) erhalten, nur einen Wohnbedarfsanteil, wie er sich aus dem jeweils aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie zum Beispiel bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser entstehen, sind damit nicht vorgesehen. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass bei dezentraler Warmwassererzeugung auch die Aufwendungen der Kinder, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem BKG erhalten, berücksichtigt werden.

Sicherzustellen ist, dass die Regelung neben den im Haushalt lebenden leistungsberechtigten Personen tatsächlich nur die oben beschriebene Personengruppe umfasst. Für im Haushalt lebende Personen, die nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, ist kein Mehrbedarf zu berücksichtigen.

FJ 78. Zu Artikel 7 Nummer 13 (§ 37a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SGB II)

In Artikel 7 Nummer 13 ist § 37 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „ist dem Antrag nach Satz 1 eine Bescheinigung des Familienservices beizufügen“ durch die Wörter „erfolgt ein Datenabruf der für das Bürgergeld zuständigen Stelle beim Familienservice“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter „Die Bescheinigung muss die Information beinhalten“ durch die Wörter „Der Datenabruf beinhaltet die Information“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Nachweis einer verzögerten Leistungsbearbeitung des Familienservices für vorläufige Leistungen aus dem SGB II sollte nicht in der Verantwortung der Eltern liegen. Familien sollten davon entlastet werden, entsprechende Nachweise einzuholen und sie bei einer anderen Behörde vorzulegen.

Es sollte vielmehr ein direkter Austausch der erforderlichen Daten zwischen den beteiligten Behörden erfolgen.

Fz 79. Zu Artikel 7 Nummer 15 Buchstabe 0a – neu – (§ 46 Absatz 3 Satz 1 SGB II)

In Artikel 7 Nummer 15 ist Buchstabe a folgender Buchstabe voranzustellen:

„0a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „84,8“ durch die Angabe „87,4“ ersetzt.“

Begründung:

Bei der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2011 wurde der Anteil, den die Kommunen an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen zu tragen haben, um 2,6 Prozentpunkte erhöht bzw. der Bundesanteil entsprechend vermindert. Durch die Einführung einer Kindergrundsicherung sollen Leistungen für Bildung und Teilhabe, die für den Leistungskreis SGB II bisher durch die Jobcenter erbracht wurden, künftig unter anderem durch die Länder erbracht werden. Damit entfällt die Begründung für die Erhöhung des kommunalen Finanzierungsanteils.

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die künftig durch den Familienservice erbracht werden sollen, waren bereits bis 2010 eine Bundesleistung (§ 24a SGB II), die ohne erheblichen Verwaltungsaufwand erbracht wurde. Deshalb ist die vollständige Rückkehr zum Stand vor der Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen angezeigt.

AIS 80. Zu Artikel 7 (allgemein)

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung werden die Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe (BuT), die den Kommunen im SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im abgeschlossenen Vorjahr entstanden sind, gestrichen. Der Bund wird aufgefordert sicherzustellen, dass den Kommunen die BuT-Leistungskosten des abgeschlossenen Vorjahres vor Einführung der Bundeskindergrundsicherung erstattet werden.

Begründung:

Da Mehraufwendungen der Kommunen nachlaufend durch Änderung der Bundesbeteiligungsquote an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erstattet werden, sind die BuT-Leistungskosten des abgeschlossenen Vorjahres vor Einführung der Bundeskindergrundsicherung noch einmal durch Erhöhung der Bundesbeteiligungsquote den Kommunen zu erstatten.

G 81. Zu Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V)

In Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 5 Absatz 1 Nummer 2a das Wort „deren“ zu streichen.

Begründung:

Kinder, die den Kinderzusatzbetrag erhalten, müssen unabhängig vom Status der Eltern nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig sein. Zu diesem Zweck muss das Wort „deren“ gestrichen werden.

Die Formulierung im Gesetzentwurf würde, sofern die sogenannte horizontale Berechnung (bedarfsanteilige Verteilung des zu berücksichtigenden Einkommens auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) aufgegeben wird, dazu führen, dass viele Kinder aus der Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V herausfallen würden und dann von der beitragsfreien Familienversicherung aufgefangen werden müssten.

Die Änderung sollte bereits jetzt vorgenommen werden, obwohl eine Abkehr von der horizontalen Berechnung noch nicht unmittelbar vorgesehen ist. Denn die Bindung an den Bürgergeldbezug der Eltern erscheint auch schon unter Geltung der horizontalen Berechnung unangebracht.

G 82. Zu Artikel 10 Nummer 5 (§ 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V) und Nummer 7 (§ 251 Absatz 4 Satz 1 SGB V)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, die auskömmliche Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher des Kinderzusatzbetrages vorsieht.

Begründung:

Gemäß § 251 Absatz 4 Satz 1 SGB V trägt der Bund unter anderem die Beiträge für versicherungspflichtige Bezieher des Kinderzusatzbetrages in der nach § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bestimmten Höhe und damit unverändert in gleicher Höhe wie bereits aktuell für die versicherten Bürgergeldbezieher.

Das Forschungsgutachten des IGES Instituts „GKV-Beiträge der Bezieher von ALG II“ vom 6. Dezember 2017 hat bereits darauf hingewiesen, dass die Beiträge, die aus Steuermitteln des Bundes für die damaligen ALG II-Bezieher gezahlt wurden, wesentlich zu gering bemessen waren. Gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation der gesetzlichen Krankenversicherung und des vom Bund erwarteten Umfangs des Bezugs des Kinderzusatzbetrages müsste die zu zahlende Beitragspauschale für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages erheblich angehoben werden, um eine Kostendeckung bei dieser Versi-

chertengruppe zu erreichen. Entsprechendes gilt unverändert auch für Leistungsberechtigte des Bürgergeldes.

FJ 83. Zu Artikel 15 Absatz 7 (§ 902 ZPO)

Der Bundesrat fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, dass der Pfändungsschutz sämtlicher Leistungsbestandteile der Kindergrundsicherung im Rahmen des Pfändungsschutzkontos (sogenanntes P-Konto) durch eine Änderung des § 902 ZPO sichergestellt wird. Auch die Nachzahlung von Leistungen nach § 904 ZPO muss dabei berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Leistungen der Kindergrundsicherung müssen als existenzsichernde Leistungen den Leistungsberechtigten auch tatsächlich und in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Um dies sicherzustellen, sind Regelungen zum Pfändungsschutz zwingend erforderlich. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass einfache Regelungen getroffen werden, die den betroffenen Familien Rechtssicherheit bieten und eine Überlastung der am Pfändungsschutz beteiligten Institutionen (unter anderem Gerichte, Verbraucherinsolvenzberatungsstellen) verhindern.

In § 902 ZPO sind verschiedene Leistungen aufgelistet, bei deren Erhalt mithilfe einer sogenannten P-Konto-Bescheinigung eine Erhöhung des jeweiligen pfändungsfreien Grundbetrags erreicht werden kann. Aktuell sind hier beispielsweise Kindergeld und Kinderzuschlag erfasst. Um eine konsequente Umsetzung der Kindergrundsicherung sicherzustellen, sind daher sämtliche Bestandteile der Kindergrundsicherung in die Liste aufzunehmen sowie zukünftig nicht mehr (unter diesem Namen) existierende Leistungen zu streichen.

Der Gesetzentwurf, der in Artikel 15 Absatz 7 Nummer 1 eine Änderung des § 902 Nummer 5 ZPO im Hinblick auf den Kindergarantiebetrag vorsieht, greift dabei zu kurz, da er den Kinderzuschlagbetrag nicht umfasst.

Weiterhin besteht auch bei einer Änderung des § 902 ZPO das Problem, dass gegenwärtig einige Leistungen, etwa solche nach dem SGB II, nur in pauschaler Höhe nach § 850c ZPO in die P-Konto-Bescheinigung aufgenommen werden können. Das würde dazu führen, dass bei der Kindergrundsicherung ein überschüssender Teil standardmäßig nicht von der P-Konto-Bescheinigung abgedeckt werden kann. Der Schutz dieser Differenz vor Pfändung wäre aktuell nur im Wege einer Gerichtsentscheidung des Vollstreckungsgerichts zu erreichen.

Ein solches Szenario wäre mit einer erheblichen Mehrbelastung der Vollstreckungsgerichte sowie einem großen Aufwand der betroffenen Familien verbunden. Um dies zu vermeiden, muss eine Regelung geschaffen werden, die eine Bescheinigung auch der Differenz zwischen der Pauschale des § 850c ZPO und der tatsächlichen Höhe der Kindergrundsicherungsleistungen ermög-

licht. Damit würde es gelingen, die aktuelle Systematik der P-Konto-Bescheinigung beizubehalten.

Sollte es bei der Einführung der Kindergrundsicherung zu einer verzögerten Leistungsgewährung kommen, ist darüber hinaus die Anwendbarkeit der Regelung des § 904 ZPO auch im Falle nachgezahlter Leistungen bei der Kindergrundsicherung sicherzustellen.

AIS
FJ

84. Zu Artikel 16

Der Bundesrat hält es für erforderlich, das zum 1. Januar 2025 vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung um mindestens ein halbes Jahr zu verschieben und die Übergangs- und Anwendungsvorschriften entsprechend anzupassen.

Begründung:

Das Inkrafttreten des Gesetzes sollte um mindestens ein halbes Jahr verschoben werden. In der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens hat sich gezeigt, dass die Einführung der Kindergrundsicherung ein außerordentlich komplexes und zeitlich sehr ambitioniertes Vorhaben in einem grundrechtssensiblen Bereich ist, welches sich bereits verzögert hat und weiterhin der umfassenden Abstimmung und Verständigung bedarf. Eine Verkündung des Gesetzes vor dem 1. April 2024 ist daher kaum realistisch.

Eine besondere Herausforderung ist die Organisation der Neuordnung des Zusammenspiels der verschiedenen, von der Regelung der Leistungen berührten Rechtsbereiche. Alle von der Umsetzung betroffenen Stellen haben Bedenken gegenüber der zu kurzen Einführungszeit geäußert.

Auch der Normenkontrollrat äußert in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf Zweifel hinsichtlich des geplanten Inkrafttretens zum 1. Januar 2025. Er unterstreicht, dass es für praxis- und vollzugstaugliche Regelungen in der Gesetzesvorbereitung stets eine adäquate Beteiligung der betroffenen Akteure und der Vollzugsbehörden braucht. Er mahnt an, dass der Vorlauf für die Vorbereitung von neuen Verwaltungsabläufen und IT-Verfahren für die Einführung der Kindergrundsicherung ausreichend sein muss.

Die Bundesagentur für Arbeit müsste nach dem vorliegenden Zeitplan die funktionierende technische Unterstützung der digitalen Umsetzung in weniger als einem Jahr programmieren, die bundesweite Funktionstauglichkeit sicherstellen sowie die Behördenstruktur aufbauen und diese adäquat mit entsprechend für diese neue Aufgabe geschultem Personal ausstatten. Sie hat in ihrer Stellungnahme bereits Zweifel an der Umsetzbarkeit geäußert. Eine angemessene Vorbereitungszeit erhöht die Chance, negative Auswirkungen, wie unter anderem einer Konkurrenz um Fachkräfte zwischen Jobcentern und Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen.

Insbesondere können die notwendigen Gesetzgebungsverfahren in den Ländern

mit Zuständigkeitsregelungen zu den durch die Länder auszuführenden Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Kindergrundsicherung durchgeführt werden. Es müssen gegebenenfalls neue Stellen für die BuT-Verfahren in den Ländern geschaffen werden. Der erforderliche rechtliche und tatsächliche Umbau der Verwaltungsstruktur erfordert also auch in den Ländern einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Nicht zuletzt stehen in drei Ländern im September 2024 Landtagswahlen an, so dass die Gesetzgebungsverfahren der Diskontinuität anheimzufallen drohen.

Die grundsätzliche Zielsetzung des Vorhabens, durch Vereinfachung und Digitalisierung von Sozialleistungen Verwaltung, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, kann nur erreicht werden, wenn das komplexe Gesamtsystem einschließlich der Schnittstellen zu den bis zu fünf weiteren Stellen, die die ergänzenden Sozialleistungen erbringen sollen, verlässlich funktioniert. Oberstes Ziel muss es dabei sein, die reibungslose Umsetzung der Kindergrundsicherung zum Stichtag zu gewährleisten, nicht nur beim Familienservice, sondern ausdrücklich auch auf Landes- beziehungsweise kommunaler Ebene. Die technische Umsetzung bis zum 1. Januar 2025 auf allen Ebenen erscheint jedoch unrealistisch.

Die bislang fehlenden datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen für Datenaustausch und automatisierte Datenabrufe sind daher ein weiteres Argument für ein späteres Inkrafttreten. Selbst wenn das Gesetzesvorhaben noch genutzt würde, die dazu erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen auch für alle angrenzenden Leistungsbereiche zu schaffen, sind für die technische Umsetzung ausreichende Vorlaufzeiten beziehungsweise angemessene Fristen vorzusehen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Umsetzungsprozess des Onlinezugangsgesetzes lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersagen, dass deutlich mehr Zeit benötigt wird, als bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung steht.

Die genannten Risiken können vermindert werden, indem nach Verabschiedung des Gesetzes bis zum Inkrafttreten mehr Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung (Aufbau neuer Behördenstruktur, Aufbau IT-Infrastruktur, Gewinnung und Qualifizierung von Personal, Vorbereitung der Verwaltungsprozesse) verbleibt. Gegebenenfalls wird es erforderlich sein, im Rahmen der Vorbereitung zu Tage tretende und bisher nicht berücksichtigte Problembereiche noch ergänzend zu regeln beziehungsweise zu korrigieren.

Auch den nach gegenwärtigem Stand noch nicht kalkulierbaren Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Kommunen würde durch eine verlängerte Umsetzungsfrist eher Rechnung getragen werden können.

FJ 85. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass Kinderarmut in Deutschland seit vielen Jahren ein gravierender gesellschaftlicher Missstand ist, der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt, Zugänge zu Bildung und Ausbildung behindert und negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit hat. Für eines der reichsten Länder der Welt besteht hier dringender Handlungsbedarf. Kinder können sich nicht selbst aus Armut befreien – sie haben deshalb ein Recht auf eine Existenzsicherung, die ihnen ein gutes Aufwachsen und faire Chancen in unserer Gesellschaft ermöglicht. Jedes Kind soll vom Staat den grundlegenden Bedarf, den es für seine Entwicklung benötigt, erhalten.
- b) Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Kindergrundsicherung. Die Kindergrundsicherung ist ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Vereinfachung der familienpolitischen Leistungen. Sie soll bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreichen und so Kinderarmut wirksamer bekämpfen.
- c) Der Bundesrat begrüßt daher das Ziel des Gesetzesvorhabens, Familien mit Kindern einen möglichst automatischen und unbürokratischen Zugang zu Leistungen zu ermöglichen, damit sie auch tatsächlich die Leistungen erhalten, die ihnen zustehen. Er betont, dass die Kindergrundsicherung konsequent von den Familien aus gedacht werden muss. Für Familien soll es künftig möglichst eine Anlaufstelle geben, die in allen Fragen der Kindergrundsicherung weiterhelfen kann. Er sieht es als erforderlich an, dass bei einer Neugestaltung der familienpolitischen Leistungen zur Existenzsicherung von Kindern die Leistungen effektiv aufeinander abgestimmt und so weit wie möglich aus einer Hand gewährt werden. Für die Familien in den unterschiedlichen Lebenslagen ist eine gut erreichbare und qualifizierte Beratungsstruktur notwendig.
- d) Die Anknüpfung des Kindergarantiebetrags an das Einkommensteuergesetz und die Zielsetzung, dass die Kindergrundsicherung auf das Niveau des steuerlichen Kinderfreibetrags angehoben werden soll, werden begrüßt. Die gesetzliche Verankerung des Bundestagsbeschlusses (Entschließung) vom 31. Mai 1995 und 2. Juni 1995 ist längst überfällig.

- e) Sollte es bei der vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Familienservice und Ländern bleiben, fordert der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass bei einer Übertragung der Aufgabe an die Länder gemäß § 23 Absatz 4 BKG sowohl eine Erstattung der entstehenden Ausgaben für die Leistungen als auch für die Kosten des Verwaltungsvollzuges des Bundes an die Länder geregelt wird.

In 86. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet darum, die vorgelegten Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu überprüfen, dass keine ineffizienten bürokratischen Strukturen und Verfahren vorgesehen werden.
- b) Der Bundesrat erwartet, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt wird, dass den Kommunen keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen. Sofern Mehrbelastungen entstehen, sollen diese vom Bund getragen werden.
- c) Aus Sicht des Bundesrates ist es unerlässlich, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens so gewählt wird, dass eine ausreichende Vorbereitung zur Umsetzung der Regelungen und Etablierung des Onlineverfahrens gewährleistet ist.

Begründung

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung ist eine umfangreiche Verwaltungsreform verbunden. Die Kommunen sind für die Umsetzung von wesentlicher Bedeutung, daher ist deren Interessen und Belangen und den hierzu von den kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Hinweisen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen. Dabei sollten die Auswirkungen dieser Reform und die Frage der Realisierbarkeit verstärkt in den Blick genommen werden.

In 87. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf im Vorblatt in den Abschnitten D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sowie E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung unzureichend ist: Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere die von der Bundesregierung erwarteten

Mehrausgaben ohne Erfüllungsaufwand sowie der erwartete Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen transparent und vollständig getrennt voneinander aufzuschlüsseln und inhaltlich zu erläutern.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass eine belastbare Kostenabschätzung essenziell für eine zeitnahe und belastbare Regelung des notwendigen Belastungsausgleiches durch die Bundesregierung ist.
- c) Der Bundesrat geht von einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte aufgrund steigender Inanspruchnahmen der Leistungen aus. Er bittet, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens aufzuzeigen, inwiefern die erwarteten Mehrausgaben für Länder und Kommunen durch den Bund auskömmlich und dynamisiert finanziert werden können.

Begründung:

Die Darstellung der durch die Reform prognostizierten Haushaltsausgaben ist im Gesetzentwurf unzureichend und entzieht sich daher einer abschließenden Prüfung.

In Abschnitt D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden die von der Bundesregierung erwarteten Mehrbelastungen für die Landes- und kommunalen Haushalte bei den einzelnen, mit der Reform einhergehenden Maßnahmen, nicht vollständig untereinander differenziert. Durch die teilweise Zusammenfassung der Mehrbelastungen für „Länder und Kommunen“ fehlt es an einer transparenten Darstellung zur Beurteilung der finanziellen Gesetzesfolgen durch die Länder. In Abschnitt E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung fehlt es völlig an einer differenzierten Darstellung möglicher Mehrbelastungen der Länder und Kommunen durch die Administrierung der Leistungen. Die zugrundeliegenden Annahmen der angestellten Prognose über die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der neuen Leistungen wird ebenfalls nicht ausreichend erläutert.

Der Wegfall des im Referentenentwurf enthaltenen § 23a BKG („Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die Gemeinden“) ändert nichts daran, dass die Länder die als eigene Angelegenheit auszuführenden Leistungen der Bildung und Teilhabe im Rahmen der Landesorganisationshoheit in konnexitätsrelevanter Weise auf die Kommunen übertragen respektive die Zuständigkeit bei diesen belassen können. Eine belastbare Kostenabschätzung bereits auf bundessachgesetzlicher Ebene ist für eine zeitnahe und belastbare Regelung oder Anpassung des nötigen Belastungsausgleichs gegenüber den Kommunen essentiell.

Den Ländern ist es nicht zumutbar, auf ein derart umfangreiches und (insbesondere finanziell) komplexes bundesgesetzgeberisches Vorhaben de facto eine zweite Gesetzesfolgenabschätzung mit Blick auf den finanziellen Verwaltungsaufwand aufsetzen zu müssen. Die Erstellung einer belastbaren, auch für

die vollzugszuständigen Länder sinnvoll nutzbaren Aufwandsbeurteilung liegt in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, der auch die Sachgesetzgebungskompetenz und die damit vorausgesetzte fachliche Expertise für sich in Anspruch nimmt.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sowie den Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen insgesamt sowie zwischen den Verwaltungsebenen getrennt darzustellen, um eine Beurteilung zu ermöglichen. Jedenfalls ist der doppelte Ausweis des Aufwands für „Länder“ und „Kommunen“ einerseits – sowie für „Länder und Kommunen“ andererseits zu unterlassen, sofern die zugrundeliegende Zuordnung nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt und somit nachvollziehbar gemacht wird. Die Gründe und Ursachen für etwaige Mehrbelastungen, inklusive der zugrundeliegenden Annahmen der angestellten Prognose über die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der neuen Leistungen, sind überdies auf die einzelnen Maßnahmen bezogen eingehend zu erläutern.

Von einer künftigen Mehrbelastung der Haushalte der Länder und Kommunen aufgrund steigender Inanspruchnahmen der Leistungen im Zuge der Reform geht der Bund anhand der Darstellung grundsätzlich aus. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass angesichts zunehmend angespannter Haushaltslagen der Länder und Kommunen kein weiterer finanzieller Spielraum besteht.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzuzeigen, inwiefern die erwarteten Mehrausgaben für Länder und Kommunen durch den Bund auskömmlich und dynamisiert finanziert werden können. Diesseits besteht die Erwartungshaltung an den Bund, dass eine vollständige und dynamisierte Finanzierung etwaiger Mehrbelastungen durch die vom Bund gewollte Leistung der „Kindergrundsicherung“ gegenüber Ländern und Kommunen vorgenommen wird.

B

88. Der **Ausschuss für Kulturfragen** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.